

04/2020

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 31168 E

ISSN 0340-3653

72. JAHRGANG

- *Dr. Sabine Lenschow*, Schlau Bauen – Schulen für die Zukunft
- *Dr. Dirk Bornhöft*, Schulen ans Netz – Lehrer und Schüler schnell und sicher im Internet mit dem Glasfaser-basierten pädagogischen Landesnetzanschluss
- *Carina Kühl*, Die Digitale Patin – Eine Kooperation zwischen dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein und dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- *Marret Bähr*, Das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) Schleswig-Holstein stellt sich vor
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Die Auswirkungen des Corona-Virus auf das Vergaberecht

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden dank des Kommunalen Ordnungs- und Servicedienstes

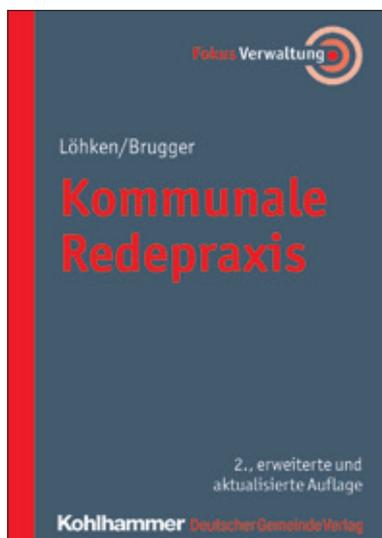
Statten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem **Dienstausweis im Scheckkartenformat** aus!



Nähere Informationen unter dem Kurzlink: t1p.de/Dienstausweis oder direkt bei unserem Vertriebsinnendienst (siehe Kontaktdaten in der Fußzeile)

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7355 · E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag



Löhken/Brugger

Kommunale Redepraxis

2., erw. und aktual. Auflage 2017
XIX, 343 Seiten mit 27 Abb. Kart.
€ 42,-
ISBN 978-3-555-01808-9

Fokus Verwaltung

Dieses Buch bietet Führungskräften eine schrittweise Anleitung, gelungene Reden vorzubereiten und zu halten. Darüber hinaus gehen die Autoren auf andere wichtige Bereiche der verbalen Kommunikation und die Körpersprache ein.

In den neuen Kapiteln der 2. Auflage werden zudem die sehr aktuellen Themen „Social Media“ sowie „Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung“ behandelt.

Jedes Kapitel wird durch Checklisten und Übersichten ergänzt. Besonderen Wert legen die Autoren auf Faktoren, die eine Führungskraft in ihrer Kommunikation glaub- und vertrauenswürdig machen – und damit auf Dauer erfolgreich.

Das Buch richtet sich vor allem an Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete, Amtsleiter, Stadträte, Gemeinderäte, Kreisträte und andere Führungskräfte sowie an Bewerber für Führungspositionen.

Mit eigenem
Kapitel
zum Wahlkampf

auch als
EBOOK

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

72. Jahrgang · April 2020

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 42, gültig ab 1. Januar 2020.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. 8,15 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Wriakhörnsee, Amrum
Foto: Lisa Christophersen, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Sabine Lenschow
Schlau Bauen – Schulen
für die Zukunft.....94

Dr. Dirk Bornhöft
Schulen ans Netz – Lehrer
und Schüler schnell und
sicher im Internet mit dem
Glasfaser-basierten pädagogischen
Landesnetzanschluss.....98

Carina Kühl
Die Digitale Patin – Eine Kooperation
zwischen dem Breitband-Kompetenz-
zentrum Schleswig-Holstein und dem
LandFrauenVerband
Schleswig-Holstein e.V.103

Marret Bähr
Das Kompetenzzentrum für nachhaltige
Beschaffung und Vergabe (KNBV)
Schleswig-Holstein stellt sich vor105

Dr. Benjamin Pfannkuch
Die Auswirkungen des Corona-Virus
auf das Vergaberecht106

Rechtsprechungsberichte

1. OVG Schleswig:
Coronavirus-bedingtes Verbot der
Anreise auswärtiger Zweitwohnungs-
besitzer rechtmäßig108

2. OVG Münster:
Stellungnahmen in der Bauleitplanung
per E-Mail zulässig109

3. OVG Münster:
Kein Anspruch auf bestimmte
Öffnungszeiten einer Kindertages-
einrichtung.....109

4. OVG Thüringen:
Solaranlagen können durch
Gestaltungssatzungen verboten
werden.....109

Aus der Rechtsprechung

Staatliche Bezuschussung von Schulen
in freier Trägerschaft, Beschränkung
des Rechts der kommunalen
Selbstverwaltung auf öffentliche
Schulen
Beschluss des VG Schleswig
vom 22. Januar 2019
-6 B 60/18 -110

Aus dem Landesverband.....112

Innovative Gemeinde124

Pressemitteilungen.....126

Gemeinden und ihre Feuerwehr127

Personalnachrichten128

Buchbesprechungen.....128

Schlau Bauen – Schulen für die Zukunft

Dr. Sabine Lenschow, Drees & Sommer

Schulen zukunftsfähig zu machen und damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Bildungssystems zu erhalten, ist bundesweit die große Aufgabe der Kommunen. Die Anforderungen sind so vielfältig wie die Lösungsmöglichkeiten. Standardrezepte gibt es nicht.

Kaum eine Gemeinde in Schleswig-Holstein kennt sie nicht: die Sorge um das Schulgebäude. Renovierungsbedürftig oder gar marode, zu klein geworden, am falschen Standort, unpassend für den modernen Unterrichtsbetrieb. Gründe für dringenden Handlungsbedarf gibt es viele. Im Wesentlichen lassen sie sich zwei Themenbereichen zuordnen: a) baulicher Zustand und b) pädagogische Anforderungen.

Der bauliche Zustand bestimmt sich zunächst einmal über den Abnutzungsgrad, den ein Gebäude aufweist – und der ist bei Schulgebäuden besonders schnell recht hoch und bildet sich am nachdrücklichsten in den WC-Anlagen ab. Was viele nutzen, aber keinem gehört, wird nicht wertgeschätzt und nicht pfleglich behandelt. Den „Be-Nutzern“ der Schulbauten, den Schülern, ist zudem in der Regel nicht klar, welche Kosten ein mutwillig zerstörtes Türschloss oder ein aus Versehen beschädigter Bodenbelag im Austausch oder in der Reparatur erzeugt.

Die Abschreibungsperioden für kommunale Gebäude stehen jedoch in keinem Verhältnis zur Abnutzungsgeschwindigkeit eines Schulgebäudes: Die weit verbreitete Angst vor dem Abriss rührt u.a. auch daher, dass damit hohe Buchwerte verloren gehen, denen aber kein adäquater realer Gebäudewert mehr gegenübersteht.

Bereits seit geraumer Zeit spielt in der Bewertung einer Immobilie sowie in den wirtschaftlichen Überlegungen der Schulträger das Thema der Betriebskosten und hier speziell der Verbräuche eine Rolle. Lässt sich der schulinterne Stromverbrauch noch über Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren senken, erfordert die wirkungsvolle Einsparung von Heizenergie Maßnahmen, die über den Einbau programmierbarer Raumthermostate hinausgehen. Allein die Entscheidung für eine neue Heizungsanlage wird da schnell zur Glau-

benssache: Welche Energiequelle soll für die neue Heizungsanlage genutzt werden? Sonne, Wind oder doch fossile Brennstoffe? Zusätzlich muss die Gebäudehülle ertüchtigt werden, um über den Einbau neuer Fenster und verschiedene Maßnahmen der Dämmung eine effektivere Nutzung der Wärme im Gebäude zu gewährleisten. Darüber hinaus gilt es, das hochgesteckte Ziel, öffentliche Gebäude bis 2050 energieautark zu machen, nicht nur im Kopf zu behalten, sondern auch auf dessen Umsetzung hinzuwirken.

Nicht zuletzt sehen sich Schüler und Lehrer mit toxischen Altlasten konfrontiert. Aggressive Lacke und Kleber, die lange sorglos verwendet wurden, sind hier noch das Harmloseste. In vielen öffentlichen Einrichtungen wurde über einen langen Zeitraum hinweg, mal mehr, mal weniger erkennbar, Asbest in Deckenplatten, Bekleidungen und Fußböden verbaut. Solange die Produkte neu und unbeschadet sind, geht von ihnen keine unmittelbare Gefahr aus. Mit zunehmendem Alter aber werden sie porös, anfällig für Beschädigungen und setzen dann lungengängige Kleinstpartikel frei. Betroffene Räume müssen gesperrt werden, eine Asbestsaniierung ist dann unausweichlich und wird schnell zum echten Problem: Es ist nahe-

zu unmöglich, sie im laufenden Schulbetrieb durchzuführen.

Die Möglichkeit zur effizienten Auslastung eines Schulgebäudes wird dadurch noch weiter eingeschränkt. Ohnehin wird es nur zu ca. 30% genutzt, und das trotz Ganztagsbetreuung und der fast schon üblichen Nutzung durch Volkshochschulen am Nachmittag. Bislang stehen einer weiteren Öffnung aber eine Reihe von Hindernissen im Weg: Eine entscheidende Rolle spielt die Frage der Versicherung aller Nutzer, die nicht originär dem schulischen Bildungsbetrieb zuzuordnen sind. Der klassische Schulhausmeister steht nicht von 7 bis 22 Uhr zur Verfügung, Reinigungszeiten und -zyklen müssen erhöht werden, Verkehrssicherungspflichten erhöhen sich deutlich. Gegenwärtig stellt sich selbst bei Kooperationen von Schulen an Schulzentren bei gemeinsamer Nutzung von schulischer Ausstattung (Mobiliar, Fachräume usw.) das Problem, dass die Mittel hierfür aus verschiedenen Quellen kommen und Zuständigkeiten oft schwer zuzuordnen sind.

Pädagogische Konzepte – und damit Schule an sich – befinden sich in unentwegtem Wandel, und das ist gut so. Wie die Schule in 10 oder 20 Jahren aussehen wird, lässt sich zurzeit maximal vermuten, nicht aber abschätzen. Das große Aufgabenfeld der Inklusion, die an den Schulen des Landes in vorbildlicher Weise umgesetzt wird, war vor 20 Jahren noch kein Thema: Ein grundsätzlich anders aufgestelltes Schulsystem gruppierte Schüler anders als heute und ordnete verschiedene Bedarfe an unterschiedlichen Schulen. Die Herausforderungen, die die Migra-



Schule früher, © Crocodile Images - F1online.de

tionsbewegungen der vergangenen Jahre an den Schulbetrieb stellen, waren vor 20 Jahren nicht im Entferntesten absehbar.

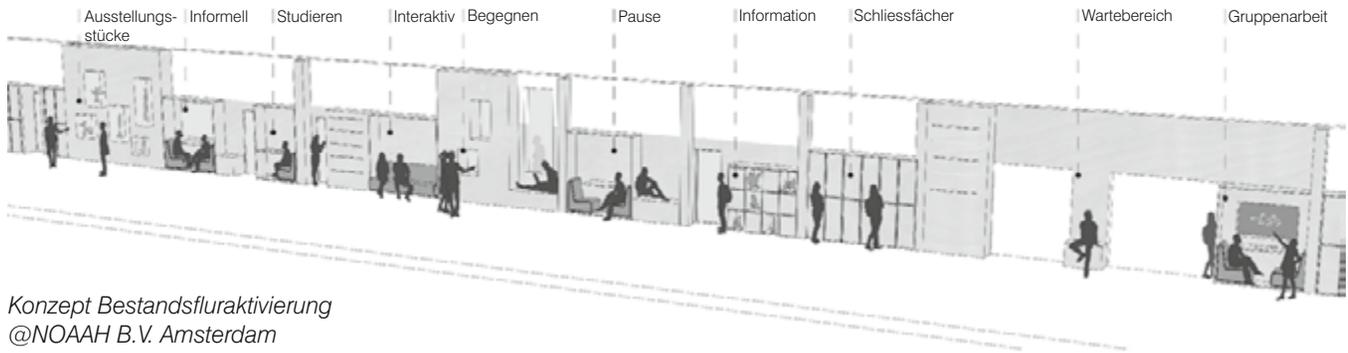
Die zunehmende Digitalisierung stellt ebenso neue Anforderungen an die Gestaltung von Klassenräumen: Der klassische Frontalunterricht verliert fortschreitend an Bedeutung. Gruppenarbeit, Einzelrecherche, digitale Präsentationen und interaktives Arbeiten an Lernprojekten verlangen nach andersartigen Raumkonzepten und innovativen Möblierungssystemen.

Jeder hat einmal die Schule besucht und fühlt sich als Experte, wenn es um Schulbau geht. Das Kollegium kennt sein pädagogisches Konzept am besten, die Elternschaft weiß genau, was ihre Kinder brauchen, die Schüler wissen am besten, was gut für sie ist. Zugleich gibt es aber keineswegs einen gesamtgesellschaftlichen Konsens. Tatsächlich ist Schulbau

immer auch ein hochemotionales Thema. Bildungsbauten sind auch Lebensräume, die in prägenden Phasen das Dasein von Kindern und jungen Menschen tagtäglich mehr und mehr bestimmen. Gleichzeitig ist ein Schulneubau oder eine gravierende Sanierung und Umgestaltung ein singuläres Erlebnis für alle Beteiligten. In der Regel gibt es keine unmittelbaren Erfahrungswerte und das bedeutet: viele Emotionen, wenig fachliche Kompetenz. Schulleitungen/Lehrerkollegien und Schulträger gehen naturgemäß mit sehr unterschiedlichen Intentionen in die Diskussion um Sanierung/Umbau/Neubau ihrer Schule. Auf der einen Seite stehen Anforderungen und Wünsche, auf der anderen Seite der Blick „ins kommunale Säckel“ und die Frage nach wirtschaftlicher Vertretbarkeit der Maßnahmen.

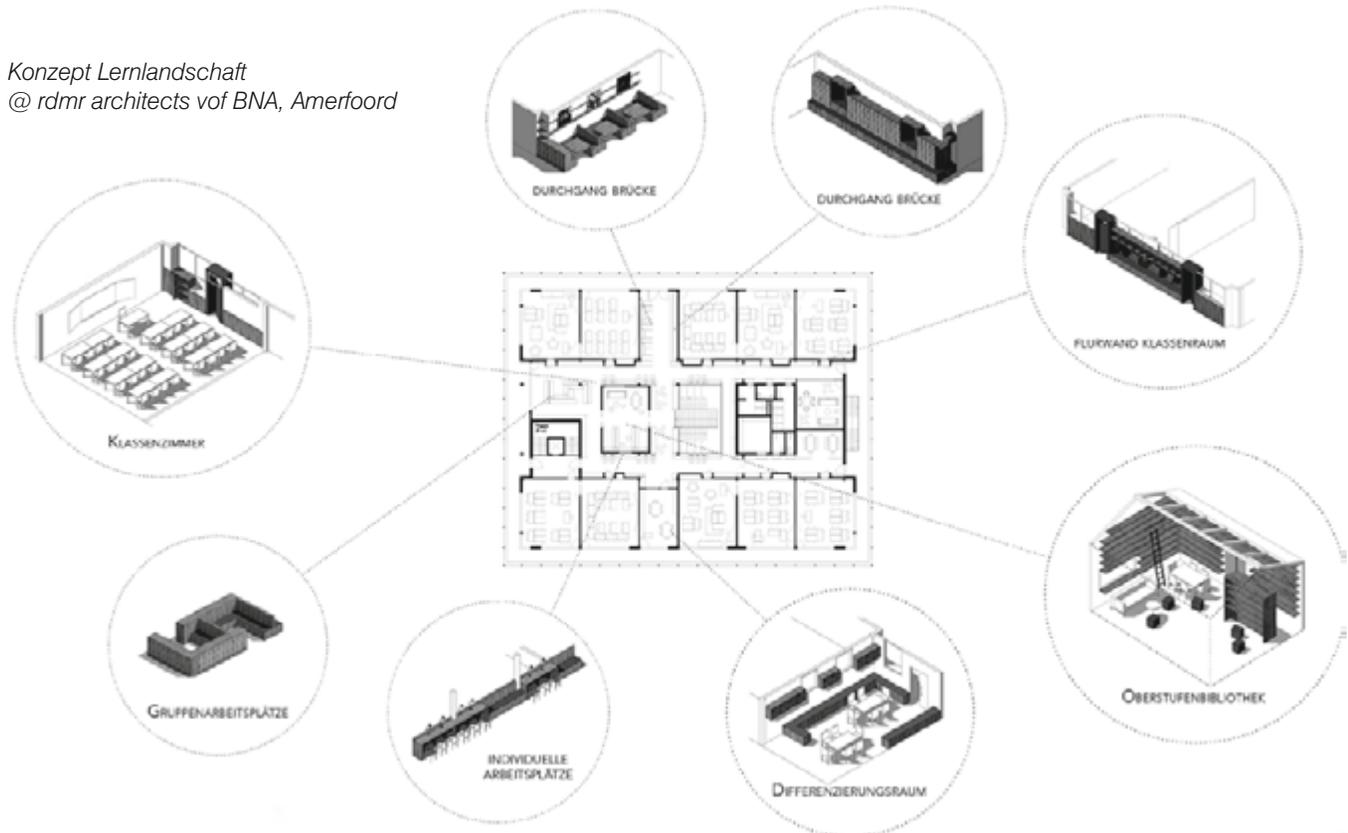
An dieser Stelle wird es sinnvoll, einen externen Partner hinzuzuziehen, der belastbare Fakten zusammenträgt, die sachgerechte und konsensfähige politische Entscheidungen ermöglichen. Im Idealfall ist er auch in der Lage, neutral zu moderieren, alle Beteiligte zusammenzuführen und deren Interessen und Belange zu harmonisieren. Nur so kann von Anfang an die Transparenz geschaffen werden, die zu allgemeiner Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen führt. Beteiligung ermöglicht Identifikation mit dem gemeinsam erarbeiteten Konzept sowie Verständnis für den erforderlichen Einsatz finanzieller Mittel. Dabei empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig professionelle Hilfe einzubinden und miteinander in Kontakt zu kommen; gibt es erst ein Bürgerbegehren für oder gegen Abriss, Schulfusion oder Umbau, wird es schwierig, irgendwo Begeisterung zu entfachen. Jede Aktion wird spitzzünftig von der Presse kommen-

ZEIT ZUM WEITERBAUEN social space



Konzept Bestandsfluraktivierung
@NOAAH B.V. Amsterdam

Konzept Lernlandschaft
@rdmr architects vof BNA, Amerfoort



tiert und der positive Schwung, der von einer Einbindung aller relevanten Gruppierungen ausgeht, kommt nicht zustande. Eine Machbarkeitsstudie ist das geeignete Instrument, das jedem Schulbauvorhaben zu einem gelungenen Start verhilft: Über eine Nutzerbedarfsplanung wird erfasst, welche Anforderungen an das Gebäude - ggf. den Neubau - zukünftig gestellt werden. Bereits an dieser Stelle gilt es, eine Fülle von Faktoren zu berücksichtigen – und die ergeben sich nicht nur aus der Vergangenheit, sondern idealerweise auch aus der Vorausschau in die Zukunft. Daraus entwickelt sich ein Flächenkonzept, mit dem sich nicht nur die Frage, was im Bestand zu realisieren ist, beantwortet, sondern ggf. bereits die Dimension eines erforderlich werdenden Neubaus erkennbar wird. Im Rahmen einer detaillierten Gebäudebestandsaufnahme werden alle baulichen Aspekte des „Status quo“ erfasst. Hier werden nicht nur Schwachstel-

len, sondern auch Potenziale erkennbar. Zugleich wird deutlich, welche Grenzen und Perspektiven die weitere Nutzung eines Bestandsgebäudes hat. Ist beispielsweise die Statik nicht zusätzlich belastbar, verbieten sich Aufstockungen. Ist der Brandschutz nicht zu gewährleisten, ist eine Umnutzung oder Umgruppierung von Räumen nicht möglich. Ist die Gesamtfläche gerade ausreichend, kann keine neue Mensa zusätzlich untergebracht werden. Nachträgliche Aufrüstung von raum-akustischen Maßnahmen erzeugen zusätzliche Kosten und sind ästhetisch und funktionell meist nur bedingt befriedigend. Schließlich liefert eine Wirtschaftlichkeitsberechnung objektive Zahlen für die angestrebte Lösung. Sie kann auch als Basis zur Entwicklung von Alternativmodellen dienen und klärt die Frage, was sinnvoll ist: Umbau, Anbau, Teilabriss, Komplettisanierung, Komplettabriss, Komplettneubau.

Sabine Heußel von Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung (Standort Kiel) betreut seit einigen Jahren Schulen in Schleswig-Holstein in Entwicklungs- und Umbruchssituationen. Die Architektin und Mutter lässt in ihre Arbeit nicht nur technisches Fach-Know-how einfließen, sondern auch ihre aktuelle Elternperspektive.

Frau Heußel, welche Schulen in Schleswig-Holstein haben Sie schon umgebaut?

Bei unserer Arbeit geht es nicht nur unmittelbar um Umbau, sondern vor allem auch um die Definition der Ziele und die Begleitung von Veränderungen – wie zum Beispiel Einrichtung des Ganztagsbetriebes, Anpassung der Zügigkeit bei veränderten Schülerzahlen und die Umsetzung neu erarbeiteter pädagogischer Konzepte -, die dann kurz- oder mittelfristig bauliche Veränderungen zur Folge haben. Ich mache das natürlich auch nicht allein, sondern wir haben ein Schulbau-Team, in dem Kollegen aus unterschiedlichen Fachrichtungen zusammenwirken. Zurück zu Ihrer Frage: In Schleswig-Holstein haben wir unter anderem in Flensburg an drei Schulen mitgearbeitet. Aktuell betreuen wir Maßnahmen in Norderstedt, Schenefeldt und die Herderschule in Rendsburg. *Welche Leistungen werden da von Ihnen gefordert?*

Das ist tatsächlich sehr unterschiedlich. Manchmal unterstützen wir nur bei der Erstellung eines Raumprogramms, manchmal erstellen wir zusammen mit unseren Technikexperten und zusätzlichen Externen (z.B. Brandschutz) eine komplette Machbarkeitsstudie mit Bedarfsplanung als Entscheidungsgrundlage für die Politik. Manchmal kümmern wir uns um das Planer-Auswahlverfahren, um dem AG einen guten Planungspartner an die Seite zu stellen und manchmal begleiten wir den gesamten Beteiligungsprozess bis hin in die bauliche Umsetzung und Einweihung des Gebäudes.

Wie muss man sich so einen Beteiligungsprozess vorstellen?

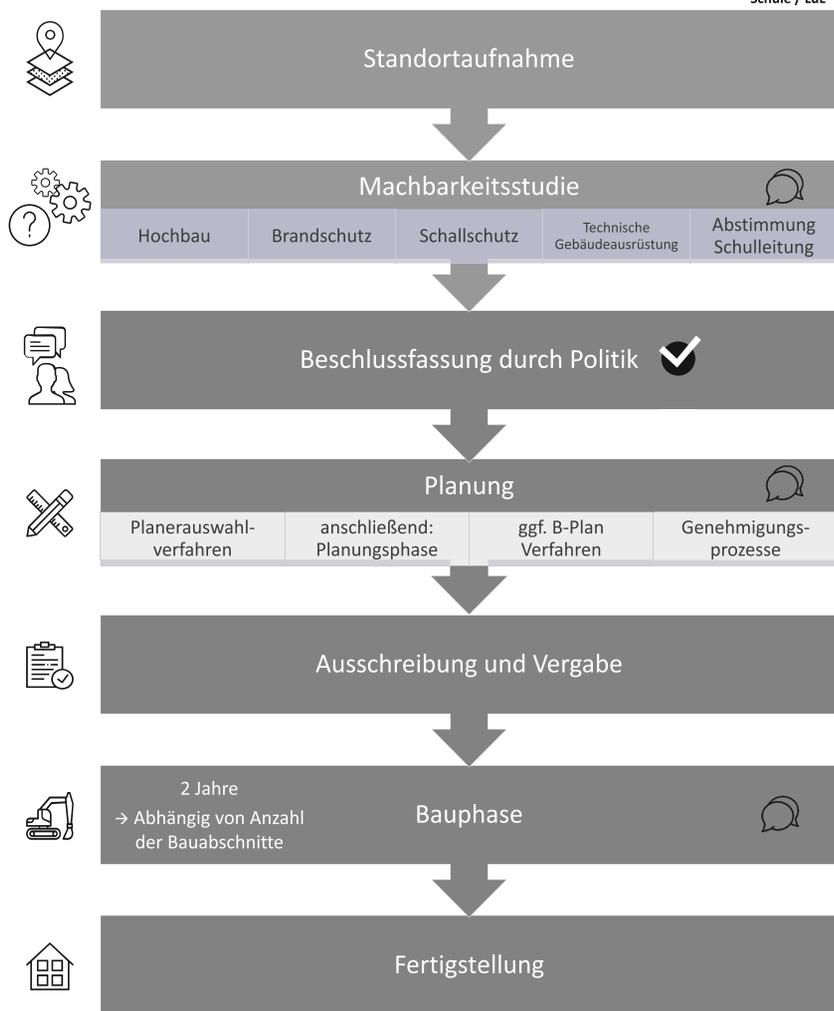
Am Anfang gilt es mit den Hauptakteuren aus Verwaltung und Schule, die gemeinsamen Ziele und Visionen für den Prozess zu definieren. Hierbei werden sozusagen „Leitplanken“ festgelegt, in denen sich das Projekt entwickelt und entfalten darf und kann. Anschließend arbeiten wird mit allen Beteiligten in Form von Workshops zusammen und führen die unterschiedlichen Bedarfe und Leidenschaftlichkeiten zusammen. Dabei stellt sich übrigens nicht selten heraus, dass das Kollegium hier noch ein pädagogisches Konzept im Kopf hat, auf das man sich schon vor Jahren verständigt hat, das aber nicht mehr zukunftsfähig ist. Es ist auch unsere Aufgabe, auf diese Zusammenhänge aufmerksam zu machen, um gemeinsam den Horizont zu weiten: Kann man das

ABLAUF

vorläufige Terminalschiene



Beteiligungsmöglichkeiten Schule / LuL



Machbarkeitsstudie

DREES & SOMMER

Konzept anpassen? Muss vielleicht ein ganz neues Konzept erarbeitet werden? Manchmal liegen auch schon Muster-Raumprogramme vor, dann geht es darum, den guten Mittelweg zwischen Wunsch und Möglichkeiten herauszuarbeiten. Ausgleichende Moderation ist wichtig, genauso wichtig ist aber auch, dass jede Stimme gehört wird.

derung dar. Viele Fragen und Bedenken kommen auf: Wie sieht die Interimsbeschulung aus? Was passiert während der Prüfungszeiten? Wie wird auf die Sicherheit der SchülerInnen geachtet, Stichwort: Kreuzungspunkt Schulweg und Baustellenverkehr. Das ist eine unserer wichtigsten Aufgaben: vermittelnd zwischen Nutzer, Bauherr und Ausführenden zu stehen.

wird, desto weniger Überraschungen kann es geben.

Was bedeutet das genau?

Gerade beim Schulbau gibt es keine einheitlichen Vorgaben, die man einfach so „abarbeiten“ kann. Äußere Rahmenbedingungen und Gebäude von gestern sollen mit Technik von heute aufgewertet und den pädagogischen Anforderungen von morgen gerecht werden. Die Frage von Lehrermangel und Entwicklung der Schülerzahlen in der jeweiligen Region muss mitgedacht werden. Im Hinblick auf die Kosten muss das Thema „flexibel bauen“ konkretisiert werden; modulare Bauweise kann sich kostensenkend auswirken und muss vorurteilsfrei als Möglichkeit betrachtet werden. Da gibt es sehr viele unterschiedliche Faktoren. Generell lässt sich aber feststellen, dass ein nicht bedarfsgerechter Bau auch nicht wirtschaftlich sein kann.

Sie haben schon das Stichwort „Wirtschaftlichkeit“ gegeben. Daher nochmal zurück zu den Kosten:

Welche Stellschrauben gibt es überhaupt, die nicht zu Lasten der Qualität gehen?

Es ist immer das Ziel, eine möglichst hohe Qualität zu einem möglichst günstigen Preis zu bekommen. Gerade in der öffentlichen Diskussion im Vorfeld der eigentli-



Sprechblasen © PeopleImages – Gettyimages.com

Welche Rolle spielt denn das Planer-Auswahlverfahren im Gesamtprozess?

Wenn die Basis gelegt ist und Grundsatzentscheidungen getroffen sind, geht es an Planung und Ausführung. Damit die gemeinsam formulierten Vorstellungen optimal umgesetzt werden können, muss der passende Partner gefunden werden. Neben der Möglichkeit, ein klassisches VgV-Verfahren durchzuführen, gibt es insbesondere für große Bauvorhaben die Möglichkeit, an dieser Stelle einen Architekten-Wettbewerb durchzuführen. Über die Formulierung der Wettbewerbsauslobung und die Zusammensetzung der Jury können wir maßgeblich daraufhin wirken, dass die gemeinsam definierten Wünsche aller Beteiligten optimal in den Entwurf einfließen. Das heißt: Kollegium, Eltern und Schüler müssen nicht fürchten, dass ihre Wünsche irgendwann auf der Strecke bleiben.

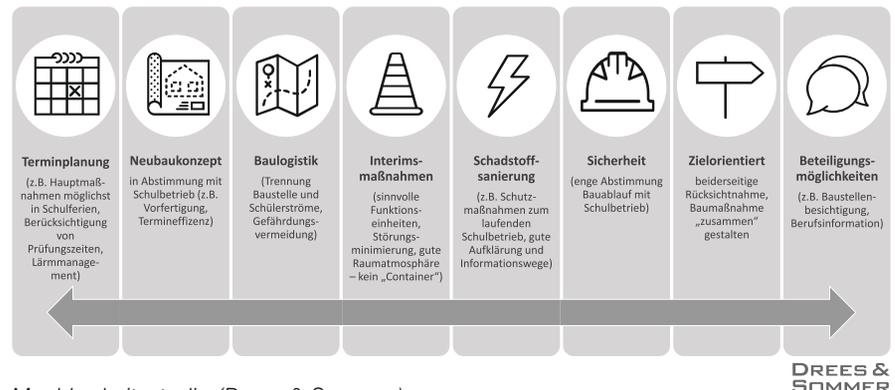
Ist danach Ihre Aufgabe beendet?

Die in der Bedarfsplanung erarbeitete Grundlage können wir dann in einer Projektsteuerung umsetzen. Das umfasst natürlich auch die Planungs- und Bauphase. Wir vertreten die Interessen des Bauherrn gegenüber dem Architekten und den Fachplanern und koordinieren deren Zusammenwirken.

Hierbei spielt insbesondere die Kommunikation während der Bauphase eine entscheidende Rolle. Ein Umbau oder auch Neubau im laufenden Betrieb stellt für alle Beteiligten eine große Herausfor-

BAUEN WÄHREND DES SCHULBETRIEBES

Wie funktioniert das?



Machbarkeitsstudie (Dress & Sommer)

Außerdem sorgen wir durch die kontinuierliche Kontrolle von Terminen, Kosten und Qualitäten dafür, dass der Bauherr das gewünschte Ergebnis ohne Überschreitung des Kostenrahmens erhält und das so schnell wie möglich.

Die ursprünglich kalkulierten Kosten werden aber doch bei vielen Bauvorhaben überschritten?

Das stimmt. Immer wieder kann es im Verlauf eines Planungs- und Bauprozesses zu unvorhersehbaren Veränderungen kommen. Der Baugrund verlangt aufwändigere Gründung als ursprünglich angenommen oder der Bauherr entwickelt zusätzliche Wünsche. Umplanungen während der Bauphase sind extrem kostenintensiv. Aber je umfassender und intensiver die bauvorbereitende Phase gestaltet

chen Bauentscheidung wird aber vergessen, dass 70 – 80 % der Kosten eines Gebäudes während seiner Nutzung entstehen und nur der Rest während der Bauphase. Unser Bestreben ist es, in der Bauphase darauf hinzuwirken, dass der spätere Gebäudebetrieb möglichst kostengünstig ist. Das bedeutet möglicherweise die Entscheidung für den in der Anschaffung teureren Bodenbelag, dessen Lebensdauer und unkomplizierte Pflegeanforderungen ihn in der Gesamtbetrachtung zur günstigsten Lösung machen. Diese Zusammenhänge lassen sich übrigens im frühzeitigen Beteiligungsprozess sehr gut vermitteln. Die Frage „Was kostet eine gute Schule?“ kann man so nicht stellen, denn sie lässt sich nicht beantworten.

Dann versuchen wir es mal mit den Fragen „Wie muss eine gute Schule aussehen?“ und „Was muss eine gute Schule können?“

Ästhetik spielt ganz klar eine Rolle! Die Geschmäcker sind natürlich unterschiedlich: Schönheit liegt im Auge des Betrachters... Ein Schulgebäude muss in jedem Fall einen Wiedererkennungs- und Identifikationswert haben, es soll ja „unsere Schule“ sein und es prägt schon wegen seiner Größe das Bild der Gemeinde oder des Quartiers. Der Zeitgeschmack und die aktuell verfügbaren Materialien spielen da eine große Rolle. Gestalterische Qualität muss aber nicht teuer sein. Wobei wir wieder beim Planer-Auswahlverfahren wären...

„Was muss eine gute Schule können?“ – Zu dieser Frage könnte man ein ganzes Buch schreiben! Ich will versuchen, einige wesentliche Punkte herauszugreifen.

Sie muss flexibel sein – idealerweise lassen sich alle Flächen effizient nutzen. Das bedeutet keine langen Flure als reine

des Gebäudes statt. Ein Stichwort hierzu: Compartments. Zur Flexibilität gehört auch, dass sich das Schulgebäude für zusätzliche Nutzungen eignen muss, um die Gebäudeauslastung zu erhöhen und den Gebäudebetrieb wirtschaftlicher zu gestalten. Kooperationen mit Unternehmen, die die Flächen mitnutzen, könnten den Schulträger deutlich entlasten. Wenn Schulbau sich öffnet, zum öffentlichen Raum wird, rückt Schule mehr in den gesellschaftlichen Mittelpunkt und das Gebäude selbst kann dadurch eine höhere Wertschätzung erfahren. Das ist aber leider noch Zukunftsmusik bzw. eine Anforderung, für die gute Ideen entwickelt werden müssen.

Sie muss fit sein für Digitalisierung – Das hat zwei Komponenten: 1. Digitalisierung des Gebäudebetriebs und 2. Digitalisierung im Unterricht. Zum Thema technische Gebäudeausstattung gibt es zwei ideologische Ansätze: Das low-tech-Gebäude und das Gebäude mit einem ausgefeilten zukunftsorientierten Technik-

Belüftungssituation und Lichteinfall eine wesentliche Rolle. Wenigstens das sollte mit intelligenter Gebäudetechnik gesteuert und reguliert werden. Aber natürlich kann man hier noch viel weiter denken bis hin zu Schließ- und Sicherungssystemen beispielsweise. Die Digitalisierung im Unterricht darf sich nicht auf die Anschaffung eines Whiteboards und von ein paar Tablets beschränken. Der Umgang mit digitalen Medien muss inhaltlich zum Unterrichtsstoff gemacht und zugleich kritisch hinterfragt werden. Dann sollte aber jeder Schüler im Unterricht auch die Möglichkeit haben, damit zu arbeiten, ohne dass gleich das WLAN zusammenbricht.

Für all diese Dinge müssen bereits beim Bau die technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die „gute Schule“ muss nachhaltig sein – Klimaneutralität ist hier ein wichtiges Stichwort. Das nachhaltige Gebäude in seiner Besonderheit aber ist direkt schon ein Gegenstand für den Unterricht. Mülltrennung lernen die Kinder schon in den KiTas. Nachhaltiges Bauen hat noch eine ganz andere Dimension. Die verwendeten Baumaterialien sind nicht nur schadstofffrei, sondern auch wieder- und weiterverwendbar oder wenigstens vollumfänglich recyclefähig. Das ist vorteilhaft während der Nutzung des Gebäudes und macht es nach seiner Nutzung zur Wertstoffquelle. Die Herstellung der sog. Cradle-to-Cradle-Produkte erfolgt unter sparsamer Ressourcenverwendung. Wer sich einmal mit dem kompostierbaren T-Shirt aus heimischer Produktion beschäftigt hat, wird sicher keine hippen Tops für zwei Euro mehr kaufen... Die Fridays-For-Future-Bewegung hat gezeigt, dass bei jungen Leuten ein sehr großes Interesse am Thema vorhanden ist.

Sie schlagen hier ja einen sehr weiten Bogen...

Schulbau ist mehr als nur Bau! Es steckt noch mehr Verantwortung darin – das macht unsere Aufgabe herausfordernd und gleichzeitig so reizvoll.



Eingangshalle Schulzentrum Nord, Norderstedt @ rdmr architects vof BNA, Amerfoort

Verkehrsflächen und Fluchtwege, sondern architektonische Gestaltung, die Multifunktionalität ermöglicht – der Unterricht findet dann wirklich in allen Winkeln

konzept. Das Optimum liegt wahrscheinlich irgendwo in der Mitte. Ziel muss es sein, eine hohe Aufenthaltsqualität zu schaffen. Da spielen Raumtemperatur,

Schulen ans Netz

Lehrer und Schüler schnell und sicher im Internet mit dem Glasfaser-basierten pädagogischen Landesnetzanschluss

Dr. Dirk Bornhöft, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat ca. 800 öffentliche Schulen, die sich auf knapp 950 einzelne Schulstandorte verteilen. Die Bedeutung der Digitalisierung gerade auch im Bildungsbereich wurde bereits früh erkannt

und auf die bestehenden Defizite in der Basisinfrastruktur, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugängen an den öffentlichen Schulen hingewiesen. Da ein breitbandi-

ger Internetzugang eine Grundvoraussetzung für die Digitalisierung darstellt, hat die Politik in Schleswig-Holstein bereits in der vorherigen Legislaturperiode unter dem Motto „Schulen ans Netz“ gefordert, dass alle Schulstandorte so weit wie möglich per Glasfaser an das schnelle Internet angeschlossen werden sollen. Das damals noch in der Staatskanzlei - und seit der letzten Landtagswahl im Digitalisierungsministerium (MELUND) - angesiedelte Zentrale IT-Management (ZIT SH) hat diesen politischen Auftrag seinerzeit aufgegriffen und ein zukunftsorientiertes Umsetzungskonzept entwickelt.

Basis dieses Konzepts war der Umstand, dass die Schulen in kommunaler Trägerschaft liegen, aber alle Schulen für die Wahrnehmung der „Landesaufgabe Schulverwaltung“ bereits mit einem Anschluss zum Landesnetz Schleswig-Holstein ausgestattet waren. Diese Anschlüsse hatten seinerzeit allerdings nur eine geringe und nur für die Wahrnehmung der Landesaufgabe Schulverwaltung ausreichende Bandbreite. Die vorhandenen Anschlüsse waren für die Nutzung zu pädagogisch-unterrichtlichen Zwecken nicht geeignet. Erst durch den Umbau des vorhandenen Landesnetzanschlusses in Schulen auf Glasfasertechnologie wird eine Ausweitung des Anschlusses zur Nutzung für unterrichtliche Zwecke möglich.

Vor diesem Hintergrund hat das ZIT SH den IT-Dienstleister Dataport im Herbst 2015 mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zum weiteren Aus- und Umbau des gesamten Landesnetzes auf Glasfasertechnologie beauftragt. In dieses Ausschreibungsverfahren, das auch die bis dahin noch nicht mit Glasfaser versorgten Standorte von Landesbehörden einschließlich Polizeidienststellen betraf, waren alle Standorte der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein einbezogen. Im April 2016 hat die Firma 1&1 Versatel den Zuschlag für die Umsetzung in Generalunternehmerschaft erhalten.

Das ZIT SH hat das Vorhaben des Landesnetzausbaus auf Glasfasertechnologie im Jahr 2016 als Projekt mit der Bezeichnung „Landesnetz 2020“ nach der PRINCE 2 – Methodik aufgesetzt und Dataport mit der Durchführung des Projekts beauftragt. Neben der Mitwirkung von zahlreichen technischen Mitarbeitern wurde bei Dataport auch ein Projektmanagement eingesetzt, um die vielfältigen Abstimmungsprozesse zwischen den zahlreichen Projektbeteiligten - von den Nutzern über die Lieferanten bis zum Auftraggeber - zu gewährleisten.

Absicht des ZIT SH bereits bei der Ausschreibung war es, mit dieser Generalunternehmerschaft ein koordiniertes Vorgehen bei der Planung und Verlegung von Glasfaserlinien zu garantieren. D. h., bereits existierende oder konkret ge-

plante Glasfaserlinien von regionalen (z.B. Stadtwerke oder kommunale Breitbandzweckverbände) oder überregionalen Glasfaseranbietern sollten nicht überbaut, sondern nach Möglichkeit in den glasfaserbasierten Landesnetzausbau einbezogen werden. Wichtige Kriterien für eine Kooperation sind: die Glasfaserlinien müssen zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen bereitgestellt werden, sie müssen den in der Ausschreibung genannten technisch-qualitativen Ansprüchen genügen (u.a. Verwendung der richtigen Stecker und Kabel oder Einhaltung der Vorgaben für Dämpfungswerte, die ein Glasfaseranschluss für das Landesnetz erfüllen muss) und sie müssen in das topologische Gesamtkonzept der Trassenverläufe für das Landesnetz passen.

Infrastrukturpartnern geschlossen werden und somit immer mehr Landesnetzanschlüsse auf Glasfaserbasis für Schulen und Landesbehörden im Sinne einer Win-Win-Situation zu wirtschaftlichen Konditionen beauftragt werden.

Hinsichtlich der Vorgehensweise prüfen 1&1 Versatel und Dataport gemeinsam, ob und inwieweit Glasfaserstrecken komplett oder zumindest teilweise von einem regionalen Infrastrukturpartner angemietet werden können. In Abhängigkeit von der jeweiligen Streckenlänge kommt es durchaus vor, dass von mehreren Partnern Teilstücke angemietet werden und diese am Ende zu einer Verbindung zusammengeführt werden. Diese umfangreiche Koordinations- und Abstimmungsarbeit erfolgt federführend durch 1&1 Versatel. Nur wenn keine Infrastruktur

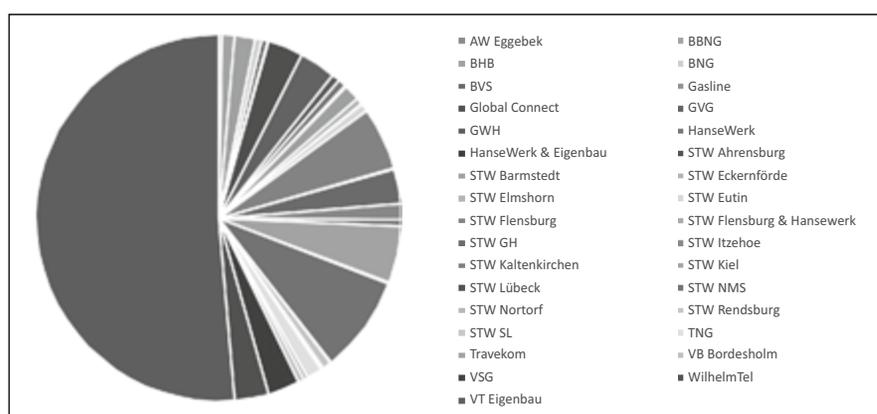


Abb. 2: Beteiligte Kooperationspartner mit Anteil der jeweils bereitgestellten Glasfaserstrecken (Quelle: 1&1 Versatel)

Erfolgsmodell: Kooperation mit den regionalen Glasfaseranbietern

Diese auf Kooperation zielende Vorgehensweise hat sich als ein echtes Erfolgsmodell entwickelt, denn mit dem voranschreitenden Glasfaserausbau im Land konnten insbesondere durch den konstruktiven und vertrauensvollen Austausch mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ-SH) immer neue Kooperationen zwischen der 1&1 Versatel und regionalen In-

vorhanden ist und auch im weiteren zeitlichen Verlauf kein regionaler Partner aktiv wird, prüft 1&1 Versatel die wirtschaftliche Herstellung der Verbindung im Eigenbau. Zu Projektbeginn zunächst 12 und mittlerweile bereits über 30 Unterauftragnehmer stellen ihre Glasfaserlinien in diesem Kooperationsprojekt für den Ausbau des Landesnetzes unter der Gesamtkoordination der 1&1 Versatel bereit. Auf diese Weise konnte auch die Quote der in wirtschaftlicher Hinsicht anschließbaren Schulstandorte von ursprünglich im Ergebnis der Ausschreibung ca. 70% auf mittlerweile über 90% gesteigert werden. Wie sich das Verhältnis vom Eigenausbau der 1&1 Versatel gegenüber den von den Kooperationspartnern bereitgestellten Glasfaserlinien verhält und wer die einzelnen Kooperationspartner sind, stellt die obige Grafik dar.

Aus der Bezeichnung des Projektes („Landesnetz 2020“) wird bereits deutlich, bis zu welchem Zeitpunkt ein Großteil der Arbeiten zum Abschluss gekommen sein soll. Es werden jedoch auch über das Jahr 2020 hinaus noch weitere Schulstandorte

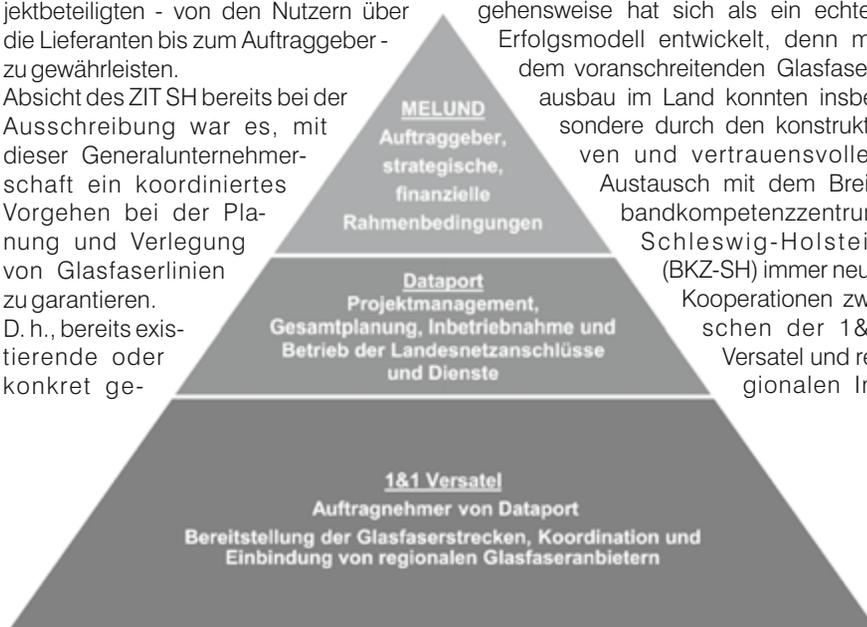


Abb. 1: Schematische Übersicht über die Projektorganisation (Quelle: MELUND)

angebunden werden. Dies aus dem einfachen Grund, dass der Glasfaserausbau in manchen Regionen Schleswig-Holsteins erst später gestartet ist oder länger dauert als in anderen Regionen. Und um den Grundkonsens des Projektes beizubehalten, dass kein vermeidbarer Überbau von Glasfaserlinien durchgeführt wird, war es für das Land Schleswig-Holstein weniger entscheidend, dass sämtliche Glasfaserlinien tatsächlich in 2020 fertiggestellt werden, sondern es wurden auch Glasfaserlinien beauftragt, bei denen bereits bekannt war, dass eine Realisierung erst in den Jahren 2021 bis 2023 stattfinden wird. Die überwiegende Anzahl an Schulstandorten wird jedoch zielgerecht bis Ende 2020 einen breitbandigen Landesnetzanschluss erhalten. Bereits im November 2019 wurde ein prägnantes Zwischenziel erreicht: zum 500. Mal wurde im Projektverlauf ein breitbandiger Landesnetzanschluss an einem Schulstandort in Betrieb genommen (<https://www.dataport.de/nachricht/schleswig-holstein-dataport-schliesst-500-schule-an-breitbandnetz-an/>).

92 % aller Schulstandorte können nach derzeitigem Stand wirtschaftlich per Glasfaser an das Landesnetz angeschlossen werden

Stand Ende 1. Quartal 2020 ist für 874 der knapp 950 Schulstandorte im Land ein Landesnetzanschluss auf Glasfaserbasis seitens des MELUND beauftragt worden. Dies entspricht einer Quote von rund 92% aller Schulstandorte in Schleswig-Holstein. Für die verbleibenden ca. 8% der Schulstandorte erfolgt laufend eine Überplanung zwecks Prüfung, ob durch den fortschreitenden Glasfaserausbau im Land eine wirtschaftliche Anbindung doch möglich wird. Solange dies noch nicht gegeben ist, werden die betroffenen Schulstandorte so breitbandig wie es derzeit technisch möglich ist (in der Regel über eine vorhandene Kupferleitung) an das Landesnetz angebunden.

Sofern die Realisierung der bislang noch nicht fertiggestellten breitbandigen Landesnetzanschlüsse wie geplant voranschreitet und die derzeitige Corona-Pandemie keinen allzu großen Strich durch diese Planung macht, wird die Anzahl der per Glasfaser ans Landesnetz angebundenen Schulstandorte von Stand Ende März 2020 580 Schulstandorten bis Ende 2020 auf ca. 800 von den gegenwärtig 874 beauftragten Schulstandorten ansteigen. Im Schnitt erhalten im aktuellen Rollout 3 bis 5 Schulen pro Woche einen Glasfaserbasierten Landesnetzanschluss. Der aktuelle Projektstand mit einem Status für jeden einzelnen Schulstandort wird monatlich aktualisiert auf folgender Internetseite für jeden Interessierten einsehbar zur Verfügung gestellt: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/>

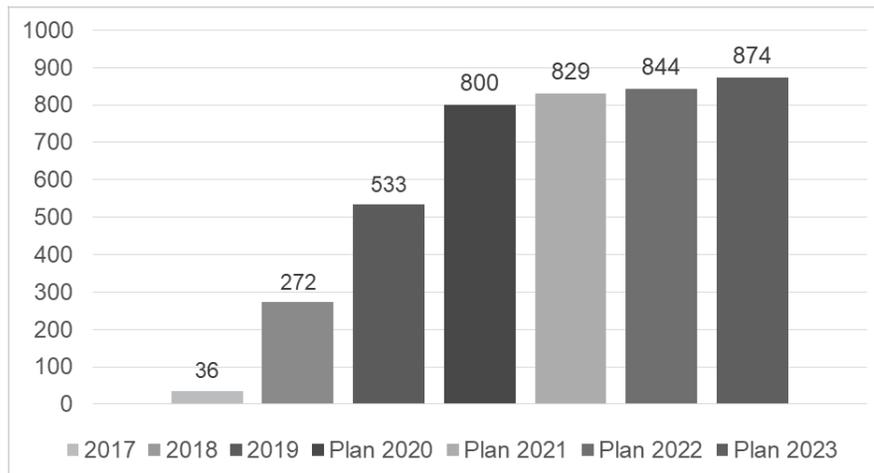


Abb. 3: Anzahl Schulstandorte mit fertig gestelltem Glasfaseranschluss in den einzelnen Jahren, kumuliert (Quelle: Dataport)

Schwerpunkte/Glasfaser/Schulen/_documents/Schulen.html

Der Glasfaser-basierte Landesnetzanschluss an Schulen teilt sich in zwei Bereiche auf:

- der erste Bereich wird für die Schulverwaltung genutzt und ist - wie auch sonst das gesamte Landesnetz – durch den Landesnetzrouter verschlüsselt und hat standardmäßig eine Bandbreite von 10 Mbit/s (bei größeren Schulen auch mehr). Über diesen Teil des Anschlusses kann die Schulleitung bzw. das Schulsekretariat die Fachverfahren zur Verwaltung der schulischen Angelegenheiten im Rechenzentrum bei Dataport (RZ²) erreichen.
- der zweite Bereich des Landesnetzanschlusses in Schulen ist für die pädagogische Nutzung seitens der Lehrer und Schüler vorgesehen und wird vor dem Landesnetzrouter mittels eines so genannten „PreCe-Switches“ ausgekoppelt. Das „pädagogische Netz“ wird abgetrennt vom Verwaltungsdatenstrom zu einem zentralen Schul-Internetfilter (mandantenfähiger Jugendschutzfilter) in einen geschützten Bereich des Dataport Rechenzentrums geleitet und dann von dort über geeignete Schutzmechanismen ins „freie“

Internet geführt. Die Bandbreite kann hier zwischen 50 Mbit/s und 1 GBit/s ausgewählt werden. Ein Teil der Einstellungen für den Schul-Internetfilter kann von jeder Schule selbständig und in eigenem Ermessen per Webinterface angepasst werden. Das pädagogische Netz wird getrennt für Schüler, Lehrer und Gäste am PreCe-Switch bereitgestellt und kann dann kabelgebunden per LAN oder kabellos per WLAN in der Schule verteilt werden. Für LAN- und WLAN-Ausbau können die Schulen bzw. die Schulträger Finanzmittel aus dem Digitalpakt Bildung beantragen.

Das Land trägt die gesamten Investitionskosten und einen Großteil der laufenden Betriebskosten für die Glasfaser-Landesnetzanschlüsse

Das Projekt „Landesnetz 2020“ ist unter der Überschrift „Schulen ans Netz“ im Landesinvestitionsprogramm IMPULS verankert. Dadurch wird die Bereitstellung der breitbandigen Landesnetzanschlüsse für die Schulen durch das Land Schleswig-Holstein finanziert und ist für die Schulträger kostenlos. Das Finanzministerium hat im Rahmen von IMPULS für die investive Umsetzung bereits über 50 Millionen Euro an Haushaltsmitteln bereitgestellt. Das Land trägt darüber hinaus auch

Bandbreite für pädagogische Nutzung	Betriebskosten pro Monat
50 Mbit/s	0,00 Euro
100 Mbit/s	0,00 Euro
200 Mbit/s	100,00 Euro
500 Mbit/s	250,00 Euro
1000 Mbit/s	500,00 Euro

Tab. 1: Monatliche Betriebskosten für die pädagogische Nutzung des Landesnetzanschlusses an Schulen in Abhängigkeit von der Bandbreite

den Großteil der laufenden Betriebskosten der Glasfaser-basierten Landesnetzanschlüsse an den Schulen. Die Kosten für den Betrieb für den Verwaltungsteil des Landesnetzanschlusses in Schulen werden nach wie vor vollständig vom Land übernommen. Die Beteiligung der Schulen bzw. der Schulträger an den laufenden Betriebskosten des pädagogisch nutzbaren Teils des Landesnetzanschlusses erfolgt nur oberhalb einer Bandbreite von 100 Mbit/s und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Kostenbeteiligung hängt von der beauftragten Bandbreite ab und orientiert sich an marktüblichen Preisen. Auf die wesentlich höhere Qualität des Landesnetzanschlusses in Sachen Verfügbarkeit, Sicherheit und Gewährleistung der Bandbreite sowohl im Up- als auch im Download gegenüber marktüblichen Internetanschlüssen sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen.

Vom Antrag bis zum betriebsbereiten Glasfaseranschluss: ein komplexer Prozess

Bis es nach der Beauftragung eines Landesnetzanschlusses auf Glasfaserbasis so weit ist, dass ein Schulstandort diesen auch nutzen kann, sind diverse Prozessschritte notwendig:

1. Anbindung Standort wurde bei der 1&1 Versatel beauftragt

- Antrag:

Um die Anbindung eines Schulstandorts beauftragen zu können, ist zunächst ein gemeinsamer Antrag von Schule und Schulträger für einen Glasfaseranschluss an das Landesnetz Schleswig-Holstein zu stellen

- Prüfung des Antrages:

Nach Eingang des Antrages prüft Dataport in Zusammenarbeit mit 1&1 Versatel, ob die jeweilige Schule technisch und wirtschaftlich auf Glasfaserbasis an das Landesnetz angebunden werden kann. Dabei wird seitens 1&1 Versatel primär geprüft, ob die Anbindung in Kooperation mit einem regionalen Infrastruktur-Partner erfolgen kann. Schulen, die zum Zeitpunkt der Prüfung aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht angebunden werden können, werden vorübergehend zurückgestellt, sodass eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bis eine wirtschaftliche Anbindung auf Glasfaserbasis möglich ist, wird die Schule so breitbandig wie es technisch derzeit möglich ist (in der Regel über eine vorhandene Kupferleitung) an das Landesnetz angebunden.

2. Standortbegehung Dataport (DP) durchgeführt

- Terminvereinbarung für erste Ortsbegehung:

Dataport plant eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung mit Vertretern der Schule, des Schulträgers / Eigentümers.

- Erste Ortsbegehung:

Dataport, Vertreter der Schule, Vertreter des Schulträgers / Eigentümers treffen sich in der Schule und sichten die bisherige Lage der Netzwerkkomponenten.

3. Raumertüchtigung Dataport (DP) abgeschlossen

- Dataport bestückt, sofern notwendig, in der Schule die technische Anlage des Netzwerkübergabeschrankes. Für diesen Termin muss sichergestellt werden, dass der Techniker einen freien Zugang zum Standort des geplanten Netzwerkschranks erhält.

4. Nutzungsvertrag unterzeichnet

- Dataport schreibt den Schulträger / Gebäudeeigentümer der Schulen an, um das Einverständnis für die Verlegung der Leitung in das Schulgebäude beim Eigentümer in Form eines Nutzungsvertrages einzuholen



Gas aus Gras?

Das Gasnetz wird immer wichtiger für die Energiewende: Denn ins Gasnetz nehmen wir nicht nur Biogas aus Grassilage auf, sondern jetzt erstmalig auch Wasserstoff aus Windstrom. Damit Bertha auch morgen noch genug zu fressen hat.

5. Standortbegehung 1&1 Versatel (VT) durchgeführt

- Der zweite Vor-Ort-Termin erfolgt unter Mitwirkung der Dienstleister 1&1 Versatel und der Firma Netzkontor. In Absprache mit den Vertretern des Schulträgers / Eigentümers wird der Leitungsweg von der Straße bis zum Netzwerkübergabeschrank festgelegt.

6. Planungsunterlagen 1&1 Versatel (VT) abgelegt

- Sofern vorhanden, wird der jeweilige beteiligte regionale Infrastrukturpartner beauftragt und mit ihm die Planung zur Durchführung der Maßnahme im Detail abgestimmt
- Anstoß der notwendigen Genehmigungsprozesse und wenn notwendig, Einbeziehung der GMSH sowie der Denkmalschutzbehörden
- Tiefbau 1&1 Versatel (VT) genehmigt

7. Baubeginn (Baufreiheit)

- Die Firma 1&1 Versatel, bzw. die regionalen Infrastrukturpartner, führen bauliche Maßnahmen zur Anbindung der Schule durch
➤ Planung, Beauftragung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen
➤ Planung, Beauftragung und Durchführung der Verkabelung innerhalb der Schule (Verbindung des Abschlusspunkts der Linientechnik mit dem Landesnetzschrank, in welchem später die aktiven Komponenten zum Betrieb des Landesnetzes verbaut werden)
- Tiefbau 1&1 Versatel (VT) abgeschlossen
➤ Durchführung der notwendigen Spleiße und somit Endmontage der Anbindung
➤ Durchführung von Messungen, um die Qualität der Anbindung nachzuweisen. Sofern notwendig, Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

8. Bereitstellung Strecke 1&1 Versatel (VT)

- Aufbereitung der notwendigen Dokumente (Messprotokolle, topographische Daten, usw.) und offizielle Übergabe an Dataport

9. Abnahmeerklärung Dataport

- technisch:
Dataport prüft die Qualität der bereitgestellten Anbindung zum einen anhand der bereitgestellten Dokumente und zum anderen anhand stichprobenartiger eigener Nachmessungen, um eine konstant hohe Qualität des Landesnetzanschlusses zu gewährleisten.
- Vor Ort:
Gemeinsam mit dem Vertreter des Schulträgers / Eigentümers, der Firma 1&1 Versatel und der Firma Netzkontor erfolgt eine bautechnische Abnahme in der Schule, wobei das Ergebnis im Abnahmeprotokoll festgehalten wird.

Es geht darum zu gewährleisten, dass sich das Grundstück nach der Maßnahme in einem mangelfreien Zustand befindet.

10. Inbetriebnahme Kundenrouter

- Dataport installiert den Landesnetz-Router und aktiviert den Anschluss in der Schule. Nach Abschluss der Arbeit wird der Netzwerkübergabeschrank verschlossen und der Schlüssel von einem Dataport-Mitarbeiter einbehalten.

In Abbildung 4 sind die jeweils erreichten Anzahlen der einzelnen Prozessschritte zum Stand Ende 1. Quartal 2020 dargestellt. Zu erkennen sind die insgesamt 874 beauftragten Glasfaserlinien (linker Balken) bis hin zu den 580 bereits in Betrieb genommenen Anschlüssen (rechter Balken).

noch nicht über eine ausreichend leistungsfähige, strukturierte Inhouse-Verkabelung als Voraussetzung, um die Daten in alle einzelnen Schulgebäude und Unterrichtsräume mit ausreichend Bandbreite zu transportieren. Dataport hat im Auftrag des ZIT SH das Produkt „dSchulLAN“ entwickelt, um mit den Schulträgern und den Schulen gemeinsam ein individuelles Verkabelungskonzept zu erarbeiten und ggf. auch die anschließenden Verkabelungsarbeiten durchzuführen.

2. Sicherer Internetzugang für Schulen

Für die Bereitstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzkonformen Zugangs zum Internet hat Dataport im Auftrag des ZIT SH ein zentrales und zugleich Schul-individuelles (mandantenfähiges) Filterungssystem

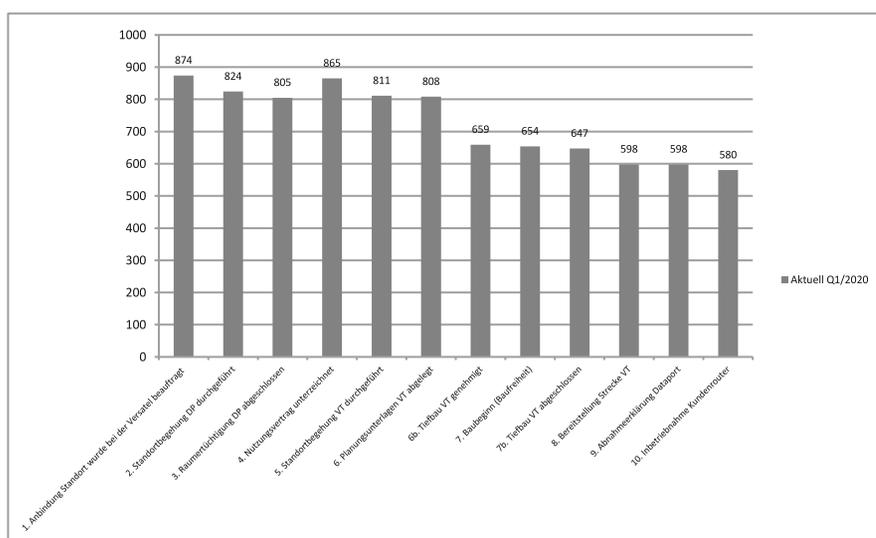


Abb. 4: Übersicht über die Prozessschritte mit der jeweils erreichten Anzahl an Schulstandorten zum Stand Ende Q1/2020 (Quelle: Dataport)

Glasfaseranschluss an das Landesnetz ist der erste wesentliche Schritt hin zur digitalen Bildung – weitere Bausteine müssen hierauf aufbauen

Der vom Land für alle Schulen in Schleswig-Holstein finanzierte, breitbandige Landesnetzanschluss ist nur die erste Etappe auf dem Weg, um die erforderlichen infrastrukturellen Standards für eine zukunftssichere Digitalisierung des Unterrichts zu gewährleisten. Für die weiteren Infrastrukturvoraussetzungen und entsprechenden Dienstleistungen hat Dataport im Auftrag des ZIT SH verschiedene Ausschreibungen durchgeführt und im Ergebnis - z.T. mit Unterauftragnehmern - schulspezifische Produkte entwickelt, bei denen auch Aufbau, Betrieb und Service mit angeboten werden:

1. Lokales Netzwerk für Schulen

Die meisten Schulen verfügen derzeit

für den pädagogischen Landesnetzanschluss in seinem Rechenzentrum aufgebaut. Dieser Landesdienst steht allen Schulen über den Landesnetzanschluss kostenlos zur Verfügung; die Finanzierung erfolgt durch das ZIT SH.

3. Leistungsfähiges WLAN für Schulen Neben dem kabelgebundenen Zugang zum Internet über das LAN ist die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen WLAN von erheblicher Bedeutung für den Einsatz bzw. die Einbindung von diversen Endgeräten in den digitalen Unterricht. Neben verschiedenen am Markt verfügbaren WLAN-Lösungen hält Dataport im Auftrag des ZIT SH ein für Schulen zugeschnittenes WLAN-Produkt mit der Bezeichnung „dSchul-WLAN“ bereit. Die Betriebskosten für sämtliche WLAN-Accesspoints der Landes-Schul-WLAN-Lösung übernimmt das Land.

Bei den im Auftrag des Landes entwickelten Schul-IT-Produkten sind die Mitwirkungsleistungen der Schulen und insbesondere der Lehrkräfte bewusst auf das erforderliche Mindestmaß reduziert worden, damit Lehrkräfte sich bei IT-Infrastrukturaufgaben möglichst nicht um technisch-administrative Aspekte kümmern müssen, sondern sich auf die pädagogischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Unterrichts konzentrieren können.

In der Isarnwohld-Schule in Gettorf sind die vom Land entwickelten Schul-IT-Produkte erstmalig aufgebaut worden bzw. zum Einsatz gekommen. Die Isarnwohld-Schule ist damit zugleich Referenz-

standort für diese Produkte, um vorzustellen, wie Schulen mit der erforderlichen Infrastruktur und zugehörigen Dienstleistungen versorgt werden können, um in die digitale Zukunft zu starten.

Informationsmaterialien zu den im Auftrag des Landes entwickelten Schul-IT-Produkten können unter <https://www.dataport.de/was-wir-bewegen/thema/bildung/> eingesehen werden.

Hintergrundinformationen zum Landesnetz:

Das Landesnetz als landesweites Verwaltungsnetz in Schleswig-Holstein soll den Austausch von Verwaltungsinformationen fördern und die Ausbreitung von E-Go-

vernment unterstützen. Dabei dient das Landesnetz dazu, den elektronischen Sprach- und Datentransport zwischen den behördlichen Stellen der Landes- und Kommunalverwaltung sowie den Schulen sicherzustellen. Das Landesnetz ist somit kein öffentliches Netz, sondern stellt den Sprach- und Datentransport zwischen definierten Anschlüssen und ausschließlich genehmigten anschlussberechtigten Teilnehmern zur Verfügung. Der Übergang ins öffentliche Netz erfolgt lediglich an einem durch eine aufwändige Firewall besonders geschützten Knotenpunkt im Rechenzentrum vom IT-Dienstleister des Landes, Dataport.

Die Digitale Patin

Eine Kooperation zwischen dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein und dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.

Carina Kühl, Schulungs- und Kommunikationsmanagerin beim BKZ.SH



Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ.SH) ist eine gemeinsame Einrichtung der kommunalen Landesverbände (Städteverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) und wird durch das Land mit Mitteln aus dem Landesprogramm Wirtschaft gefördert.

Schon heute und noch mehr in der Zukunft brauchen wir nicht nur Straßen, Energienetze und andere (öffentliche) Infrastrukturen, sondern ebenso Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetze. Deshalb setzt das Land Schleswig-Holstein schon seit 2013 auf eine Glasfaser-Infrastruktur. Das BKZ.SH dient dabei als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle des Bundeslandes, der Kommunen und der kommunalen Gebietskörperschaften. Das BKZ.SH begleitet und unterstützt alle Akteure im Land, die den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes vorantreiben und dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein bis 2025 flächendeckend mit schnellstem Breitband versorgt wird. Glasfaser ist die einzige Technologie, die den Anforderungen an das Internet von morgen genügt und zugleich den Wirtschaftsstandort und die Attraktivität des ländlichen Raumes massiv aufwertet. Dieses ambitionierte Ziel können nur alle Schleswig-Holsteiner gemeinsam erreichen.

„Digitalien“

Bereits 2019 hat das BKZ.SH daher die Initiative „Digitalien“ gestartet, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. In Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen und Verbänden wurden kostenlose Tablet- und Smartphone-Schulungen angeboten. Eigens dafür hat das BKZ.SH einen Schulungskoffer mit mobilen Endgeräten angeschafft, sodass insgesamt 20 Bürgerinnen und Bürger pro Schulung teilnehmen konnten. Inhaltlich wurden, neben den allgemeinen Einstellungen, die Bereiche Kommunikation,

Mobilität, Information, Unterhaltung sowie Datenschutz behandelt. In Zweier-Gruppen hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit direkt vor Ort, alle Anwendungen und Apps herunterzuladen und auszuprobieren. Auch zahlreiche individuelle Fragen und Wünsche zu den mobilen Endgeräten und zum Internet im Allgemeinen, konnten während der Schulungen beantwortet werden.

Da das Angebot auf eine so positive Resonanz gestoßen ist und das BKZ.SH immer wieder in die Lage versetzt wurde, Anfragen ablehnen zu müssen bzw. nicht allen Interessierten die Chance geben konnte, an einer Schulung teilzunehmen, ist die Idee der „Digitalen Patin“ entstanden. Zudem ist es für die Verstärkung des Umgangs mit mobilen Endgeräten von Vorteil, wenn über einen längeren Zeitraum ein/e Ansprechpartner/in zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere auch bei der Neuanschaffung mobiler Geräte von großer Bedeutung.



Internetnutzung in Zahlen

Für viele ist das Internet und die Digitalisierung schon heute aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Es gehört wie selbstverständlich dazu, kann den Alltag erheblich erleichtern und bietet für jeden und jede zahlreiche neue Möglichkeiten. Für viele gelten diese Tatsachen, aber nicht für alle. Genau hier setzt das Projekt der Digitalen Patin an. Im folgenden Abschnitt werden verschiedene Ergebnisse des D21-Digital-Index aus einer Studie der Initiative D21 aufbereitet, die zeigt, dass auch 2019 noch nicht alle von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren.

Insgesamt sind zwar 86% der Bevölkerung online (inkl. mobiler Internetnutzung), davon macht aber der größte Teil die Bevölkerung bis 49 Jahre aus. Hier sind nahezu alle online. Anders sieht es aus zwischen 50 und 59 Jahren, hier sind 92% online. Zwischen 60 und 69 Jahren sind es 81% und ab 70 Jahren nur noch etwas mehr als jeder zweite (52%). Bei der mobilen Internetnutzung ist es in dieser Altersklasse etwas mehr als jeder Dritte (32%).

verschiedensten Lebensbereichen und den Zugang zu Informationen. Diese gewachsenen Chancen können aber nur die nutzen, die eben online sind. Die Gruppe der über 70-jährigen wird durch diese Form der gesellschaftlichen Teilhabe bisher nur zur Hälfte erreicht.

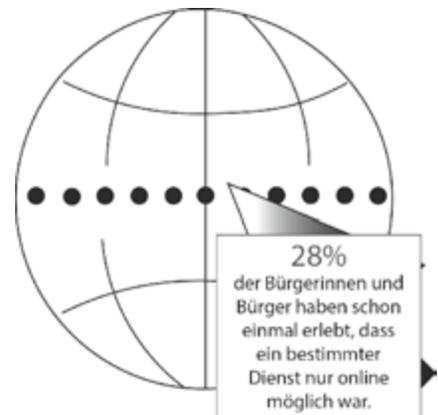
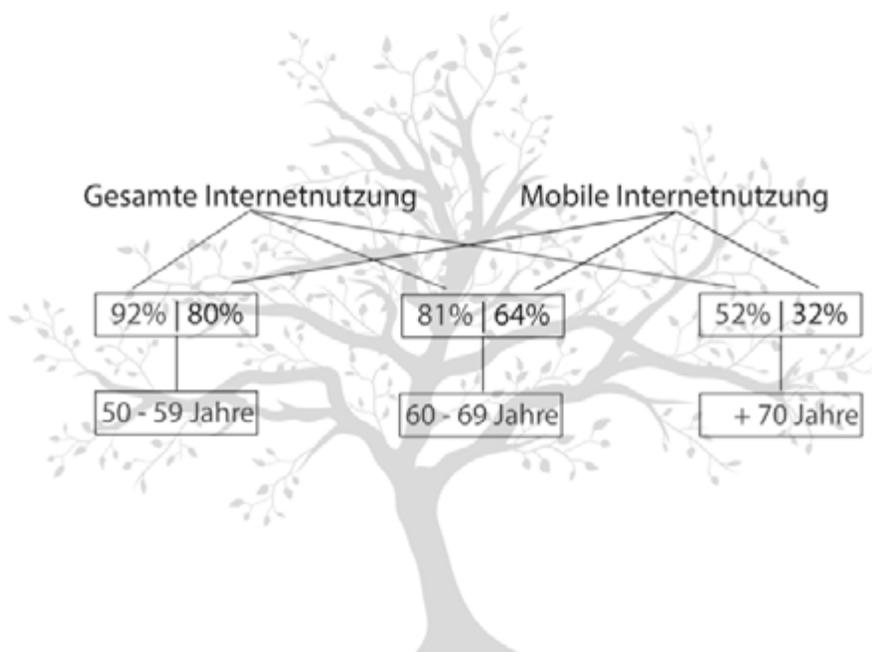
Das Projekt

Wie oben bereits erwähnt bietet das BKZ.SH bereits digitale Schulungen an. Diese Idee wurde im Jahr 2019 gemeinsam mit dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. weiterentwickelt. Gemeinsam wollen das BKZ.SH und die LandFrauen Lust machen auf das Internet und die Nutzung von mobilen Geräten. Gerade viele Ältere haben die Sorge, etwas falsch zu machen oder brauchen einfach nur ein wenig Unterstützung. An diesem Punkt setzt das Projekt auf das schleswig-holsteinische Miteinander. Um diese Idee zu verwirklichen, braucht es Menschen vor Ort, die mitwirken möchten. Dass das in Schleswig-Holstein funktioniert, zeigen die Zahlen: Rund 1 Million der Schleswig-Holsteiner sind ehrenamtlich

on innerhalb der Vereine langfristig papierlos über E-Mail ablaufen kann. Die Qualifizierung zur „Digitalen Patin“ richtet sich an alle LandFrauen, die Lust haben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit anderen zu teilen, gemeinsam Neues auszuprobieren oder schon ihre ersten Gehversuche im Internet bzw. an mobilen Geräten, wie Tablets, gemacht haben und das Internet mit all seinen Möglichkeiten schon heute ziemlich nützlich finden.

Nutzen erkennen

Insbesondere die Erkennung des persönlichen Nutzens ist für den langfristigen Gebrauch essenziell. Dabei kann es z.B. um die Erleichterung der Kommunikation, das Recherchieren von Informationen, Online-Banking oder Unterhaltung etc. gehen. In der oben angeführten Studie sagt etwa jeder Dritte (30%), dass er das Internet nutzen würde, wenn ein klarer Nutzen erkennbar wäre. Ebenfalls ein Drittel (33%) gibt an, dass die Nutzung zu kompliziert sei.



Trotzdem ist es fast einem Drittel (28%) der Bevölkerung bereits passiert, dass ein bestimmter Dienst nur online durchführbar gewesen ist. Hier handelt es sich beispielsweise um Dienste, wie die Vereinbarung eines Termins oder das Buchen einer Fahrkarte etc. Tendenziell werden die online-basierten Dienste weiter zunehmen. Neben der digitalen Infrastruktur als wesentliche Grundvoraussetzung zum Zugang digitaler Innovationen sind auch der Umgang und die Nutzung jener von großer Bedeutung. „Online zu sein“ bedeutet, heute mehr denn je, Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben, Partizipation in den

aktiv und setzen sich in ihrer Freizeit für das Wohl anderer ein. Diesen Gedanken trägt auch das Kooperationsprojekt „Digitale Patin“. Gemeinsam mit den LandFrauen vor Ort und den beiden Dach-Vereinen soll eine neue Form des Miteinanders in den Gemeinden und darüber hinaus entstehen. Die „Digitale Patin“ wird von Mitarbeitern des BKZ.SH so ausgebildet und ausgestattet, dass sie ihrerseits eigene digitale Veranstaltungen durchführen kann. Dabei soll es zunächst um ganz grundlegende Inhalte, wie die Kommunikation via E-Mail und WhatsApp oder das Informieren und Recherchieren gehen. Dies kann z.B. dafür sorgen, dass die Kommunikati-

Die „Digitale Patin“ vereint diese beiden Herausforderungen. Zum einen sind die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten des Internets ein großer Bestandteil der Ausbildung und auch der späteren, eigenen Schulungen. So kann jede „Digitale Patin“ in ihrer eigenen Schulung verschiedene Schwerpunkte setzen und Anwendungen ausprobieren. Zum anderen stellt die „Digitale Patin“ eine dauerhafte Ansprechperson dar. Gerade zu Beginn steht sie ihren Teilnehmenden mit Rat und Tat zur Seite. Dabei begegnen sich alle auf Augenhöhe. Denn auch unsere „Digitalen Patinnen“ sind keine Profis. Vieles wird mit den Teilnehmenden gemeinsam erforscht und ausprobiert. Es wird voneinander und miteinander gelernt. Der Schwerpunkt der Ausbildung durch die Mitarbeiter des BKZ.SH liegt in der didaktischen und organisatorischen Ausgestaltung sowie in der Ausstattung der „Digitalen Patinnen“. Die „Digitalen Patinnen“ bekommen von Mitarbeitern des BKZ.SH das gesamte Rüstzeug mit an die Hand: Von der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestal-

tung über die Geräte, die Schulungsmaterialien bis hin zum Üben einer eigenen Veranstaltung. Es besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, eigene Ideen und Wünsche unterzubringen, sodass die späteren, eigenen Schulungen individualisiert werden können. Eigens für die „Digitale Patin“ wurde auf der Internetseite des BKZ.SH ein interner Bereich inkl. Buchungsportal geschaffen. Über das Online-Buchungsportal können sich die „Digitalen Patinnen“ den Schulungskoffer inkl. sämtlicher Materialien ausleihen. So ist gewährleistet, dass wirklich jede bzw. jeder teilnehmen kann, auch ohne eigenes Gerät.

Auftakt im Februar 2020

Am 5. und 12. Februar fanden die Auftaktveranstaltungen in Kiel mit der ersten Gruppe der „Digitalen Patinnen“ statt. „Die LandFrauen beschäftigen sich schon länger mit dem Thema Digitalisierung und nun haben wir eine weitere Möglichkeit ins Leben gerufen, noch mehr Menschen daran teilhaben zu lassen“, so die Präsidentin des LandFrauenverbands Schleswig-Holstein e.V. Ulrike Röhr zur Eröffnung in Kiel.

„Das Interesse ist so groß, dass wir eine Warteliste führen.“



„Das Ziel ist es, die Medienkompetenz, gerade auch von Älteren, zu verbessern und so die Digitale Teilhabe zu ermöglichen. Vorhandene Barrieren im Umgang mit dem Internet und der digitalen Technik sollen abgebaut werden.“

Die Ausbildung zur „Digitalen Patin“ umfasst zwei halbtägige Veranstaltungen. Auch im Nachgang stehen die Mitarbeiter des BKZ.SH den „Digitalen Patinnen“ zur Unterstützung zur Verfügung. Es soll ein Netzwerk von vielen „Digitalen Patinnen“ im ganzen Land entstehen. In regelmäßigen Netzwerktreffen gibt es die Möglich-

keit, sich mit anderen „Digitalen Patinnen“ auszutauschen. Zudem werden so regelmäßig neue Inhalte und Inputs vorgestellt. Insgesamt sind bis August 2020 vier Ausbildungsgruppen geplant, die schon heute ausgebucht sind. Ursprünglich sollten im Frühjahr 2020 die Herbsttermine bekannt gegeben werden. Aufgrund der derzeitigen Pandemie wird es jedoch auch in diesem Projekt zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Über aktuelle und kommende Termine halten wir Sie auf unserer Webseite unter www.bkzsh.de auf dem Laufenden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu dem Projekt. Derzeit findet das Projekt nur im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Land-

Frauenverband Schleswig-Holstein e.V. und dem BKZ.SH statt. Langfristig soll dieses Netzwerk um weitere Partner erweitert werden. Sollten Sie ebenfalls Interesse an einer Kooperation, Fragen oder Anregungen haben, melden Sie sich gerne jederzeit.

Kontakt:
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein e.V.
Carina Kühl
0431 - 57 00 50 91
carina.kuehl@bkzsh.de

Das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) Schleswig-Holstein stellt sich vor

Marret Bähr, Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV)

Wie kann eine nachhaltige Beschaffung und Vergabe im kommunalen Bereich gelingen? Diese wichtige aber auch komple-

xe Aufgabe stellt viele öffentliche Träger vor Herausforderungen. Daher hat das Land Schleswig-Holstein 2019 beschlos-

sen, eine zentrale Anlaufstelle für dieses Thema einzurichten.

Seit dem 2. März 2020 unterstützt Frau Marret Bähr im KNBV öffentliche Auftraggeber in Schleswig-Holstein bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Beschaffungsprozessen.

Hier werden Fachwissen und praktische Unterstützung für Kreise und Kommunen gebündelt und angeboten. Als Plattform dient dabei vor allem die Seite www.knbv.de, welche sich derzeit im Aufbau befindet. Zeitnah können sich Interessierte

hier einen Überblick über das Angebot des KNBV verschaffen und Best-Practice Beispiele, Veranstaltungen, Vorlagen und Ideen finden. Sollten Sie bereits Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich bereits jetzt telefonisch unter 0170 – 2428104 oder per Mail unter marret.baehr@knbv.de an das KNBV wenden.



Marret Bähr, Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV)

Das Ziel des KNBV ist die Etablierung einer Beschaffung, die Ressourcenschutz, Menschenrechten und fairem Handel Rechnung trägt. Dazu gehört insbesondere die Beratung kommunaler Behörden und Einrichtungen zu nachhaltigen Beschaffungsprozessen, Siegeln und Wertungskriterien. Auch die Konzeption und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen sind ein wichtiger Teil dieser Arbeit.

Interessierte Kommunen und andere Träger der öffentlichen Verwaltung erhalten durch das KNBV sowohl kompetente Antworten bei konkreten Vorhaben als auch ein breites Angebot für Fortbildungen und Veranstaltungen. Die Aufgabenspanne reicht von papierlosen Beschaffungspro-

zessen, Polyvinylchlorid (PVC)-freien Büroartikeln bis hin zum Elektro-Dienstwagen inklusive Ladesäulenkonzept oder nachhaltigen Dienstleistungen wie einem plastikfreien, fairen und regionalen Catering. Das KNBV unterstützt, berät und informiert bei allen Fragen rund um diese Prozesse, Produkte oder auch bei Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Erste Anfragen sind bereits eingegangen und werden mit den Projektpartnern bearbeitet. Mit dem Bündnis eine Welt werden derzeit Möglichkeiten geprüft, den Einsatz nachhaltig und fair produzierter Sportbälle in Schleswig-Holstein zu erweitern. Außerdem werden Alternativen für Einweggeschirr auf Weihnachtsmärkten gesucht. Weitere Themen sind nachhaltige Mobilität, Bilanzierung, die Versorgung mit Ökostrom und Arbeitskleidung.

Ein weiteres, auch in Zeiten zunehmender Digitalisierung wichtiges Thema ist und bleibt Papier. Der nachhaltigste Weg ist natürlich so wenig Papier wie möglich einzusetzen, um Budget und Materialien zu schonen. Wo es sich nicht vermeiden lässt, können durch den Einsatz von Recyclingpapier Ressourcen und Treibhausgasemissionen schnell und einfach eingespart werden. Dabei ist es wichtig, auf die entsprechenden Zertifizierungen zu achten. Besonders empfehlenswert ist hier der Blaue Engel mit einer Quote von 100 % Altpapier und schadstoffarmer Produktion entsprechend den DIN und ISO-Normen. Unter www.papiernetz.de finden Sie weitere Informationen sowie einen Nachhaltigkeitsrechner für Ihren Papierverbrauch. Wenn Sie bereits Recyclingpapier mit dem Blauen Engel einsetzen, können Sie sich auch am Wettbewerb „Recyclingpapierfreundlichste Stadt“ (Teilnahme bis zum 30.04.2020, ab 40.000 EinwohnerInnen) oder der Kampagne „Grüner Beschaffen“ teilnehmen. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Engagement deutschlandweit bekannt zu machen.

Haben Sie ebenfalls Interesse an diesen oder anderen Themen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe? Dann melden Sie sich! Je mehr Interes-

sierte sich beteiligen, umso einfacher wird es für alle, eine nachhaltige Vergabe und Beschaffung umzusetzen.

Eine Übersicht der Aufgaben des KNBV:

- produktbezogene Beratung bei konkreten Beschaffungsmaßnahmen wie auch bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Rahmen nachhaltiger Beschaffungen und als Vorbereitung von Gremienbeschlüssen
- News und Tipps zu nachhaltiger Beschaffung
- Markterkundung zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen
- Betrieb einer gemeinsamen Internetseite als „Vernetzungsplattform“ aller beteiligten Stellen inkl. Kontaktformular, Best-Practice-Beispielen und Veranstaltungskalender für nachhaltige Themen und Weiterbildungsangebote
- Leistungsverzeichnisse über nachhaltige Produkte
- Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktionen und Infoveranstaltungen
- Weiterentwicklung übergreifender „Nachhaltigkeitsstandards“ von Land und Kommunen gemeinsam mit interessierten Dienststellen
- Schwerpunktthemen wie z.B. „e-Mobilität in (kleinen) Gemeinden“
- Öffentlichkeitsarbeit in den relevanten Medien
- Kontaktpflege zu den Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsorganisationen (z. B. IHK, HWK, BEI, Städteverband, SHGT, SHLKT, Kirchen)

KNBV.DE 

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe

Das Kompetenzzentrum mit Sitz im Knooper Weg 45, 24103 Kiel ist per Mail unter marret.baehr@knbv.de, telefonisch unter 0170 – 2428104 erreichbar, im Internet finden Sie uns auf www.knbv.de.

Die Auswirkungen des Corona-Virus auf das Vergaberecht

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt bei WWP Wiegert Werner Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB, Kiel

Die Ausbreitung des Corona-Virus und die damit verbundenen tiefen Einschnitte in das wirtschaftliche und soziale Leben haben auch Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und deren Durch-

führung. Im Folgenden soll ein Überblick über wesentliche Konsequenzen in vergaberechtlicher Hinsicht für die Kommunen gegeben werden.

1. Beschaffung von Lieferungen und Leistungen – Wahl der Verfahrensart

Sofern Kommunen in der derzeitigen Situation besonders schnell ihren Beschaffungsbedarf für Lieferungen und (Bau-)Leistungen zum Zweck der Eindämmung des Corona-Virus und zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs (z.B. Desinfektionsmittel, technische Einrichtungen für die Heimarbeit) decken müssen und hierfür Unternehmen direkt zur Abgabe von Angeboten auffordern wollen, wird die Vergabe wegen besonderer Dringlichkeit im Wege eines Verhandlungsverfahrens

ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A (im Oberschwellenbereich¹), einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Abs. 4 Nr. 9, 12 Abs. 3 UVgO) bzw. einer Freihändigen Vergabe (§ 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A) maßgeblich sein. Solche *dringenden Gründe* liegen bei akuten Gefahrensituationen und höherer Gewalt vor, die zur Vermeidung von Schäden für Leib und Leben der Allgemeinheit ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern.² Diese Voraussetzungen, einschließlich der unverschuldeten Unvorhersehbarkeit für den Auftraggeber, sind jedenfalls derzeit als erfüllt anzusehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat in seinem u.a. an die kommunalen Spitzenverbände gerichteten Rundschreiben vom 19.03.2020³ die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften zur Dringlichkeitsvergabe bestätigt. Es nennt als - nicht abschließende - Beispiele von insoweit relevanten Beschaffungsgegenständen neben Einmalhandschuhen, Masken, Schutzkitteln, Verbandsmaterialien auch die notwendigen Leistungen wie mobiles IT-Gerät zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und IT-Leitungskapazitäten. Auch die EU-Kommission bezeichnet in ihren Leitlinien zur Vergabe in der Corona-Notsituation⁴ die Pandemie als unvorhersehbar und nennt - nach dem Hinweis auf den grundsätzlichen Vorrang des offenen bzw. nicht-offenen Verfahrens - ausdrücklich die Möglichkeit zur Beschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb bei äußerster Dringlichkeit. Zur Beschleunigung der Beschaffung können, so die Leitlinien, die Auftraggeber mit den Unternehmen auch inner- und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufnehmen.⁵ Im Unterschwellenbereich bedeutsam sind zudem die landesrechtlichen Wertgrenzen, die unabhängig von einer Dringlichkeitsvergabe gelten: Nach § 3 Abs. 3 SHVgVO sind eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine Verhandlungsvergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro netto zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können überdies Liefer- und Dienstleistungen im Wege des Direktauftrags nach § 14 UVgO unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze ohnehin ohne Vergabeverfahren beschafft werden. Sofern erforderlich und nur ein Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen, müssen zudem nicht, wie sonst vorgesehen, mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, vielmehr ist die Abfrage bei nur einem Unternehmen zulässig.⁶ Von der im Rundschreiben des BMWi er-

Vortragsveranstaltung

Thema: Rattenbekämpfung im urbanen Bereich **Ort:** in Ihrer Gemeinde

Kosten: € 10.—pro Teilnehmer Mindestens 20 Teilnehmer

Dauer: ca. 90 Minuten

Zielgruppe: Privatpersonen sowie Interessierte die selbst in ihrem Haushalt Ratten abwehren bzw. bekämpfen möchten und dafür etwas vom Rattenfänger lernen wollen.

Dozent: Hark Herrfurth Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung, Parasitologe

Unternehmen: HARTMANN! Kompetenz- und Ausbildungszentrum für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie und angewandtes Hygienemanagement

Treenestraße 77 – 24896 Treia
Anfragen bitte per E-Mail: hartmann-eu@t-online.de

Anzeige

wähnten Möglichkeit der Länder, die Anwendung von Regelungen der UVgO auszusetzen, hat das Land Schleswig-Holstein soweit ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Das Wirtschaftsministerium schließt sich jedoch der Ansicht des BMWi und der EU-Kommission an und bejaht die Dringlichkeit in der derzeitigen Situation.⁷ Bei alledem darf allerdings nicht verkannt werden, dass sich die Ausnahmetatbestände der Dringlichkeit auf die zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit erforderlichen Beschaffungen beschränkt. „Reguläre“ Beschaffungen, die nicht im Zusammenhang mit der Pandemie stehen, müssen nach wie vor nach den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen erfolgen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass mit zunehmendem Zeitablauf die für die Dringlichkeitsvergabe erforderliche „Unvorhersehbarkeit“ in Frage gestellt werden kann. Denn es ist durchaus absehbar, dass die in Rede stehenden Lieferungen zumindest auch in den kommenden Wochen benötigt werden. Das dürfte indes nichts daran ändern, dass die notwendigen Lieferungen und Leistungen nach wie vor „dringend“ benötigt werden. Ob die Nachprüfungsinstanzen mit dieser Frage befasst werden und wie sie entscheiden, bleibt abzuwarten. Beachtet werden sollte in jedem Fall schließlich, dass die Beschaffungen in ausreichendem Umfang dokumentiert werden. Das vermeidet etwaige spätere Unsicherheiten.

2. Zuschlagskriterien

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien sollten die Vorschriften der §§ 58 Abs. 2 S.

2 Nr. 3 VgV (im Oberschwellenbereich) und 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UVgO herangezogen werden, wonach insbesondere die Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen berücksichtigt werden können. Diese Kriterien sollten zum Nutzen der Kommunen hoch gewichtet werden. „Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte“ in der aktuellen Lage zu berücksichtigen, sollte kritisch betrachtet werden, zumal die Einbeziehung solcher Aspekte nach § 2 Abs. 1 S. 3 VGS für Kommunen ohnehin nicht verpflichtend ist.

3. Ausführungshindernisse in laufenden Verträgen

Für den Fall, dass Auftragnehmer gehindert sind, ihre Leistungen vertragsgemäß

¹ Die Schwellenwerte liegen, um die hier wichtigsten zu nennen, derzeit bei 214.000,00 Euro netto für Liefer- und Dienstleistungen, 5.350.000,00 Euro netto für Bauleistungen und 750.000,00 Euro netto für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

² OLG Celle, Beschluss vom 29.10.2009 - 13 Verg 8/09 - NZBau 2010, 194.

³ Az. 20601/000#003, abrufbar unter https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁴ Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation vom 01.04.2020 – 2020/C1 108 I/01, Abl. EU C 108, 1.

⁵ Mitteilung der Kommission, a.a.O., S. 2.

⁶ Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums, Fn. 3.

⁷ S. die Informationen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vergaberecht/tb_VergabeCoronaAktuell.html.

zu erbringen, werden die Vorschriften der VOL/B bzw. VOB/B relevant. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind, falls nichts anderes vereinbart ist, in der Regel in den Vertrag einzubeziehen (§§ 29 Abs. 2 S. 1 VgV, 21 Abs. 2 UVgO, 8a Abs. 1 S. 1 VOB/A, 8a EU Abs. 1 S. 1 VOB/A). Nach § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers u.a. durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verursacht worden ist; Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Unter *höherer Gewalt* ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.⁸ Auch eine Epidemie fällt darunter.⁹ Darüber hinaus werden Liefer- und Leistungshindernisse bei behördlicher Anordnung von Quarantäne oder gar Betriebsschließungen vom Auftragnehmer *nicht zu vertreten* sein. Der Auftragnehmer muss das Hindernis nach § 5 Nr. 1 S. 1 VOL/B¹⁰ unverzüglich schriftlich anzeigen. Zwar kann nach Satz 2 die Anzeige unterbleiben, wenn, was zu bejahen sein dürfte, die Tatsachen „offenkundig“ sind – ob aber auch im Einzelfall die „hindernde Wirkung“ für den konkreten Auftragnehmer aus Sicht des Auftraggebers offenkundig ist, scheint fraglich. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer nach § 5 Nr. 3 VOL/B die Leistungsausführung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, wieder aufzunehmen und dem Auftraggeber dies schriftlich mitzuteilen. Sofern das Leistungshindernis länger als drei Monate seit der Anzeige dauert, können die Parteien außerordentlich kündigen.

4. Dauerhafte Unmöglichkeit der Auftragsausführung

Wird dem Auftragnehmer die Auftragsausführung *dauerhaft* unmöglich, wird er von seiner Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB befreit. Entsprechend wird dann auch der Auftraggeber nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB von seiner Pflicht zur Gegenleistung befreit. In diesem Fall kann er vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Die Abwicklung bestimmt sich nach § 346 BGB, so dass grundsätzlich eine Pflicht zur Rückgewähr der Leistungen bzw. Wertersatz besteht.

5. Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB?

Wegen Schlechtleistung des Auftragnehmers, die zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB¹¹ zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen. Ein solcher Ausschluss erscheint aber deshalb fraglich, da ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzt – was bei höherer Gewalt bzw. fehlendem Verschulden des Auftragnehmers gerade nicht der Fall ist.

6. Schadensersatz und Vertragsstrafen

Entsprechendes wird für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. aus Vertragsstrafen gelten. Insoweit wird es darauf ankommen, ob der Auftragnehmer das Leistungshindernis zu vertreten hat. Das dürfte wie gesehen nicht der Fall sein. Etwas anders kann u.U. dann gelten, wenn der Auftragnehmer (weiterhin) nicht oder unzureichend leistet, obwohl das Hindernis mittlerweile weggefallen ist, da z.B. die behördlichen Maßnahmen aufgehoben worden sind und der Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Ein solcher Fall wäre aber konkret zu prüfen.

7. Vergaberechtliche Zulässigkeit von Vertragsänderungen

Neben den zivilrechtlichen Regelungen zur Anpassung von Verträgen sind auch

die vergaberechtlichen Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsänderungen zu beachten. Diese bestimmen sich nach § 132 GWB, der - mit gewissen Erleichterungen - gemäß § 47 UVgO auch im Unterschwellenbereich anwendbar ist. § 132 GWB nennt diverse Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Vertragsänderung ein neues Vergabeverfahren nicht erfordert. Hervorzuheben von diesen Tatbeständen ist § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB, wonach die Änderung ohne Neuvergabe zulässig ist, wenn sie aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Nach der o.g. Einschätzung zur Unvorhersehbarkeit dürfte diese Ausnahmvorschrift in der Regel greifen, wenn der „Gesamtcharakter“ (also z.B. weitere *Lieferleistungen*) gewahrt wird und diese Leistungen insbesondere ausgeweitet werden. Hinzuweisen ist noch auf die Voraussetzung des § 132 Abs. 2 S. 2 GWB, wonach der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden darf. Als weiterer Ausnahmetatbestand ist § 132 Abs. 3 GWB zu nennen, der eine vergabefreie Änderung erlaubt, sofern sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung zum einen die EU-Schwellenwerte nicht übersteigt und zum anderen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10%, bei Bauaufträgen nicht mehr als 15% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Im Unterschwellenbereich ist diese Grenze nach § 47 Abs. 2 UVgO auf 20% erhöht.

⁸ OLG Celle, Urteil vom 26.11.2019 - 13 U 127/18.

⁹ S. z.B. LG Frankfurt a.M., Urteil vom 22.05.2003 - 2/24 S 239/02 für das Reisevertragsrecht.

¹⁰ Entsprechend regelt dies § 6 VOB/B.

¹¹ Im Unterschwellenbereich i.V.m. § 31 UVgO. Bei Bauleistungen ist insofern § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A relevant. Bei unterschwelligen Bauleistungen besteht nach wie vor die Voraussetzung der „Zuverlässigkeit“, die im Oberschwellenbereich durch die Normierung der Ausschlussgründe ersetzt worden ist.

Rechtsprechungsberichte

1. OVG Schleswig: Coronavirus-bedingtes Verbot der Anreise auswärtiger Zweitwohnungsbesitzer rechtmäßig

Das OVG Schleswig hat das vom Kreis Nordfriesland zur Eindämmung des Coro-

navirus verfügte Verbot der Anreise zur Nutzung von Zweitwohnungen mit Beschlüssen vom 02.04.2020 in zweiter Instanz bestätigt und sich zugleich zu den diesbezüglichen Ausnahmeregelungen geäußert. Es hat unterstrichen, dass vor-

erst jede Art vermeidbarer Anreisen zu unterbleiben haben (Az.: 3 MB 8/20 und 3 MB 11/20, beide unanfechtbar).

Im Verfahren 3 MB 8/20 führt das OVG nach summarischer Prüfung aus, dass das Anreiseverbot aus der Allgemeinver-

fügung des Kreises rechtmäßig ist. Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sei der Kreis gehalten, der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Beanstandungsfrei berufe er sich vorliegend darauf, dass das Virus vermutlich gerade durch auswärtige Personen verbreitet werde, die erst im Skiurlaub gewesen seien und danach in ihre Ferienwohnung reisten. Auf diese Weise kämen Personen miteinander in Kontakt, die sonst keinen Kontakt hätten. Allein im Kreis Nordfriesland gebe es mehrere tausend Ferienwohnungen.

Das OVG hat deshalb keinen Zweifel, dass die untersagte Anreise ein verhältnismäßiges Mittel darstellt, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und die medizinischen Versorgungskapazitäten im Kreisgebiet vor Überlastung zu schützen. Das Interesse der Antragsteller an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Nebenwohnung müsse hinter diesem überragenden öffentlichen Interesse zurückstehen, zumal es sich um eine nur vorübergehende Maßnahme handele und bei schwerwiegenden Gründen Ausnahmen möglich seien. Schließlich sei der der Verfügung zugrunde liegende § 28 des Infektionsschutzgesetzes zum 28.03.2020 geändert worden und ermächtige nunmehr auch zu Eingriffen in das Grundrecht auf Freizügigkeit.

Im Verfahren 3 MB 11/20 begehren die Antragsteller darüber hinaus die gerichtliche Feststellung, dass für die von ihnen geplante Anreise zu ihrer Nebenwohnung im Kreisgebiet ein Ausnahmetatbestand gegeben sei. Es sei kein Aufenthalt zu touristischen Zwecken geplant, vielmehr solle von dort aus im „Homeoffice“ gearbeitet werden. Eine Ausnahmemöglichkeit vermochten weder das Verwaltungsgericht noch das OVG dafür anzuerkennen. Die Allgemeinverfügung des Kreises bestimme unter Bezugnahme auf die „SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung“ der Landesregierung ausdrücklich, dass nicht nur Reisen aus touristischem Anlass, sondern auch zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Inanspruchnahme von vermeidbaren Maßnahmen untersagt seien.

2. OVG Münster: Stellungnahmen in der Bauleitplanung per E-Mail zulässig

Das OVG Münster hat im Rahmen dreier Urteile (OVG Münster, Urt. v. 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE, Rn. 65 ff.; OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, Rn. 47 ff.; OVG Münster Urt. v. 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, Rn. 36 ff.) für zulässig erachtet, dass Stellungnahmen i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB auch per E-Mail abgegeben werden können. Es handelt sich hierbei um Entscheidungen, die sich im Kern mit

Flächennutzungsplänen in Verbindung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen befassen. Im Rahmen der Prüfung der Verfahrensvorschriften hatte das Gericht über die Zulässigkeit der Abgabe von Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB) per E-Mail zu befinden. Das OVG Münster stellte in seinen o.g. Urteilen zunächst klar, dass § 3 Abs. 2 BauGB keine Formvorschriften für etwaige Stellungnahmen enthalte. Die Bekanntmachung der Pläne dürfe keine Zusätze aufweisen, die geeignet seien, Bürger von einer Stellungnahme abzuhalten. Dies betreffe Formulierungen wie „schriftlich oder zur Niederschrift/ während der Dienststunden zur Niederschrift“. Eine Stellungnahme per E-Mail sei ebenso zulässig, entschied das Gericht. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 28.01.1997 – 4 NB 39.96) bezüglich der Rechtmäßigkeit der Formulierung „schriftlich oder zur Niederschrift“ sei nach Auffassung des OVG Münster angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt.

Darüber hinaus wurde eine solche Formulierung durch das OVG Münster als beachtlicher Mangel in der Bekanntmachung des Planentwurfs nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB eingestuft.

Anmerkung des SHGT:

Eine Rechtsprechung vom OVG Schleswig zu Stellungnahmen per E-Mail nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nicht bekannt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration weist jedoch unter Bezugnahme auf den aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 (Amtsblatt SH Nr. 8, S. 222) auf die Bedeutung der Urteile auch in Schleswig-Holstein hin. Um möglichen Mängeln in der Bekanntmachung vorzubeugen, empfiehlt das Ministerium vorsorglich, die Rechtsprechung des OVG Münster zu beachten und schlägt folgende Formulierung für die Bekanntmachung vor:

„Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an (...) gesendet werden.“

3. OVG Münster: Kein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Eilbeschluss vom 5. Februar 2020 (Az.: 12 B 1324/19) entschieden, dass Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren keinen Anspruch auf

einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeziehungsweise Öffnungszeiten haben, die auch jedwede Randzeiten abdecken.

Die Eltern des Antragstellers aus Köln machten geltend, sie seien in der Medienbranche tätig und wegen der dortigen Arbeitszeiten auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung angewiesen, der Betreuungszeiten bis mindestens 18 Uhr anbiete. Da in der einzigen wohnortnahen Tageseinrichtung mit entsprechenden Öffnungszeiten kein Platz mehr zur Verfügung stand, verwies die Antragsgegnerin, die Stadt Köln, den Antragsteller auf eine andere Tageseinrichtung mit Betreuungszeiten lediglich bis 16.30 Uhr. Den daraufhin gestellten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Köln ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Zur Begründung hat der 12. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Dem Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung könne zwar im Grundsatz nicht entgegengehalten werden, dass die Kapazitäten erschöpft seien. Gleichwohl sei es auch unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Anspruch in jeder Hinsicht an die individuellen Bedürfnisse angepasste Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung einhalte. Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Angebot von Betreuungsplätzen vorzuhalten, beschränke sich nämlich auf den Gesamtbedarf.

Insoweit sei auch beachtlich, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach der gesetzlichen Konzeption gleichrangig nebeneinander stünden. Es scheine nicht ausgeschlossen, beide Formen der frühkindlichen Förderung zur Abdeckung eines individuellen Bedarfs, etwa der Betreuung in Randzeiten, nebeneinander in Anspruch zu nehmen. Der Träger sei daher nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit erweiterten Betreuungszeiten zu erhöhen. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Ausweitung des Betreuungsangebots auf Randzeiten in der zugewiesenen Kindertageseinrichtung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

4. OVG Thüringen: Solaranlagen können durch Gestaltungssatzungen verboten werden

Durch das Urteil vom 21.08.2019 (Az. 1 KO 88/16) hat das OVG Thüringen die Möglichkeit bestätigt, Solaranlagen durch Gestaltungssatzungen zur Erhaltung von Ortsbildern zu verbieten.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Gestaltungssatzung bildet § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO. Die schleswig-holsteinischen

Gemeinden werden in § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO-SH ebenfalls ermächtigt, Gestaltungsatzungen zu erlassen.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hat der Eigentümer eines bebauten Grundstücks auf seinem Dach Solaranlagen montiert, um zum einen seinen eigenen Energiebedarf zu senken sowie zum anderen die Erreichung der staatlichen Klimaschutzziele (vgl. Art. 20a GG) zu unterstützen. Für dieses Gebiet gilt jedoch eine Gestaltungsatzung inklusive einer Regelung, nach der Solaranlagen so anzuordnen sind, dass diese vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können. Demgemäß soll das aus dem Mittelalter stammende noch weitestgehend erkennbare Stadtbild erhalten

bleiben. Es wird lediglich die Möglichkeit geboten, Solaranlagen außerhalb des Sichtbereichs zu montieren.

Das OVG hat bestätigt, dass eine derartige Satzungsregelung rechtmäßig sei. Im vorliegenden Fall beziehe sich die Regelung nur auf bestimmte besonders schützenswerte Ortsteile. Dabei sei auch keine Unterscheidung zwischen flach auf dem Dach liegenden und aufgeständerten Anlagen erforderlich. Lediglich die Sichtbarkeit sei hierbei von Bedeutung. Von einer Einsehbarkeit der Anlage sei auszugehen, wenn der Durchschnittsbetrachter diese am Tage von einem Standort im öffentlichen Verkehrsraum wahrnehmen könne. Die Regelung werde außerdem nicht dadurch unverhältnismäßig, dass der Eigentümer folglich keine Solaranla-

gen bzw. nur auf der sonnenabgewandten und damit unwirtschaftlichen Seite des Dachs montieren könne. Auch die wachsende Bedeutung der „Energiewende“ sowie das dazugehörige Staatsziel seien nicht vorrangig gegenüber dem Satzungszweck, dem Schutz des Ortsbildes, zu behandeln.

Die hohe praktische Bedeutung des Urteils ergibt sich daraus, dass nach den meisten Landesbauordnungen viele bauliche Anlagen genehmigungsfrei sind. In Schleswig-Holstein trifft dies neben den Solaranlagen z. B. auch auf einige Werbeanlagen zu (§ 63 LBO-SH). Diese Genehmigungsfreiheiten können jedoch insbesondere durch Gestaltungsatzungen der Gemeinden eingeschränkt werden.

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des VG Schleswig vom 22. Januar 2019
-6 B 60/18 -

Staatliche Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft, Beschränkung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung auf öffentliche Schulen

GG Art. 28 Abs. 2, 7, 31
LVerf Art. 54 Abs. 1
GO §§ 121 Abs. 1, 123 Abs. 1 S. 1
SchulG §§ 12, 47, 53 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 Nr. 1, 119 Abs. 1, 120, 121, 123
SGB VIII § 90 Abs. 3
VwGO: § 80 Abs. 5 Satz 1

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Übernahme des Eigenanteils der Eltern für den Besuch einer Privatschule in einer auswärtigen Gemeinde stellt keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe dar, welche dem Beschluss der Gemeindevertretung zugänglich ist.
2. Die staatliche Bezuschussung einer Privatschule ist abschließend in den landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 119 ff. SchulG geregelt. Dabei gewährt das Land dem Träger einer Ersatzschule auf Antrag einen Zuschuss, wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist, wobei sich die Berechnung der Höhe des (staatlichen) Zuschusses im Einzelnen aus den §§ 121 SchulG ergibt.

Aus den Gründen:

Der am 21. Dezember 2018 bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 20.12.2018 und 2.11.2018 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11.12.2018 in Verbindung mit dem Bescheid vom 17.10.2018 (Aufforderung zur Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.6.2018) wiederherzustellen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergeht regelmäßig auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung, die in erster Linie an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache auszurichten ist. Sie fällt regelmäßig zugunsten der Behörde aus, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes Interesse an seiner sofortigen Vollziehung besteht oder der Sofortvollzug gesetzlich angeordnet ist. Dagegen ist dem Aussetzungsantrag stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, da an der sofortigen Vollziehung eines solchen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Lässt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht zu, so hat das Gericht eine eigenständige, von den Erfolgsaussichten unabhängige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.03.2016 - 1 B 1375/15 - juris Rn. 9; OVG Schleswig,

Beschluss vom 06.08.1991 - 4 M 109/91 - SchlHA 1991, 220).

Danach ist der Antrag abzulehnen, da der Bescheid vom 17.10.2018 in der Fassung seiner Änderung vom 11.12.2018 offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

Die Rechtmäßigkeit des Bescheides beurteilt sich nach § 123 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO). Danach kann die gem. § 121 Abs. 1 GO zuständige Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass die Gemeinde den Beschluss oder die Anordnung binnen einer angemessenen Frist aufhebt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da sich der Beschluss der Antragstellerin vom 14.6.2018 nach summarischer Prüfung als rechtswidrig darstellt.

Denn die Übernahme des Eigenanteils der Eltern für den Besuch der Privatschule in der Gemeinde Xx stellt keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Antragstellerin dar, die dem Beschluss der Gemeindevertretung zugänglich gewesen wäre.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung findet sich in Art. 54 Abs. 1 der Landesverfassung. Danach sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verant-

wortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Allerdings ist der Wortlaut des Art. 54 der Landesverfassung durch eine systematische (Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG) und teleologische Betrachtung einzuengen auf die öffentlichen Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, NVwZ 1989, 347; Xxx, Urteil vom 14.08.1992 - 10 S 816/91, NVwZ 1993, 903, 905; Rogosch ua in Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar – LVerfSH, März 2016, Art. 54, Pkt. 1.5.1, S. 62). Die Gemeinden haben damit das Recht, die öffentlichen Aufgaben zu definieren und zu finden, solange diese nicht durch Gesetz einer anderen Verwaltung zugewiesen sind (vgl. Rogosch ua in Praxis der Kommunalverwaltung, aaO, Pkt. 1.5.1, S. 61).

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ihre Zuständigkeit überschritten. Zwar gewährleistet Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden grundsätzlich das Recht, Träger der Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, darunter auch Grundschulen, zu sein. So ist die Schulträgerschaft für die Schulen, die einen der allgemeinen Schulpflicht entsprechenden Bildungsgang anbieten und in der Vergangenheit regelmäßig als eigenständige „Volksschulen“ organisiert waren, als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2014 – 2 BvL 2/13 – juris, Rn. 62). Die Schulträgerschaft, die sich für die Antragstellerin für den Bereich der Grundschulen in § 53 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SchulG findet und in § 47 SchulG ausdrücklich regelt, dass die Schulträger (in diesem Fall die Gemeinden) ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen, ist jedoch beschränkt auf die öffentlichen Schulen und erstreckt sich nicht auf die Schulen, die in freier Trägerschaft betrieben werden, auch nicht für den Bereich der finanziellen Förderung.

Vielmehr ist die staatliche Bezuschussung einer Privatschule abschließend in den landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 119 ff. SchulG geregelt. Nach § 119 Abs. 1 SchulG gewährt das Land dem Träger einer Ersatzschule auf Antrag einen Zuschuss, wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist, wobei sich die Berechnung der Höhe des (staatlichen) Zuschusses im Einzelnen aus den §§ 121 SchulG ergibt. Die

übrige Kostentragung ist in § 120 SchulG geregelt. Dort heißt es, dass die freien Schulträger den Zuschuss des Landes durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen haben und hierzu von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern einen angemessenen Betrag verlangen können. Eine weitere Bezuschussung, z. B. durch die Gemeinden, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 7 Abs. 4 GG. Dieser garantiert mit der Freiheit, Privatschulen zu gründen und die Ausrichtung des dort erteilten Unterrichts eigenverantwortlich zu bestimmen, zugleich die Privatschule als Institution. Die Privatschule wird damit als eine für das Gemeinwesen notwendige Einrichtung anerkannt und als solche mit ihren typusbestimmenden Merkmalen unter den Schutz des Staates gestellt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.11.2004). Wahrgenommen wird dieser Schutz durch die für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Länder, die nach Art. 7 Abs. 4 GG verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen, wobei dem Landesgesetzgeber der Entscheidung, in welcher Weise dieser Schutz- und Förderpflicht nachzukommen ist, eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzubilligen ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.11.2004). Soweit eine Vorgabe oder Regelung für die Verwirklichung der grundrechtlich geschützten Privatschulfreiheit wesentlich ist, hat der Landesgesetzgeber die Entscheidung selbst zu treffen (vgl. Xxx, Urteil v. 14.7.2010). Die den Staat treffende Schutz- und Förderpflicht löst allerdings erst dann eine Handlungspflicht, auch in finanzieller Hinsicht, aus, wenn anderenfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.11.2004).

Einer über die §§ 119 ff. SchulG hinausgehenden finanziellen Förderung durch Gemeinden steht im Ergebnis auch die innere Systematik des Art. 7 GG entgegen, der in Absatz 5 ausdrücklich vom Vorrang staatlicher Schulen ausgeht, und in Absatz 4 Satz 1 GG festlegt, dass den privaten Ersatzschulen nur eine Ausnahmestellung zukommen kann (vgl. Rux, Schulrecht, 6. Auflage 2018, Rn. 1525). Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis stellt eine bewusste Grundentscheidung des Verfassungsgebers dar, der hier zum Ausdruck gebracht hat, dass dem Grundsatz der staatlichen Schulaufsicht im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GG am besten in einem System Rechnung getragen werden kann, in dem zumindest diejenigen Schulen, die von der überwiegenden Mehrheit der Kinder und Jugendlichen besucht werden, grundsätzlich in öffentlicher Trägerschaft betrieben werden (vgl. Rux, Schulrecht, 6. Auflage 2018, Rn. 1525). Da aber die Gemeinden schon (im

Rahmen der existenziellen Daseinsvorsorge) verpflichtet sind, den schulpflichtigen Schülern bzw. deren Eltern vor Ort ein leistungsfähiges Schulwesen anzubieten, welches auch die Schulgeldfreiheit impliziert, handelt es sich bei der finanziellen Förderung einer entgeltpflichtigen Privatschule, sofern diese einer öffentlichen Schulform entspricht, um eine unzulässige Flucht ins Privatrecht, weil insoweit die Bestimmungen zur Schulgeldfreiheit gem. § 12 SchulG umgangen werden würden.

Auch aus der historischen Entwicklung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein ergibt sich nichts anderes. So wird bereits aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 28.9.2006 zu § 123 SchulG a. F. (nunmehr § 120 SchulG) deutlich, dass der Eigenanteil der Ersatzschule eine „Mindesteinnahme“ darstellt und dieser regelmäßig durch Beiträge der Eltern erbracht, aber auch durch Leistung Dritter (z. B. eines Sponsors) abgedeckt werden kann. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen. Und auch im Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 zu § 120 SchulG n. F. (LT-Drs. 18/942, S. 17/18) wird ausgeführt, dass die Regelung des § 120 SchulG klarstellen soll, dass der (nicht kostendeckende) Zuschuss des Landes durch eigene Mittel oder Einnahmen des freien Schulträgers zu ergänzen ist.

Die Ansicht der Antragstellerin, sie unterstütze finanziell die Eltern der die private Grundschule besuchenden Schüler und subventioniere nicht die Ersatzschule selbst, vermag nicht zu überzeugen. Denn es würde dem Sinn und Zweck der Norm des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG und des § 120 SchulG zuwiderlaufen, wenn die abschließend geregelte staatliche Bezuschussung durch die Kostenübernahme des Eigenanteils durch die Gemeinde unterlaufen werden könnte. Gerade dies ist hier aber der Fall. Durch die Übernahme des Schulgeldes, welches den gemeindeeigenen Eltern erstattet wird, übernimmt die Antragstellerin durch die Beitragsrückerstattung der vorleistungspflichtigen Eltern letztlich einen erheblichen Teil des Eigenanteils, den die Privatschule über die Leistungen Dritter i. S. d. § 120 SchulG zu erwirtschaften hat, so dass die gewährten Sozialleistungen letztlich der Schule zugutekommen. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Beschlusses vom 14.6.2018, wonach die Gemeindevertretung der Antragstellerin beschließt, „eine Sozialstaffelung auf Basis der jeweils geltenden Regelsätze gem. § 120 des Schulgesetzes einzuführen“ und weiter ausführt, dass es sich hierbei um „die Beiträge, die Eltern für den Besuch der Schule selbst erbringen müssen“ handelt. Ausweislich des Vorbringens der Antragstellerin handelt es sich bei den

insgesamt 30 Schülern der Privatschule um 14 gemeindeeigene Kinder, so dass im Ergebnis die Antragstellerin nahezu 50 % des zu erwirtschaftenden Eigenanteils der Schule trägt. Dies ist mit der abschließenden Regelung in § 120 SchulG nicht zu vereinbaren. Hinzu kommt, dass das dargestellte Finanzierungsmodell der Antragstellerin, welches auf eine von ihr seit dem Jahr 2015 praktizierte Sozialstaffelregelung zurückzuführen ist, angelehnt ist an die in § 90 Abs. 3 SGB VIII geregelte pauschalierte Kostenbeteiligung der öffentlichen Träger im Kinder- und Jugendhilferecht, bezogen auf Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelermäßigung), bei der es sich um eine „sozialrechtliche Abgabe eigener Art“ handelt. Diese ist aber auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt und nicht auf das Schulwesen entsprechend anwendbar zur fehlenden Möglichkeit einer Sozialstaffelermäßigung für eine betreute Grundschule. Eine etwaige Sozialstaffelregelung ist alleinige Angelegenheit der Ersatzschule, die Ausfluss des Sonderungsgebotes i. S. d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist, welches besagt, dass eine Genehmigung unter anderem nur dann zu erteilen ist, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Aufgrund dessen trägt auch die von der Antragstellerin vorgenommene „Aufrechnung“ mit den Kosten der Gemeinde für die auswärtigen Grundschulen nicht. Denn die Bezuschussung der privaten Grundschule liegt, anders als die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Erfüllung

der allgemeinen Schulpflicht, schon nicht im Aufgabenbereich der Antragstellerin. Auch im Übrigen sind die Beanstandung und das Aufhebungsverlangen nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Insbesondere sind keine Ermessensfehler erkennbar.

Dies gilt auch für die Begründung der Sofortvollzugsanordnung, die den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt. Danach ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes ist dabei nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung ist damit nur dann gerechtfertigt, wenn ein das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse besteht, wobei die Behörde das besondere Vollzugsinteresse durch eine Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles ermittelt. In die Abwägung einzustellen sind alle Gesichtspunkte, die für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts sprechen, sowie alle, die für eine Aufrechterhaltung des in § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehenen Rechtsschutzes des Betroffenen sprechen. Vorliegend hat der Antragsgegner zur Begründung ausgeführt, dass die – nachträgliche – Anordnung der sofortigen Vollziehung darauf zurückzuführen ist, dass die Antragstellerin noch nach Erlass

der Beanstandung vom 17.10.2018 gegenüber dem Amt Yx, welches nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Amtsordnung unter anderem dafür zuständig ist, die Beschlüsse der Antragstellerin durchzuführen, darauf bestanden habe, die Auszahlung der Gelder an die Eltern vorzunehmen. Eine etwaige Rückforderung nach erfolgter Auszahlung sei jedoch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und könne zu einem finanziellen Schaden bei der Gemeinde führen. Dieses sei mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren. Das Interesse der Gemeinde an der Auszahlung der Gelder zu diesem Zeitpunkt könne nicht erkannt werden, zumal der gemeindliche Haushalt ein hohes sechsstelliges Defizit aufweise und bereits im Rahmen der Anhörung vom 31.7.2018 und zuvor vom Bildungsministerium auf die Rechtswidrigkeit eines solchen Beschlusses hingewiesen worden sei.

Mit diesen Ausführungen ist dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt. Sie rechtfertigen vor dem Hintergrund der Gefahr einer fehlenden Rückforderungsmöglichkeit durch die Gemeinde für den Fall einer Auszahlung der Erstattungsbeiträge und der Beschlussfassung in Kenntnis der rechtlichen Bedenken des Amtes und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zudem die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Beanstandung und Aufhebungsverfügung. (...)

Aus dem Landesverband

33. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 12. – 14.02.2020 in der Akademie Sankelmark

Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen!

Dieter Staschewski, HVB-Landesvorsitzender
Heiko Wiese, Protokollführer

Das diesjährige Motto der Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten bedeutet, dass man immer einen Spielraum hat, auch wenn die Rahmenbedingungen nicht ideal sind. Dieses Motto passt gut zur derzeitigen Situation. Die für die 3-tägige Fachtagung gewählten Themen und Vorträge sollen

helfen, auch in schwierigen Situationen die vorhandenen kleinen Spielräume zu suchen und zu finden.

Der Leiter der Akademie Sankelmark, **Dr. Christian Pletzing**, begrüßt 92 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu der diesjährigen Landestagung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen. Die Kapazitäts-



grenze der Akademie ist damit erreicht. Herr Dr. Pletzing erläutert die umfangrei-

chen Sanierungsarbeiten im letzten Jahr, mit denen die Akademie komplett energetisch saniert wurde.

Landesvorsitzender **Dieter Staschewski** zeigt sich über die gute Teilnehmerzahl sehr erfreut. Er spricht das Motto der diesjährigen Tagung an. Das Programm ist wieder sehr anspruchsvoll gestaltet. Insbesondere der Besuch des Ministerpräsidenten ist hervorzuheben.

Grußwort und aktuelle Themen

Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Ministerpräsident **Daniel Günther** spricht in seinem Grußwort zunächst das weitere Tagungsthema „Wohin steuert Europa“ an. Wer Verantwortung trägt, muss sich Gedanken machen, wohin gesteuert wird. Er sieht alle, die Verantwortung tragen, in der Mitverantwortung dafür, die Gesellschaft zusammen zu halten. Dazu gehört auch, dass die Verantwortlichen dafür sorgen, dass Menschen sich nicht abgehängt fühlen. Dafür sind auch schnellere Entscheidungen in der Politik erforderlich. Im Vordergrund stehen nach seiner Einschätzung nicht mehr die umfangreicheren Beteiligungen der Bevölkerung, sondern eher schnellere Prozesse. Darauf muss die Politik Antworten finden. Dabei können die Vertreter der Verwaltung mit ihrer Erfahrung helfen. Als Paradebeispiel für zu lange Planungsprozesse benennt er die A20.

Als weiteres Thema spricht er die **Kommunal Finanzen** an. Die Haushaltsslage des Landes bezeichnet er als gut. Der Haushaltsabschluss mit einem Überschuss von 570 Mio. Euro gibt Spielraum auch für Investitionen. Es sind jedoch auch große Investitionsrückstände abzuarbeiten, z. B. bei Straßen und Krankenhäusern. Das Ziel, 10% des Haushalts in Investitionen zu stecken, konnte erfüllt werden. So werden in den nächsten 10 Jahren alle Landesstraßen in Schleswig-

Holstein saniert. Stärkere Kooperationsmöglichkeiten sieht er in der Abstimmung der verschiedenen Straßenbausträger bei geplanten Maßnahmen.

Die aktuelle Landesregierung hat die kommunalen Interessen im Blick. So werden im **Finanzausgleich** im Jahr 2021 54 Mio. Euro mehr als 2019 und in 2024 69 Mio. Euro mehr fließen. Bei der aktuellen Neuorganisation des Finanzausgleiches hätte er sich gewünscht, dass die kommunalen Landesverbände bei der horizontalen Verteilung eine Einigung erreicht hätten. Es liegt nun ein Vorschlag des Landes dazu vor. Danach fließt auch auf Basis des Gutachtens mehr Geld in die Kreise und den kreisangehörigen Raum. Die Faktoren „Entfernung“ und „Kinder“ spielen eine Rolle, so dass sich der Schwerpunkt von den Zentren zum ländlichen Raum verschiebt. Die Empfehlung aus dem Gutachten, auf die Teilschlüsselmasse für die „Zentralorte“ bei der Verteilung komplett zu verzichten, wird nicht umgesetzt. Er wünscht sich weiterhin einen abgestimmten Vorschlag der kommunalen Landesverbände.

Zur **Grundsteuer** sieht er derzeit keine überzeugenden Argumente dafür, vom einheitlichen Modell abzuweichen. Dies muss jedoch vom Land noch abschließend bewertet werden.

Nach den Ausführungen von Ministerpräsident Günther geht es in den Dialog zu verschiedenen Themen.

Zunächst spricht Landesvorsitzender Staschewski Bedenken zum Thema **Finanzausgleich** an.

So wird der Vorwegabzug für Schwimmbäder kritisch gesehen. Auch dass der Kompensationsbetrag für Flüchtlinge von 9 Mio. Euro nur in die Kreise und die zentralen Orte fließen soll, begegnet Kritik. Ministerpräsident Daniel Günther führt ergänzend zum Finanzausgleich aus, dass er für die Städte im kreisangehörigen Bereich keine Möglichkeit mehr sieht, weitere finanzielle Vorteile zu schaffen. Grundsätzlich sollte es seines Erachtens so wenige Vorwegabzüge wie möglich geben. Eine politische Forderung war es, das Thema „Schwimmsportstätten“ zu berücksichtigen. Bei dem Kompensa-



von links: Jörg Hauenstein, Ministerpräsident Daniel Günther, Dieter Staschewski



Die **Kita-Reform** ist zur Zufriedenheit des Landes gelöst. So gibt das Land deutlich mehr Geld in das System. Es ist jedoch sorgsam im Blick zu behalten, wie sich die Änderungen entwickeln. Er appelliert an die, die mehr Geld erhalten werden, dieses Geld im System zu belassen. Es gibt auch Gemeinden, für die die Reform eine finanzielle Herausforderung wird. Dies soll beobachtet werden. Aus dem Haushaltsüberschuss werden 50 Mio. Euro für den weiteren Ausbau von Kitaplätzen zur Verfügung gestellt. Auch bei zukünftigen Haushaltsüberschüssen wird der Kitabereich im Blick bleiben.

tionsbetrag für Flüchtlinge geht es nicht um die Pauschale von 500 Euro, diese wird bleiben. Es geht um die vom Bund gestrichenen 17 Mio. Euro. Dies wird teilweise vom Land aufgefangen. Das Land kann nicht für alle Mittel, die der Bund streicht, einspringen. Die Mittel fließen nur in die zentralen Orte, da sich nach seiner Einschätzung der Schwerpunkt dorthin verlagern wird.

Dieter Staschewski spricht sich zur **Grundsteuer** auch für einen einheitlichen Weg aus. Es wäre schön, wenn das Bundesrecht umgesetzt wird und kein abweichender Weg installiert wird.

Jörg Hauenstein spricht zum **Landesentwicklungsplan** zwei Punkte an: Es gibt nicht „einen“ ländlichen Raum in Schleswig-Holstein, sondern sehr unterschiedliche. Der ländliche Raum darf nicht abgehängt werden. Ein Thema in den Regionalkonferenzen war der bezahlbare Wohnraum.

Ministerpräsident Günther führt zu den ländlichen Räumen aus, dass umgesetzt wird, was im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Es ist jedoch nicht selbstverständlich, dass die Umsetzung gelingt. Hier gibt es auch andere Stimmen. Dazu spricht er auch das Thema „Flächenverbrauch“ an. Er wirbt zur Argumentation um die Unterstützung aus den Ämtern.

Die Mietpreisbremse wurde abgeschafft. Um bezahlbaren Wohnraum zu halten, gilt es, das Wohnungsangebot auszubauen. Dazu gibt es viele Ansätze im Landesentwicklungsplan. Auch bei gewerblichen Entwicklungen sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden. Um die einheitlichen Lebensverhältnisse im Land zu erhalten, muss es auch Entwicklungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum geben.

Als zweiten Punkt spricht Jörg Hauenstein die **Windkraftplanung** und die erforderliche Akzeptanz vor Ort an.

Der Ministerpräsident spricht dazu die unterschiedlichen Abstände, die auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden, an. Die neue Regionalplanung des Landes sieht eine Fläche von 2% der Landesfläche für Vorranggebiete für die Windenergie vor. Er hofft, dass keine Regelungen auf Bundesebene getroffen werden, die eine Überplanung der Regionalpläne erforderlich machen. Die aktuell laufende Beteiligungsrunde wird hoffentlich die letzte sein, so dass anschließend die Pläne in Kraft gesetzt werden können.

Dieter Staschewski bedankt sich beim Ministerpräsidenten für den Besuch, der eine hohe Wertschätzung gegenüber den Kommunen zeigt. Statt eines Präsentes erfolgt eine Spende an eine vom Ministerpräsidenten zu benennende gemeinnützige Einrichtung.

Wohin driftet Europa?

Uwe Zimmermann, Stellv.

Hauptgeschäftsführer DStGB Berlin

Einleitend stellt **Uwe Zimmermann** dar, dass die Europäische Union (EU) maßgeblichen Anteil daran hat, dass wir in Europa seit Jahrzehnten in Frieden leben können.

Der **Brexit** ist seit ein paar Tagen vollzogen. Es ist ein in Europa einmaliger Vorgang. Bei den Verhandlungen mit Großbritannien zu Handelsverträgen muss auch deutlich werden, dass es auch Nachteile für Nichtmitglieder gibt. Dem stehen Vorteile eines starken gemeinsamen Binnenmarktes mit Großbritannien entgegen. Sollte jedoch der Brexit ein Erfolgsmodell werden, könnte dies Auswir-



kungen in weiteren Mitgliedsstaaten haben. Großbritannien war zwar Nettozahlerland, jedoch waren die Städte Empfänger z. B. bei der Städtebauförderung, so dass erhebliche Einschnitte folgen werden. Im Gegensatz zu den neutralen englischen Kommunalverbänden spricht sich der DStGB klar für die EU aus.

Der Brexit wird auch bei uns Auswirkungen haben, da der EU ca. 11 - 12 Milliarden netto aus Großbritannien fehlen werden, dies entspricht ca. 7 – 8 % des EU-Haushaltes. Diese Mindereinnahmen werden Deutschland mit ca. 25% treffen. Außerdem ist Deutschland aufgefordert, mehr Geld einzuzahlen.

Die **Regionalförderung** wird voraussichtlich geringer werden. Dazu führt auch ein statistischer Effekt, da das relativ reiche England in der Bewertung wegfällt und Deutschland damit einen größeren Abstand insbesondere zu den osteuropäischen Staaten hat.

Deutschland ist lediglich in der „kameralen Betrachtung“ ein Nettozahlerland. Bei „doppischer Betrachtung“ gibt es kein anderes Land, das so stark vom europäischen Binnenmarkt profitiert wie Deutschland. Damit wird Deutschland zum Nettoempfänger.

Die **Klimawandelpolitik** wird ein prägendes Thema. Mit einem riesigen Investitionsprogramm will die EU-Kommission eine Billion Euro in die Gestaltung der Klimawende in Europa investieren. Mit dem „Green Deal“ wird das Ziel angegeben, die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Dies wird gravierende Auswirkungen z. B. in der Automobilherstellung mit sich bringen.

Herr Zimmermann weist auch auf den Konvent der Bürgermeister/innen hin. Dort gibt es bisher kaum Teilnehmer aus Deutschland. Diese Gremien beraten die konkrete Umsetzung dieser Politik.

Zur **Migrations- und Integrationspolitik** der EU führt er aus, dass Frontex und der Außengrenzschutz deutlich aufgewertet werden sollen. Der deutsche Appell, die Flüchtlinge in den Mitgliedsstaaten quotal zu verteilen, wird von weiteren Mitgliedsstaaten nicht geteilt, da sie Deutschland als mitverantwortlich für den Migrationsprozess sehen. Wichtiger wird hier die europäische Sozialpolitik, um den Migrationsdruck, der durch soziale Errungenschaften mit erzeugt wird, zu beeinflussen.

Bei der Strategie der EU in der Migrationsfrage kommen EU-Nachbarländern, wie der Türkei und nordafrikanischen Staaten wie Libyen, entscheidende Rollen zu. Hier fließen inzwischen dreistellige Millionenbeträge in die Unterbringung der Flüchtlinge in diesen Ländern. Zentraler Ansatz der EU ist, die Flüchtlinge an der Außengrenze aufzuhalten. Der Migrationsdruck wird zukünftig nicht vollständig wegzunehmen sein. Auch der Klimawandel wird zukünftig Migration auslösen.

Weitere Themen:

Er spricht sich zur **Grundsteuer** für ein einheitliches Modell aus.

Der **steuerliche Querverbund** (§ 8 Körperschaftssteuergesetz) war Gegenstand eines Vorlagenverfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Diese Klage wurde zurückgenommen, so dass das Verfahren erledigt ist. Hintergrund war ein Verfahren zu einem Hallenbad, das das Gericht mit der Einschätzung, § 8 Körperschaftssteuergesetz sei europarechtswidrig, dem EuGH vorgelegt hatte.

Es gibt noch weitere Klageverfahren in Deutschland zum Querverbund, so dass es voraussichtlich irgendwann eine Grundsatzzentscheidung dazu beim EuGH geben wird. Daher tritt der DStGB dafür ein, dass der Querverbund zum Erhalt der kommunalen Daseinsvorsorgeangebote im europäischen Recht abgesichert wird.

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) basiert auf einer EuGH-Entscheidung. Hintergrund war die Klage einer deutschen Gemeinde zu einer interkommunal genutzten Sporthalle, da dort die Vorsteuer gezogen werden sollte. Ergebnis der Klage war, dass die bisherige Regelung europarechtswidrig war. Die Neuregelung des § 2b UStG wurde mit einer Optionsmöglichkeit eingeführt. Durch die Optionserklärung können die Kommunen die vorherige Regelung im UStG noch bis einschließlich 2020 anwenden. Derzeit wird diskutiert, die Optionspflicht um 2 Jahre zu verlängern, da noch nicht alle Kommunen auf die Umsetzung der Neuregelung vorbereitet sind. Dies kann aber noch nicht verlässlich bewertet werden, da noch nicht abschließend geprüft wurde, ob eine Verlängerung europarechtskonform wäre. Die Vorbereitungen müs-

sen weiterhin mit Hochdruck umgesetzt werden.

Im Rahmen von **Städtepartnerschaften** gilt es die europäische Partnerschaftsarbeit zu stärken. Es bestehen 500 kommunale Partnerschaften Richtung Großbritannien. Der DStGB appelliert an die EU, die Partnerschaftsarbeit zu stärken und stärker finanziell zu fördern. Er wirbt für mehr kommunales Engagement gerade vor dem Hintergrund des Brexit.

Die **aktuelle politische Situation Deutschlands** schwächt uns auch in der EU bei der Frage der Führungsrolle. Auch die alte Zusammenarbeit von Deutschland und Frankreich ist derzeit geschwächt. Dies gibt Raum für andere Länder, Führungsverantwortung zu übernehmen. Das diplomatische Brüssel schaut mit Sorge nach Deutschland. Die über ein Jahrzehnt maßgebliche Führungsarbeit durch Fr. Dr. Merkel gibt es momentan nicht. Für die weitere Entwicklung der EU wäre es wichtig, dass Deutschlands politische Stabilität wieder verlässlicher wird, um auch in der EU wieder maßgeblicher Einfluss zu nehmen.

Aktuelles vom SHGT

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Dieter Staschewski begrüßt **Jörg Bülow** und die Referenten des SHGT Jochen Nielsen, Hans Joachim Am Wege und Daniel Kiewitz.

Jörg Bülow steuert der Veranstaltung wieder eine Vielzahl aktueller Themen bei.



Er beginnt mit dem topaktuellen Thema **Finanzausgleich**. Die Landesregierung hat ihren Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs am 11. Februar 2020 - einen Tag vor der Tagung - in erster Befassung be-

schlossen und in die Anhörung der Kommunalen Landesverbände gegeben.

In einem Rückblick geht er auf den intensiven Austausch mit der Landesregierung seit Anfang 2019 zum vertikalen Finanzausgleich ein. Im September scheiterte die Diskussion. Viele Gespräche mit politischen Vertretern folgten. Nach den Herbstferien 2019 wurde das Gespräch mit dem Land wieder aufgenommen und zu einem gut vertretbaren Ergebnis geführt. Die Verteilungssymmetrie wäre laut Gutachten bei einem Symmetriekoeffizienten von 1,0 gerecht. Das Gutachten stellt auch fest, dass Land und Kommunen unterfinanziert sind, aber die Kommunen stärker. Der Symmetriekoeffizient lag bei 0,95. Die Einigung beinhaltet, dass der Verbundsatz schrittweise über mehrere Jahre ansteigen wird. Diese Einigung bringt aber noch keine aufgabengerechte Finanzausstattung. Dafür wären über 500 Mio. Euro pro Jahr zusätzlich erforderlich. Dem Kompromiss zwischen Erwartungen der Kommunen und Möglichkeiten des Landes wurde zugestimmt.

Offen ist noch die horizontale Verteilung. Hierzu wurde zwischen den Kommunalen Landesverbänden intensiv nach einem Kompromiss gesucht. Trotz intensiver, sehr ernster Versuche, konnte noch keine Einigung erreicht werden.

Das Gutachten hat unter anderem festgestellt, dass die Lasten der Fläche bisher völlig unterschätzt wurden und anders zu berücksichtigen sind.

Nach weiteren Vorschlägen der Gutachter müssen kleinere Kommunen wegen der Lasten der Kinder gestärkt werden, sollen die zentralen Orte deutlich verlieren und soll die Nivellierungssystematik mit der Folge eines deutlichen Sprungs nach oben angepasst werden.

Der SHGT spricht sich für eine Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden über die Faktoren Gemeindestraßenlänge und Kinderzahl aus.

Dem Gutachtenvorschlag, keine Teilschlüsselmasse für zentrale Orte mehr vorzusehen, hat der SHGT widersprochen.

Der Nivellierungsvorschlag wird abgelehnt, damit nicht alle Gemeinden über Steuererhöhungen beraten müssen.

In einer ersten Kommentierung zum Gesetzentwurf hat der SHGT positiv bewertet, dass 15% nach Gemeindestraßen verteilt werden - auch finanzkraftunabhängig. Wichtig ist auch die besondere Berücksichtigung der Kinderzahl. Dies wird über eine bedarfsinduzierte Einwohnerzahl erreicht, der die künstliche Erhöhung der Einwohnerzahl um die Hälfte der Zahl der Kinder zu Grunde liegt. Die weitüberwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden wird gewinnen. Auch alle zentralörtlichen Gemeinden werden nicht geschwächt, sondern gestärkt.

Insbesondere der Flächenfaktor nach

Gemeindestraßen ist in den Koalitionsfraktionen nicht unumstritten. Hier gilt es weiterhin in dem Sinne zu argumentieren. Hier hilft aber auch die klare Aussage im Gutachten.

Im Gesetzentwurf sind jedoch auch einige kritikwürdige Aspekte berücksichtigt. Hier gilt es noch nachzuarbeiten:

- Der bis 2019 gewährte Integrationsfestbetrag von 17 Mio. Euro, der auf alle Kommunen verteilt wurde, wird vom Bund drastisch gekürzt. In den Verhandlungen mit dem Land war es gelungen, 9 Mio. Euro in 2020 und ab 2021 im Finanzausgleich als Erhöhung des Verbundsatzes zu erreichen. Im Gesetzentwurf ist dies nicht so umgesetzt worden. Es wird ein Teil an die Kreise und der Rest (6,35 Mio. Euro) an die zentralen Orte in den entsprechenden Teilschlüsselmassen berücksichtigt. Dadurch würde die Teilschlüsselmasse der zentralen Orte von 15,5 auf 15,7% steigen. Für den SHGT ist dies nicht akzeptabel, da die Flüchtlingskrise gerade auch in den nicht zentralen Orten gelungen ist. Laut Gutachten hätte die Teilschlüsselmasse der zentralen Orte - wenn überhaupt - bei 15,21% liegen müssen.
- Kritisch wird auch der Vorwegabzug von 7,5 Mio. € aus dem kommunalen Anteil für die Schwimmbäder mit Schwimmunterricht gesehen. 140 Gemeinden würden davon profitieren. Der in der aktuellen Simulationsliste des Landes dargestellte Betrag kommt so nicht zum Tragen, da nach Schwimmunterricht-Stundenzahl verteilt werden soll.
- Schullastenausgleich: Der Investitionskostenanteil (z.Zt. 375 Euro pro Schüler) soll bis 2024 ansteigen und dann in eine Vollkostenrechnung umgewandelt werden, da bis dahin voraussichtlich alle Kommunen auf Doppik umstellen müssen. Die Vollkostenrechnung wird u. a. wegen des hohen Aufwandes sehr kritisch gesehen.
- Nivellierungssystematik: Bei der Steuerkraftberechnung sollen zukünftig die Hebesätze der kreisfreien Städte einbezogen werden. Bisher sind 92%, zukünftig 90% der Hebesätze Grundlage, so dass die Nivellierungssätze zwar steigen werden, aber deutlich geringer als im Gutachten vorgeschlagen. Der Einbeziehung wird zugestimmt. Die Dämpfung ist richtig, gewünscht wäre ein noch geringerer Betrag. Diese Berechnung wird auch zur Ermittlung der Kreisumlage herangezogen und nicht nur für die Gemeindegliederungen. Hierzu werden getrennte Berechnungen vorgeschlagen, da ansonsten bei gleichbleibendem Kreisumlagesatz die Kreisumlage dennoch deutlich steigen würde.
- Die Verteilung der Infrastrukturmittel

nach Einwohnern führt zu einer Stärkung der Kreise. Dies muss nochmal genau geprüft werden.

- Die Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht einen regelmäßigen Bericht zum Flächenverbrauch vor.

Weitere Zeitschiene:

Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf bis zum 10.03.2020

Parallel dazu beraten die Landtags-Fraktionen.

Am 21.04.2020 wird das Kabinett den Gesetzesentwurf abschließend beraten.

In der Sitzung des Landtages vom 06. - 08.05.2020 findet die 1. Lesung statt.

Kitareform:

Festzustellen ist, dass die versprochene kommunale Entlastung nicht erreicht wurde. Viele Gemeinden werden zusätzlich belastet und damit wird der Ausbau der Kinderbetreuung erschwert. Bedenken bestehen, dass die Kitadatenbank im Sommer nicht so leistungsfähig wie erforderlich sein wird.

Er empfiehlt, den Gemeindefinanzierungsanteil, der vom Kreis abgefordert werden wird, genau zu prüfen und ggf. zunächst nur Abschläge zu zahlen.

Es sind noch viele Vorarbeiten in den Verwaltungen erforderlich: Alle Kinder sind zu erfassen, alle Satzungen und Kita-Ordnungen und alle Finanzierungsvereinbarungen sind anzupassen usw.

Die drei angekündigten Verordnungen des Landes liegen noch nicht vor. Die Texte zu den umsetzungsrelevanten Themen sind jedoch dringend erforderlich. Hierzu ist der SHGT im Gespräch mit dem Land. Drei Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen laufen im Ministerium aktuell.

Aus dem **Haushaltsüberschuss** des Landes werden 40 Mio. Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung und 52 Mio. Euro für den Breitbandausbau bereitgestellt. Dies sind wichtige und richtige Förderungen.

Der SHGT spricht sich gegen die **Zwangseinführung der Doppik** bei Kommunen und für ein Wahlrecht aus.

Zur **LEP-Debatte** kann festgehalten werden, dass ein neuer Entwicklungsrahmen gut und richtig ist, der mit Inkrafttreten in voraussichtlich zwei Jahren noch einmal aufgedreht wird.

Wichtig ist weiterhin, dass regionale Kooperationen z. B. bei der Bündelung von Wohnbaukontingenten mehrerer Gemeinden gefördert werden sollen.

Zum Entwicklungsrahmen von +10% sollte der Geschosswohnungsbau nur mit einer Quote von 30% bis 50% angerechnet werden. Für diese Idee müssen wir uns noch weiter einsetzen.

Digitalisierung und OZG:

Der ITVSH ist gegründet, damit insbesondere die OZG-Umsetzung möglichst umfassend zentral gelöst werden kann. Es läuft gut an.

Wichtig ist, dass alle Kommunalverwaltungen einen SPoC benannt haben. In den nächsten Wochen werden weitere konkrete Schritte gemacht. An die SPoC's wurden neue Listen übersandt, u.a. mit der Zusammenfassung der Verwaltungsdienstleistungen zu 89 Leistungsbündeln und mit einer Priorisierung. In den nächsten Tagen erhalten die Kommunen eine Abfrage des ITVSH zu den eingesetzten Fachverfahren. Er wirbt um Unterstützung bei der Abfrage. Eine gute OZG-Lösung setzt auch Schnittstellen zu den Fachverfahren voraus. Daher sollen in jedem wichtigen Fachgebiet einige Schnittstellen zu den gängigen Fachverfahren mitgeliefert werden.

Die nächste ITVSH-Trägerversammlung findet am 10.06.2020 statt.

Verschiedene Themen:

- Eine gemeinsame Initiative der Kommunalen Landesverbände zum Kommunalverfassungsrecht wird derzeit mit dem Land diskutiert. Verschiedene Klarstellungen sind erforderlich. Mit einem entsprechenden „Reparaturgesetz“ rechnet er im Laufe des Jahres.
- Die Ermöglichung von Zuschüssen für Tablets für den Einsatz im digitalen Sitzungsdienst wird wohl unterstützt.
- Klargestellt werden soll, dass die Gemeindevertreter auch vor dem 01. Juni zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden können.
- Für kassatorische Bürgerentscheide ist eine Frist bei der Gesetzesänderung 2013 weggefallen. Dies führt zu Problemen in der Gesetzesumsetzung, wenn Bürgerentscheide gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung z. B. nach Baubeginn beantragt werden.
- Die Ausschussvorsitzenden beim Amt werden derzeit von den Ausschüssen gewählt. Es wird die Wahl durch den Amtsausschuss vorgeschlagen.
- Die Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder sollte auch schriftlich ermöglicht werden.
- Hintergrund des Rundschreibens zur Zitierpflicht der Rechtsgrundlagen in Satzungen ist die verschärfte Rechtsprechung dazu.
- Zum Vorschlag des SHGT zur Stellenobergrenzenverordnung für Leitende Verwaltungsbeamte und Amtsdirektoren sind derzeit die Landtagsfraktionen im Gespräch. Dies scheint auf einem guten Wege.

Herr Bülow spricht den SHGT-Referenten Nielsen, Am Wege und Kiewitz seinen Dank für die gute intensive Arbeit aus. Auf Nachfrage geht er auf die vom Landesbrandmeister geforderte finanzielle Entschädigung der Feuerwehrkamera

den ein. Die Entschädigung in der Feuerwehr kann punktuell weiter entwickelt werden. Aber Raum für eine generelle Entschädigung wird nicht gesehen.

Die auf Bundesebene diskutierte Forderung, biometrische Passbilder nur noch in den Verwaltungen und nicht mehr bei den Fotografen erstellen zu lassen, wurde wieder einkassiert.

Zur Thematik der Organspende ist im Bundestag eine Beschlussfassung erfolgt. Demnach sollen Informationen in den Meldeämtern bei jeder Beantragung eines Ausweises ausgegeben werden. Dem kann gefolgt werden. Bedenken bestehen dagegen, dass die Erklärungen zur Organspende auch in den Meldeämtern abgegeben werden können. Hier ist zu befürchten, dass nicht zu beantwortende Fragestellungen auf die Kolleginnen und Kollegen in den Meldeämtern zu kommen.

Dieter Staschewski dankt Jörg Bülow und der gesamten SHGT-Geschäftsstelle für die sehr gute Arbeit und die tolle Unterstützung und Zusammenarbeit.

Neue Wege in der Aus- und Fortbildung Florian Gröblingshoff, Verwaltungsakademie Bordesholm

Zunächst stellt sich Herr Gröblingshoff, der seit 2019 Studienleiter bei der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) ist, kurz vor.

Einführend stellt er fest, dass man dem Fachkräftemangel derzeit am besten mit verstärkter Ausbildung und Weiterqualifizierung begegnen kann.



Entwicklung im Ausbildungsgang Verwaltungsfachangestellte

Die bundesweite Konferenz der für Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Stellen hat angeregt, die Anforderungen an die Ausbildung der Verwaltungs-

fachangestellten zu überprüfen. Derzeit wird auf Basis der Verordnung über die Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten / zum Verwaltungsfachangestellten aus dem Jahr 1999 ausgebildet. Die veränderten Anforderungen, insbesondere durch die Digitalisierung, sind zu berücksichtigen.

Auch der Bundesverband der Verwaltungsschulen und Studieninstitute (BVSI) hat sich in seiner Weimarer Entschließung vom November 2019 für die zeitnahe Neuordnung des Ausbildungsberufes ausgesprochen. In der Entschließung wird u. a. wie folgt ausgeführt: *„Berufsbild und Ausbildungsprofil sind in wesentlichen Teilen überholt und bilden nicht mehr hinreichend die Kompetenzen ab, die aus den beruflichen Handlungsanforderungen an qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung resultieren. Das gilt insbesondere hinsichtlich der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung und der Gesellschaft, der damit verbundenen technologischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklungen, aber auch der veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an Verwaltungshandeln. Die Digitalisierung der Verwaltung hat Auswirkungen auf alle beruflichen Kompetenzbereiche; sie betrifft sowohl die fachlichen Kompetenzen (IT-integrierende Kenntnisse und Fertigkeiten) als auch personale, Sozial- und Selbstkompetenzen und umfasst allgemeine Schlüsselkompetenzen genauso wie verwaltungsspezifische Expertise. Weder die Ausbildungsordnung noch die Ordnungsmittel für die praktische und die schulische Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan), die alle aus den neunziger Jahren stammen, tragen dem Rechnung. Eine qualifizierte Ausbildung, die sowohl den öffentlichen Arbeitgebern ein zukunfts-fähig aufgestelltes Verwaltungspersonal garantiert als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukunfts-fähige berufliche Perspektiven eröffnet, ist somit auf Dauer nicht mehr gewährleistet.“*

Der Neuordnungsprozess wird voraussichtlich 3 - 4 Jahre dauern. Daher wird in der Verwaltungsakademie derzeit geprüft, welche Spielräume es gibt, um unter anderem Themen der Digitalisierung bereits jetzt zu berücksichtigen.

Der Bundesverband empfiehlt für die **Verwaltungslehrgänge II** im Kompetenz-Rahmenplan 31 Bausteine und mindestens 1.200 Stunden, davon mindestens 800 Präsenzstunden. Aktuell werden in den Lehrgängen der VAB zur 2. Angestelltenprüfung 669 Stunden unterrichtet.

Die VAB nimmt wahr, dass die Qualität der Teilnehmer gesunken ist. Teils kommen Teilnehmer schon ein Jahr nach der Verwaltungsausbildung. Über dieses Thema muss gesprochen werden.

Die **Novelle des Berufsbildungsgesetzes** sieht einen Mindestbetrag für die Berufs-

ausbildung von 515 € vor. Die Ausbildungsvergütung für Verwaltungsfachangestellte liegt mit 1.018 € deutlich darüber und im Vergleich mit anderen Berufen im oberen Drittel. Die Möglichkeiten der Teilzeitausbildung werden deutlich erweitert. Abstimmungsbedarf mit den **Berufsschulen** sieht er zum einen bei den zeitlichen Abläufen, da vor dem Einführungslehrgang teils erst ein Block, teils zwei Blöcke stattgefunden haben. Auch zu den Inhalten will sich die VAB mit den Berufsschulen abstimmen.

Derzeit unterrichten 120 - 140 nebenamtliche Dozenten. Er strebt die **Einheitlichkeit im Unterricht** an, z. B. mit einheitlichen Unterrichtsunterlagen. Dies ist ein anspruchsvolles Thema, das leider nicht kurzfristig lösbar ist. Auch in Diskussionen wird deutlich, dass einheitliche Unterrichtsmaterialien den Einstieg für neue Dozenten deutlich erleichtern würde. Auch die Klausuren sollten vereinheitlicht werden. Dies wurde in der VAB gerade getestet und wird weiter umgesetzt.

Die **Digitalisierung** ist einerseits Gegenstand des Unterrichtes. Vor dem Hintergrund des Themas Prozessgestaltung, wie bilde ich etwas digital ab, ist zu überlegen, Organisation und IT zu verknüpfen. Andererseits geht es um die Digitalisierung im Unterricht. Ein Pilotprojekt mit einer Tabletklasse ist für Ende 2020 / Anfang 2021 vorgesehen.

Auch wenn E-Learning-Produkte sehr aufwändig sind, startet die VAB gemeinsam mit der Verwaltungsfachhochschule, Allgemeine Verwaltung, die Entwicklung im Bereich Verwaltungsrecht.

Zum Standing des Berufs bei Berufsanfängern bzw. der Gründe für die Berufswahl nimmt er folgende Aspekte wahr: familiäre Prägung, Zugang über ein Praktikum, sicherer Job, finanzieller Rahmen, mit Menschen zu tun haben wollen. Es erfolgt häufiger eine zweite Ausbildung nach einer handwerklichen Ausbildung.

Aktuelle Themen

Zulassung zum **Angestellten II - Lehrgang**: Bisher waren Eingruppierung und Zeit in der jeweiligen Stufe maßgeblich. Dies zog teils nicht mit dem Tarifvertrag vereinbare Eingruppierungen nach sich und war daher nicht haltbar. Es gibt zwei mögliche Alternativen: Los- oder Windhundverfahren. Die VAB hat sich für das Losverfahren entschieden. Dabei wird den Kandidaten mit Lospech ein Platz im nächsten oder wenn gewünscht im übernächsten Lehrgang garantiert. Aktuell startet alle vier Monate ein Lehrgang Angestellte II.

Bei der ersten Verlosung am 14.02.2020 werden 40 Anmeldungen für 24 Plätze im 106. Lehrgang berücksichtigt. Für den 107. Lehrgang liegen derzeit 12 Anmeldungen vor.

Vor dem Hintergrund, dass einige Ver-

waltungen mehrere Personen angemeldet haben, wird angeregt, die ausgelosten Plätze nicht namentlich, sondern der jeweiligen Verwaltung zuzuordnen. Diese gute Idee nimmt Herr Gröblingshoff mit.

Die **Bedarfsabfrage** der VAB erhielt 61% Rückläufer. Die Abfrage ergab ab 2020 jährlich ca. 300 Auszubildende wie im Jahr 2019, aber 30 mehr als 2018. Es werden daher statt 12 im Herbst 14 Einführungslehrgänge stattfinden.

Es ergab sich ein Bedarf für 2 - 3 Angestellten I – und für 3 - 4 Angestellten II - Lehrgänge.

Für **Quereinsteiger** wird der Bedarf zur Weiterentwicklung des **Basismoduls** und für die ergänzende Entwicklung von 4 Vertiefungsmodulen gesehen. Zukünftig können diese Module gegebenenfalls noch weiter entwickelt und ergänzt werden, um sie zum Abschluss Angestellte I zu führen.

Auch im Bereich des mittleren Dienstes gibt es Wachstum. Dort wird es dieses Jahr 2 Lehrgänge geben, 30 Teilnehmer vom Land und ca. 15 - 20 von den Kommunen.

Zur **Dozentsituation** weist er daraufhin, dass derzeit viele Ruheständler aktiv sind. Neue nebenamtliche Kollegen/innen werden gesucht. Er bittet dies zu unterstützen. Ein Anspruch auf Freistellung für die nebenamtlichen Dozenten besteht wohl nicht. Laut einem Hinweis des Landesrechnungshofs, ist die Freistellung wünschenswert, um das System zu unterstützen. Der Umfang der Freistellung ist unterschiedlich geregelt.

Der erste Bauteil der **Brandschutzsanierung** für gut 2,5 Mio. Euro im Altbau ist, sogar leicht vor dem Zeitplan, fertiggestellt. Der zweite Bauabschnitt läuft derzeit. Die Sanierung soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Die aktuell fehlenden 36 Betten stehen dann wieder zur Verfügung. Durch steigende Teilnehmerzahlen werden auch dann auf Dauer nicht ausreichend Betten im Internat zur Verfügung stehen.

Hierzu wird angeregt, dass die Teilnehmer im Angestelltenlehrgang II nicht verpflichtend im Internat untergebracht werden, sondern dies freiwillig angeboten werden sollte.

Wohnungsperspektiven ländliche Räume – wie sehen sie aus?

Andreas Breitner, Verbandsdirektor Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Der Wohnungsbau ist Anfang der 2000´er Jahre zum Erliegen gekommen, da ein Bedarf aufgrund des demographischen Wandels nicht mehr gesehen wurde. Dies hat zu einer Reduzierung der Kapazitäten in der Bauwirtschaft geführt. Heute hat der Wohnungsbau jedoch Konjunktur und es gibt kaum Angebote von Baufirmen für Bauvorhaben.

Herr Breitner sieht drei große Trends:

1. Trend: Urbanisierung: Es zieht mehr Menschen in die Zentren, um dort zu leben. Dies führt zu engen Wohnungsmärkten je dichter man an Hamburg herankommt.

Hamburg hat in den vergangenen Jahren vieles richtig gemacht, so dass seit 2011 55.000 neue Wohnungen entstanden sind. Der Anstieg bei den Bestandsmieten der Unternehmen seines Verbandes lag in den letzten 5 Jahren unterhalb der Inflationsrate.

Die Abschaffung der Kappungsgrenzenverordnung und der Mietpreislöscher in Schleswig-Holstein bewertet er positiv. Diese haben den Wohnungsbau gehemmt. In Zeiten, in denen es Wohnungsneubaubedarf gibt, helfen belastende, einschränkende Vorgaben nicht, sondern es müssen Anreize geschaffen werden.

In Schleswig-Holstein gibt es einen sehr heterogenen Wohnungsmarkt. Er sieht keine Wohnungsnot, sondern Engpässe in einigen Bereichen und für einige Personen, z. B. arme, große Familien. Auch auf den Inseln findet sich eine Sondersituation. Dort beherrscht der Tourismus die Lage.

2. Trend: Singualisierung der Gesellschaft. In Hamburg liegt die Quote bei 55%, in Kiel bei knapp 50%. Dadurch leben immer mehr Menschen auf mehr Wohnraum. So nutzten Einzelpersonen im Jahr 2000 durchschnittlich 40 m² und heute 55 m². Tauschprogramme, um vorhandenen Wohnraum effizienter zu nutzen, werden kaum genutzt.

3. Trend: Klima- /CO₂-Neutralität: 60% der CO₂-Belastung kommt aus Gebäuden. Für eine Klimaneutralität wären Investitionen von 22 Mrd. Euro erforderlich. In diesem Bereich ist noch vieles ungewiss.

Die Rendite seiner Mitgliedsunternehmen liegt bei 2 - 4%. Damit wird in die Bestände und Neubauten investiert. Es wird ver-

vermieten. Ein Mietendeckel lässt dieses Geschäftsmodell nicht mehr zu. In Berlin bauen daher Genossenschaften nicht mehr.

Ein riesiges Hemmnis stellen die derzeit sehr hohen Baukosten dar. So kann in Hamburg aktuell nicht unter 4.000 Euro pro m² gebaut werden. Außerdem fehlen Kapazitäten in der Bauwirtschaft. In Schleswig-Holstein liegen die Baukosten nicht mehr unter 3.000 Euro pro m². Ohne Subventionierung können Neubauten nicht mehr unter 10 Euro pro m² vermietet werden. Die Förderung in Schleswig-Holstein über die Investitionsbank ist gut. Es gibt verschiedene Förderwege, bei denen die Investitionsbank gut hilft.

Was kann vor Ort getan werden?

Beispiele:

Lübeck: Wer sozialen Wohnungsraum baut, erhält 60% Rabatt aufs Grundstück. Dies ist in Lübeck beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Scharbeutz: Ein Sportplatz wurde in ein Baugebiet für 48 Wohneinheiten umgewandelt und von der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Ostholstein bebaut. Die Gemeinde hat dies mit 500.000 Euro gefördert und den Grundstückspreis auf 100 Euro pro m² gesenkt. Dafür wird die Vermietung von 14 der 48 Wohnungen für 30 Jahre für 6 Euro pro m² an Einheimische garantiert.

Wie kann dem Urbanisierungstrend entgegen gewirkt werden? Der Geschosswohnungsbau im ländlichen Raum gestaltet sich weiterhin schwierig. Zum einen müssen sich Bauprojekte 80 Jahre rechnen. Die in seinem Verband organisierten Wohnungsunternehmen werden wahrscheinlich in Bereichen, in denen sie derzeit nicht aktiv sind, auch in absehbarer Zeit nicht tätig. Wahrscheinlicher wird es, je näher man an die Zentren kommt. Denkbar sind eigene kommunale Wohnungsunternehmen, wie z. B. in Kiel. Oder Bündnisse für bezahlbares Wohnen, wie z. B. im Kreis Stormarn, in denen sich Kreis, Gemeinden und Wohnungsunternehmen zusammenschließen. Wichtig ist dann, dass Gemeinden auch verfügbare Grundstücke melden. Die Grundstücksverfügbarkeit für den Geschosswohnungsbau ist jedoch problematisch. Dabei kommt der geförderte Geschosswohnungsbau heute in einem völlig anderen Gewand als vor Jahrzehnten daher. Es wird heute sehr wertig gebaut, damit es dauerhaft hält. Hier gilt es weiter Überzeugungsarbeit zu leisten.

Zwischen Dörpsmobil und autonomen Fahren – Impulse und konkrete Handlungsansätze für ländliche Mobilität

Torsten Sommer, Geschäftsführer Akademie für ländliche Räume S-H e.V. und Peter Niesing, PEM Motion GmbH /

Ingenieure retten die Erde e.V. (Aachen, NRW)

Torsten Sommer:

Vorstellung der Akademie für Ländliche Räume

Zunächst stellt Torsten Sommer kurz die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e.V. (ALR) vor und wirbt um weitere Mitglieder. Die 1992 als Verein gegründete und gemeinnützige Akademie hat sich die Erhaltung und nachhaltige, eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume zum Ziel gesetzt. Die Aktivitäten der Akademie richten sich vor allem an die Dörfer und kleinen Städte und behandeln ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit, ihr kulturelles Leben und ihren sozialen Zusammenhalt, ihre landschaftstypische Ausprägung und eine intakte Natur. Leitgedanke ist dabei die Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Die Akademie erstellt Leitfäden und Expertisen für die kommunale Praxis, führt Veranstaltungen und Infobörsen durch, bildet landesweite Arbeitskreise, gibt Informationen und Beratung zu neuen Fördermöglichkeiten und führt Projekte durch.

Mobilität im ländlichen Raum

Seit 2015 gab es einen Arbeitskreis bei der ALR zur Mobilität im ländlichen Raum, da die Mobilität als zentrales Handlungsfeld der Daseinsvorsorge und Schlüssel-Infrastruktur für die Lebensfähigkeit ländlicher Räume erkannt wurde.

Eine mögliche Perspektive zeigt das im integrierten Mobilitätskonzept Nordfriesland geplante 3-Ebenen-Modell: Dabei leisten neu ausgerichtete, vertaktete regionale Buslinien als mittlere 2. Ebene die Anbindung an das landesweite Bahn-/Bus-Grundnetz (1. Ebene). Die kleinteilige Erschließung (3. Ebene) erfolgt unter Berücksichtigung der Nahversorgungsstandorte durch flexible oder individuelle Bedienformen wie Anrufbusse, Sammeltaxis, Bürgerbusse, Mitnahme, Pedelecs, ...

Ende Januar 2020 hat der Bundestag eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse für den ÖPNV beschlossen. Hier werden zunächst Themen, wie der Ausbau des U-Bahn-Netzes der Städte, angesprochen. Hier gilt es aufzupassen, dass Mittel auch in der 2. und 3. Ebene und damit im ländlichen Raum ankommen.

Projekt „Dörpsmobil SH“ bei der ALR

Eine Mobilitätsform der 3. Ebene stellt das **Dörpsmobil** dar. Das erste Dörpsmobil gibt es seit 2016 in der Gemeinde Klüxbüll. Im Projekt wurde dazu ein Leitfaden entwickelt. Es gibt bereits die 4. Auflage innerhalb von zwei Jahren. Das Projekt Dörpsmobil wird bei der ALR bewegt, weil man verschiedene Aspekte vereinbart sieht. Mobilitätssicherung, Klimaschutz, aber auch die soziale Komponente.



sucht, die Grundstücke günstig zu erwerben und die Gebäude günstig zu bauen, um Wohnungen dauerhaft bezahlbar zu

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI).

Einige Stichworte zum Dörpsmobil:

- Antriebsart Elektro
- Öffentliches Angebot
- Projektziel: Mitfahrgelegenheiten fördern
- Absichtserklärung „Erneuerbare Energien“

Das Dörpsmobil passt nicht in jeder Gemeinde und es löst nicht alle Mobilitätsprobleme. Aber es ist ein guter Ansatz, auch das Thema Elektromobilität zu bewegen. Ob die Einführung passt, ist individuell vor Ort zu bewerten.

Aktuelle Zahlen: 19 aktive Vereine, 23 Dörpsmobile, 3 Vereine warten auf ein Auto.

Ansprechpartner für das Projekt ist Herr Wiemann. Er unterstützt und berät die Gemeinden, Vereine und Initiativen, baut ein landesweites Netzwerk auf, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und kümmert sich um die Bereitstellung einer einheitlichen Soft- und Hardware-Lösung. Eine App wurde ausgeschrieben und beschafft. Diese kann im Projekt 2 Jahre kostenlos genutzt werden. Auch die dazugehörige Hardware wird in das Auto eingebaut. Die App ist DSGVO-konform.

Motto des Projektes: „Nordlichter fahren e-grün“

2011 bei der IAA vorgestellt wurde. Darauf fragte die Deutsche Post an und der Streetscooter Work wurde entwickelt und die Flotte bei der Post elektrifiziert. Der Streetscooter war eine Initialzündung für die E-Mobilität.

Gründe für die Elektrifizierung der Mobilität liegen in der Entwicklung beim Klimawandel. Nur mit der Mobilitätswende ist die Vollendung der Energiewende möglich.

In der Zukunft sollte die Mobilität (**Future Mobility**) nachhaltig, ressourceneffizient und klimaneutral sein. Zeit und Raum spielt gerade in Zentren mit vielen Staus eine wichtige Rolle.

Die Marktanteile im globalen Elektrofahrzeugmarkt wachsen stetig und bis 2030 wird ein Marktanteil für Elektrofahrzeuge von etwa 60% prognostiziert.

In den Mobilitätsszenarien von Morgen gibt es verschiedene Anforderungen für Langstrecke, Überlandverkehr und Stadtverkehr. In allen Bereichen gibt es Verbesserungspotentiale jedoch mit verschiedenen Antriebssträngen, von der Langstrecke mit effizienten Verbrennungsmotoren und Sattelzugmaschinen mit Pantographen über Hybridantriebe, Elektrofahrzeugen mit Brennstoffzelle bis zu Elektrofahrzeugen mit Batterie insbesondere im Stadtverkehr. Beim Pantographen erhalten die LKW Strom von Oberleitungen. Hierzu gibt es zwei Teststrecken, eine in Hessen und eine in Schleswig-Holstein.

Zu den Zielen:

Nachhaltigkeit: „Künftige Generationen

Doch wo Lösungen entstehen, lassen neue Probleme nicht lange auf sich warten. Die zahlreichen Herausforderungen an neue E-Mobilitäts-Ideen bergen die Gefahr, dass Projekte scheitern, bevor sie richtig begonnen haben. Hier kann die schrittweise Entwicklung helfen. So bietet z. B. Ducktrain Fahrzeugplattformen und Automatisierungstechnik, die städtische und industrielle Logistikansätze verändern werden. Die Einführung ist zunächst teilautonom mit follow-me-Prinzip vorgesehen, später dann vollautonom.

Einen neuen Ansatz bei Mobilitätsplattformen (bisher z. B. Uber mit stark schwankender Auslastung) bietet UZE Mobility mit simultaner Mehrfachnutzung, z. B. Werbung abhängig von Zeit und Ort, verschiedene Daten werden aufgenommen und können gekauft werden. Dadurch kann das Carsharing günstiger oder sogar kostenlos angeboten werden und die Nachfrage erhöht werden.

Angezweifelt werden darf, ob E-Roller wirklich nachhaltig sind. Zum einen gibt es eine negative Wirkung aufs Stadtbild, da sie nicht stationsgebunden sind und „überall rumliegen“. Außerdem werden sie mit dieselbetriebenen Fahrzeugen zum Aufladen eingesammelt und anschließend wieder verteilt. Hier stellen stationsbasierte Verleih-E-Fahrräder z. B. von Velocity (<https://velocitymobility.com>) eine bessere Lösung zur Integration in die Mobilitätsinfrastruktur dar.

Folgender Lösungsansatz zielt sogar darauf ab, das eigene Auto ganz abzugeben: **„Urbane Logistik Infrastruktur“:** Hier ergänzen sich verschiedene Stationen mit unterschiedlichen Angeboten und in unterschiedlicher Häufigkeit, um alle Mobilitätsanforderung zu erfüllen: Z. B. in einem 20 km-Radius:

- Ein BaseCamp: Wasserstoff-Tankstelle, E-Ladesäulen, Crossdock/Konsolidierung, Vereinzelung Logistik auf Leichtfahrzeuge (z. B. Cargo-Fahrräder, Ducktrain), Zentrale Services (Wartung, Reparatur)
- Mehrere CityCamps: Vereinzelung Logistik auf Leichtfahrzeuge, Sharing (E-Fahrrad, E-Motorroller, E-PKW), E-Ladesäulen, Paket-Box
- Viele MobilityStations: Sharing (E-Fahrrad, E-Motorroller, E-PKW), E-Ladesäulen, Paket-Box

Abschließend weist er auf das Buch „Think big start small“ zur Erfolgsgeschichte des Street-Scooter hin, dass digital kostenlos bei ihm erhältlich ist.

ITVSH

Hr. Dr. Philipp Willer nutzt die Zeit zwischen zwei Vorträgen und stellt sich als neuer Geschäftsführer des ITVSH vor. Er bittet darum, im nächsten Jahr einen Vortrag zum Thema Digitalisierung in der Tagung präsentieren zu können.



Von links: Torsten Sommer (ALR), Jörg Hauenstein, Peter Niesing (PEM Motion)

Herr Peter Niesing:

Herr Peter Niesing kommt von PEM Motion, gegründet aus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH), Lehrstuhl von Prof. Dr.-Ing. Achim Kampker.

Herr Prof. Dr.-Ing. Kampker entwickelte das Projekt Streetscooter, das im Jahr

dürfen nicht schlechter gestellt sein als heutige.“

Ressourceneffizienz: „Im Mobilitätsumfeld existiert eine Vielschicht an knappen Ressourcen.“

Klimaneutralität: „Mobilität muss CO2-neutral werden, um die allgemeine Luftbelastung zu minimieren.“!

Der ITVSH ist stark auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen angewiesen. Er wirbt um Rückmeldungen zu den Anfragen des ITVSH.

Vergabefehler in der Praxis – kleine Fehler, große Wirkung?

Alexander Böttcher, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein

Herr Alexander Böttcher ist seit dem 01.12.2019 in der Vergabeprüfstelle im Referat Bautechnik, Bauwirtschaft, Vergabewesen im MILI tätig. Vorher war er Technischer Prüfer im Prüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.



Seinem Vortrag hat er vor dem Hintergrund des Tagungstitels unter das Motto „Segel setzen - mit der Crew und dem Schiff zum Erfolg“ gestellt. Dabei wird „das Ziel“ durch den Beschaffungsgegenstand / die Wahrnehmung eines Leistungsbestimmungsrechtes definiert.

„Der Kurs“ wird durch die Strategie der Beschaffung mit Informationsbeschaffung und Marktkonsultationen, Aufstellung der Kostenschätzung und Ressourcensicherung bestimmt. Hierzu weist er auf ein Handout zu Interessenbekundungsverfahren hin, das bei Bedarf bei ihm angefordert werden kann.

„Das Handbuch“ stellt Vergabegesetze und Verfahrensordnungen, aber auch rechtssichere Begründungen, die zu dokumentieren sind, dar. Zum „Team“ / zur „Crew“ sind Organisation und Rollenverteilung, Vertretungsregelungen, Motivation, Kommunikation, Fachkundestand, Wissenstransfer und Redundanz wichtige Aspekte.

„Das Schiff“ meint hier die Verwaltung, die auftragsgebunden ist und sich auskömmlich auf die Aufgabenerfüllung mit Personal, Haushaltsmitteln und Hard- und Software einrichten muss. Wichtige Voraussetzung ist dabei der Startcheck vor dem „Ablegen“.

„Den Erfolg“ sollte man teilen und aus Misserfolgen gilt es für die Zukunft zu lernen. Wichtig ist ein „Rückblick“, eine angemessene Evaluierung für die Weiterentwicklung. Unter dem Motto „Segel anders setzen“ gilt es im Networking mit Kolleginnen und Kollegen anderer Verwaltungen Lösungen zu erfahren und zu nutzen. Die regelmäßige Ausgangslage im Verwaltungsalltag kann mit „Bitte beschaffen Sie zügig, aber regelkonform“ beschrieben werden. Eine Sensibilisierung bedarf es beim Ineinandergreifen der Rechtsgebiete im Bereich der Beschaffungsstellen. Hier sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit sind § 23 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) („Jedliches technische oder kaufmännische Wissen kann ein Geschäftsgeheimnis sein. Es darf zu Recht erwartet werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird.“), §§ 17-19 UWG, DSGVO u. LDSG-SH, aber auch IZG und OZG zu beachten.
- §§ 30-31 StGB, §§ 298-302 StGB: Straftaten gegen den Wettbewerb
- Öffentliches Haushaltsrecht: § 97 Abs. 6 GWB, § 75 Abs. 2 GO, § 35 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO-Doppik
- Zivilvertragsrecht: § 145 BGB (Auflösung einer Vertragsbindung), § 241 BGB (Vertragserfüllungspflichten), § 249 BGB (Schadenersatzpflichten)

Vor dem Hintergrund des GeschGehG wurde die Frage gestellt, ob in einer Sitzung einer Gemeindevertretung öffentlich beraten und beschlossen werden darf, dass der Auftrag für x Euro an Fa. X vergeben wird. Grundsätzlich sieht Herr Böttcher Verträge und Vergaben in der Nichtöffentlichkeit. In der Unterschwellenverordnung für Lieferung und Leistung ist geregelt, was den Bietern bekanntgegeben werden kann. Auch bei Bauleistungen nach VOB gibt es dazu dort Regelungen. Er empfiehlt, sich daran zu orientieren. Firmen können wohl öffentlich genannt werden, Preise nicht.

Er stellt in einem Grundschemata für ein Vergabeverfahren die Abgrenzung von der Vorbereitungsphase zur Verfahrenszone vor.

Das EU-Vergabepaket 2017 sieht 6 strategische Prioritäten zur Verbesserung der Vergabepaxis vor:

1. Eine stärkere Verbreitung der strategischen Beschaffung
2. Die Professionalisierung der Beschaffung (Berufliche Fähigkeiten, Kompetenzen der Zuständigen, Verbesserung der technischen Instrumente)
3. Ein verbesserter Zugang zu Beschaffungsmärkten
4. Die Digitalisierung der Beschaffung
5. Die Verbesserung von Transparenz, Integrität und Datengrundlage

6. Stärkere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern

Im Gesamtüberblick über das geltende Vergaberecht geht er auf den Oberschwellenbereich mit EU-Vergabeverfahren und den Unterschwellenbereich auf Basis des Vergabeverfahrensrechtes in Schleswig-Holstein ein. Dabei ist festzustellen, dass das EU-Primärrecht über die Rechtsprechung immer mehr in den Unterschwellenbereich sickert. Risikobehaftete Beschaffungen konnten aufgrund von Prüfungserkenntnissen beispielhaft festgestellt werden:

- Durchgeführt wurde ein vorgeschalteter, wettbewerbsverzerrender, beschränkter Teilnahmewettbewerb. Der Teilnahmewettbewerb ist in der Regel öffentlich.
- Die Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses enthalten sachdienliche Informationen, welche Rückschlüsse auf den Bieterkreis ermöglichen bzw. erleichtern
- Die Leistungsbeschreibung ist durch die Verwendung von vielen Bedarfs- und Alternativpositionen unzureichend konkretisiert
- Es wurden unzulässige und beschränkte Markterkundungen durchgeführt mit dem Ergebnis der Vorlage von Mischkalkulationsangeboten (Spekulationspreise)
- Der regelkonforme Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgte nicht und wurde auch nicht begründet
- Die Vertragsbedingungen wurden unzulässig und nachträglich verändert (Massen, Zeitablauf, Leistungsparameter von Positionen)
- Die wettbewerbliche Angebotspreisbindung nach erfolgter Submission wurde dem Verfahren entzogen.
- Entgegen einer notwendigen Durchführung eines wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens wurden alle Ingenieurverträge freihändig im Rahmen von Direktaufträgen vergeben.
- Eigenregieleistungen der Funktionsträger z. B. Bürgermeister – Durchführung von regelwidrigen Auftragsvergaben ohne Beachtung der Vergabeverfahrensregeln nach Haushaltsrecht - regelmäßig ohne Dokumentation und rechtssichere Begründungen
- Konzessionsvergaben sind grundsätzlich sehr anspruchsvoll – versteckte Vorteilsnahme durch wettbewerbsverzerrende Wissensvorsprünge sind zu prüfen und auszugleichen (z.B. Konzessionär – Schul-, Kita-, und Sportheimkantinen)

In der Risikobewertung sind auch die Folgen von Fehlern bis hin zur Zurücksetzung in den vorherigen Stand zu betrachten. Wenn dann schon ein Auftrag erteilt wurde, kann ein Schadensersatzanspruch des Unternehmens entstehen.

Als Handlungsempfehlung für besonders regelkonforme Verfahrensabläufe mit Modellcharakter werden folgende sechs Systemvoraussetzungen genannt:

- Fachkräfte
- Steuerung der beauftragten freiberuflich tätigen Planer/innen und Ingenieure (Dienstleister)
- Standardformulare
- Vorrang förmlicher Vergabeverfahren
- Kooperationswille (Dienststellen übergreifende Kooperationen für komplexe Aufgabenstellungen)
- Wenig Eigenregieleistungen von ehrenamtlich Tätigen

Er weist auf folgende neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2020 bis Ende 2022 hin:

- Schwellenwert 214.000 € (netto) bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- Schwellenwert 5.350.000 € (netto) bei öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionsaufträgen

Das weite Feld der Korruption und der Bestechung

*Prof. Dr. Angelika Leppin,
Kanzlei Weissleder und Ewer, Kiel*

Korruption ist ein Thema, das immer wieder vorkommt, insbesondere im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erzeugen dann einen hohen emotionalen Druck.

Der Begriff „Korruption“ ist nicht gesetzlich definiert. Nach der Rechtsprechung bezeichnet Korruption:

„im juristischen Sinn den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik [...], um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.“

(vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 06. Februar 2014 – 3 U 1049/13 -, zit. n. juris, Rdnr. 40)

Der Begriff „Korruption“ umfasst damit insbesondere Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung.

Für den rechtlichen Rahmen gilt im Ausgangspunkt nach Art. 20 Abs. 3 GG, dass alle Beamten als Teil der öffentlichen Verwaltung „an Gesetze und Recht gebunden sind.“ Dies umfasst alle geschriebenen Rechtsnormen. So gibt es die strafrechtlichen Regelungen zur Vorteilsnahme (§ 331 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB), statusrechtliche (im BeamtStG) und disziplinarrechtliche Regelungen (LDG).

So sieht § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtStG vor, dass das Beamtenverhältnis bei Bestechlichkeit ab einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten endet.

Weiterhin gibt es untergesetzliche Vorschriften auf Bundes- und Landesebene. Das Land gibt mit den Richtlinien (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H. und Richt-

linie zur Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden) und dem Runderlass (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schl.-H.) auch gute Hinweise zu Größenordnungen, die noch angemessen sind.

Vorteilsnahme (§ 331 StGB):

„Ein **Amtsträger**, ein **Europäischer Amtsträger** oder ein **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter**, der für die **Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.“

Amtsträger i. S. des § 331 Abs. 1 StGB sind in § 11 StGB definiert. Neben Beamten oder Richtern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB) und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB), gehören auch Personen dazu, die sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB). Für die letztgenannte Personengruppe bedarf es eines (formfreien) Bestellungsaktes und einer längerfristigen Einbindung in die Behördenstruktur, z. B. ein Planungsjahr, der aufgrund eines detaillierten Vertrages für einen längeren Zeitraum bei allen städtischen Bauprojekten Ausschreibungen und Vergaben durchführt und die Kostenkontrolle vornimmt, wenn aufgrund dieser Vereinbarung in einem Zeitraum von 10 Jahren 14 Ausschreibungen durchgeführt werden und er mit über 50 Vorhabenträgern kommuniziert.

Dienstausübung ist grundsätzlich jede dienstliche Tätigkeit, die in den abstrakten Aufgabenbereich des Amtsträgers fällt.

Der Vorteil kann sich facettenreich darstellen. Die Rechtsprechung versteht darunter „[...] grundsätzlich jede Leistung des Zuwendenden [...], welche den Amtsträger oder einen Dritten materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage objektiv besser stellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht [...]“ (BGH, Urteil vom 26. Mai 2011 – 3 StR 492/10 -, zit. n. juris, Rdnr. 19)

Ein immaterieller **Vorteil** liegt allerdings nur bei Messbarkeit vor.

Weiterhin setzt die Vorteilsnahme eine „Unrechtsvereinbarung“ voraus, erfordert also, dass erkennbar der gewährte Vorteil oder die Gefälligkeit in einem Beziehungsverhältnis zu der Diensthandlung steht. Die Unrechtsvereinbarung bezieht sich typischerweise nicht auf eine konkrete Diensthandlung, sondern auf das generelle Wohlwollen.

In einem Beispielsfall zur Windenergie

bieten Landeigentümer vor dem Hintergrund von Gesprächen zu einem städtebaulichen Vertrag und der Aufstellung eines Bebauungsplans an, eine Absichtserklärung abzugeben, in der sie sich verpflichten, einen Teil des Umsatzes jährlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde zu spenden, um die Akzeptanz für den Windpark in der Bevölkerung zu erhöhen. Bei der Annahme dieses Vorschlags durch den Bürgermeister droht Strafbarkeit nach § 331 Abs. 1 StGB.

Eine Vorteilsnahme liegt in Fällen der Sozialadäquanz nicht vor, also bei Leistungen, die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sozial üblich und allgemein gebilligt sind. So sind Fahrten zu Betriebsbesichtigungen, z. B. Windkraftanlagen, zulässig. Schwierig wird es bei einem umfangreichen Rahmenprogramm.

Gute Beispiele zur Sozialadäquanz finden sich in der Anlage 4 zur Antikorruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein.

Eine Strafbarkeit liegt nicht vor, wenn die Annahme von der zuständigen Behörde genehmigt ist oder wird.

Vorteilsgewährung (§ 333 StGB):

Dort, wo eine Vorteilsnahme vorliegt, besteht auf der anderen Seite Vorteilsgewährung.

Bestechlichkeit (§ 332 StGB)

Die Bestechlichkeit stellt einen qualifizierten Fall der Vorteilsnahme dar. Über die Vorteilsnahme hinaus muss sich die Unrechtsvereinbarung auf eine konkrete Handlung beziehen und durch diese Handlung gegen eine Dienstpflicht verstoßen werden.

Die Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H. (Ziff. 2.3) sieht als korruptionsgefährdet Bereiche, die:

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel und Zuschüsse bewilligen,
- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- Abgaben und Gebühren festsetzen oder erheben,
- öffentlich-rechtliche Verträge schließen,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

In der Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.



finden sich auch Hinweise zu Maßnahmen der Korruptionsprävention, insbesondere:

- Sensibilisierung der Mitarbeiter (ergänzend aber auch der Ehrenamtler)
- Besondere Schulung der Führungskräfte
 - Umgang mit Korruptionsverdacht
 - Kenntnis von Korruptionsindikatoren
- Erstellung eines Verhaltenskodex
 - Transparentes Arbeiten
 - Zusammenarbeit bei Aufklärung
- Aus- und Fortbildung
- Förderung der Teilnahme an Fortbildungen

Das paritätische Wahlrecht – Kommt es? Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Universität Kassel

Einleitend beantwortet Frau Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski die Frage, ob das paritätische Wahlrecht kommt, mit „Ja, es kommt. Die Frage ist nur in welcher Form.“ Sie gibt dann eine Übersicht über Paritätsgesetze in Deutschland. Das erste gab es Anfang 2019 in Brandenburg. Dort gilt es nur die Listen für die Landtagswahl. Problematisch ist, dass der Wahlausschuss nichtparitätische Listen neu sortieren und dann zulassen soll. Das Gesetz tritt Mitte 2020 in Kraft.

Das zweite Gesetz folgte in Thüringen. Es bezieht sich auch nur auf die Listen. Listen, die nicht paritätisch besetzt sind, sollen an der Stelle abgeschnitten werden, wo die Parität endet. Es ist seit dem 01.01.2020 in Kraft. Sollte es in Thüringen zu Neuwahlen kommen, würde es erstmals zur Anwendung kommen. Die AfD hat Klage gegen das Gesetz eingereicht und die FDP hat einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des ParitéG eingebracht.

Paritätsgesetze in der EU:

Neben den Regelungen in den beiden deutschen Bundesländern gab es vorher bereits 10 Staaten mit entsprechenden Gesetzen. Die beiden deutschen Gesetze orientieren sich am französischen Modell. Dort werden nur paritätische Listen zugelassen, andere werden zurückgewiesen. Auch bei den Direktmandaten gilt die Parität. Ein Verstoß führt aber nur zu einer finanziellen Sanktion. Die Wahlbeteiligung in Frankreich ist seit Einführung der Parität angestiegen.

Entwicklung in den Bundesländern:

In Bayern gibt es eine Popularklage aus der Zivilgesellschaft mit dem Inhalt dass das Landesparlament zu wenige Frauen hat. Eine strukturelle Benachteiligung in den Parteien bei der Aufstellung der Kandidaten wird gesehen. Das Landesverfassungsgericht hat die Klage abgelehnt. Sie liegt jetzt beim Bundesverfassungsgericht.

In den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen gibt es

Gesetzentwürfe mit unterschiedlichen Sachständen.

Entwicklung auf Bundesebene:

Neben einer Forderung nach paritätischen Regelungen von einem fraktionsübergreifenden Zusammenschluss der Parlamentarierinnen gibt es eine Wahlprüfbeschwerde gegen die Bundestagswahl 2017. Diese wurde vom Bundestag zurückgewiesen und liegt nun beim Bundesverfassungsgericht, das damit Gelegenheit erhält, sich zur Parität zu äußern.

Die juristische Zustimmung nimmt zu und Bedenken, dass Paritätsgesetze verfassungswidrig wären, schwinden. Sie sieht in der Frage der Parität kein rechtliches, sondern ein politisches Thema.

Warum Paritätsgesetze?

„Endlich Halbe/Halbe“

„Die Frauen haben in Deutschland ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht.

Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung“

(Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jutta Limbach)

In der aktuellen politischen Realität sieht sie keine wirksame Mitbestimmung von Frauen in der Politik. Der Frauenanteil im Bundestag stagniert bei etwa 30%. Und das mit Satzungsregelungen zur paritätischen Listenbesetzung in den Parteien SPD, Grüne und Linke. Bei der Bundestagswahl 2017 ging der Anteil sogar zurück durch den CDU/CSU/FDP/AfD-Effekt.

Auch in den Länderparlamenten liegt der Frauenanteil bei ca. 30% und ist teils rückläufig. Im Landtag Baden-Württemberg ist der Anteil noch geringer, da es dort nur Direktwahl und keine Listen gibt.

In kommunalen Vertretungen gibt es sogar nur einen Frauenanteil von 27%.



Ein Problem sieht sie bei der Nominierung von Kandidatinnen: Es fehlen Kandidatinnen. So wurden bei der BT-Wahl 2017 bun-

desweit nur 29% Frauen nominiert, 31,7% auf Wahllisten, nur 25% Frauen in Wahlkreisen (Direktmandate). Der Wahlkampf ist bei den Direktmandaten auch eine Frage des eigenen Geldes. Je nach Partei gibt es unterschiedlich hohe Eigenanteile an den Wahlkampfkosten zwischen 3.000 - 100.000 Euro. Darin wird ein deutliches Einfallstor für strukturelle mittelbare Diskriminierung von Kandidatinnen gesehen, da Kandidatinnen auch von Entgeltdiskriminierung betroffene Frauen sind.

Ein weiteres Problem benennt sie mit der fehlenden Chancengleichheit von Kandidatinnen im Nominierungsverfahren der Parteien. Die bestehende strukturelle Benachteiligung von Kandidatinnen widerspricht / verstößt gegen Art. 38 I, Art. 21 I 3, Art. 20 I, II, Art. 3 II GG. Sie sieht kein individuelles Problem von Frauen, sondern ein strukturelles Problem der Parteien.

Das geltende Wahlrecht (BWahlG, BWahlO, LWahlG, LWahlO) führt zu einem intransparenten, strukturell diskriminierenden Nominierungsverfahren und ermöglicht und begünstigt die strukturelle Diskriminierung von Kandidatinnen. Das Volk, das selbst keinen Einfluss auf die Nominierung hat, wird dadurch in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt und der effektive Einfluss des Volkes / der Bürgerinnen (51,5% des Volkes) fehlt dadurch.

In der Folge gibt es Qualitätsmängel der Politik und der politischen Entscheidungen und Gesetze, da der „männliche Blick“ dominiert und der „weibliche Blick“ fehlt.

Auch Legimitationsmängel der Politik können als Folgen benannt werden, eine mangelnde demokratische Legitimation der Staatsgewalt. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 erstmals die Bürgerinnen mit abgebildet: „Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung (...)“

Der Kerngehalt des Demokratiegebots (Art. 20 GG) der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) wird konkretisiert durch die speziellen Gleichheitssätze Art. 3 II, Art. 38 I GG zwecks

- Sicherung der „freien Selbstbestimmung“ aller Bürgerinnen und Bürger in gleichberechtigter Weise = „Volkssouveränität“ (BVerfG 2017)
- Sicherung des „subjektiven Anspruchs der Bürgerinnen/Bürger auf „demokratische Teilhabe (Art. 20 I, II GG)“ (BVerfG 2017)

Daraus ergibt sich der verfassungsrechtliche Anspruch auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger.

Zum Europäischen Demokratieverständnis zählt heute die gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern an

politischen Entscheidungen. Hier hängt Deutschland hinterher.

Die Lösung zur Herstellung verfassungsrechtlicher Zustände liegt im paritätischen Wahlrecht.

Dies ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Es gibt kein absolutes Verbot von Eingriffen in die Parteienfreiheit. Hier wäre der Eingriff durch verfassungsrechtlich legitimierte Gründe gerechtfertigt.

Die kommunale Ebene ist mit der ehrenamtlichen Tätigkeit ganz speziell. Es sind keine echten Parlamente, sondern sie sind Teil der Verwaltungseinheit. Die Rah-

menbedingungen mit abendlichen Sitzungen usw. sind wichtig. Auch das Kommunalmodell ist kritisch anzuschauen, da es nicht mehr zukunftsfähig ist. Man muss sich andere Lösungen überlegen, Demokratie insgesamt diskutieren. Die repräsentative Demokratie braucht ein Update, um die Beteiligung attraktiv zu halten.

Resümee der Tagung

Landesvorsitzender Dieter Staschewski zieht ein positives Resümee. Es gab ein buntes Programm mit sehr guten Refe-

renten und aktuellen Themen, und dem Besuch des Ministerpräsidenten als Highlight. Herr Staschewski bittet um Rückmeldungen und auch um Vorschläge für Themen für das nächste Jahr.

Er dankt Jörg Hauenstein als Sankelmarkbeauftragten für die Organisation der Tagung.

Die nächste Tagung findet vom 17. - 19.02.2021 statt.

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 4. März 2020 in Nortorf

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte im Rahmen seiner diesjährigen Frühjahrssitzung unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jürgen Hettwer im Amt Nortorfer Land. Zu Beginn der Sitzung stellten Dr. Jörn Klimant und Jörg Rudat (HanseWerk AG) aktuelle energie- und umweltpolitische Herausforderungen der schleswig-holsteinischen Energieversorgung dar und traten in einen Dialog mit den Ausschussmitgliedern ein. Ein wesentliches Anliegen der Energiepolitik der kommenden Jahre wird es sein, die zum Teil überschüssige Windenergie für die Gewinnung von Wärme zu nutzen. Als weiteren Gast begrüßten die Ausschussmitglieder Marlene Moser (data-

port), die den aktuellen Stand des Einführungsprozesses des X-Planungs-Standards für die Bauleitplanung in Schleswig-Holstein vorstellte. Das Land hat dataport beauftragt, gemeinsam mit Hamburg eine zentrale Planungsplattform einzurichten, auf der alle XPlan-konformen Pläne abgelegt werden können. Ziel ist es, die Plattform als zentralen Datenhaltungsort auszubauen, von dem aus verschiedene Dienste wie etwa der DigitalAtlas Nord generiert werden können.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte die Geschäftsstelle über die bevorstehende Novellierung des Baugesetzbuches. Es ist beabsichtigt, zahlreiche Empfehlungen der Baulandkommission zur Mobili-

sierung von Bauland und zur Erleichterung der Innenentwicklung im Baugesetzbuch aufzunehmen. Von der beabsichtigten Einführung der neuen Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ in der BauNVO verspricht sich auch der SHGT eine bessere Vereinbarkeit von wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzungen im ländlichen Raum. Mit Blick auf die bevorstehende Novellierung der Städtebauförderrichtlinie sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass sich der SHGT für eine Abschaffung bzw. deutliche Absenkung der Zweckentfremdungszinsen und für die Optimierung der Förderverfahren einsetzen soll.

Das landesweite Projekt gegen Katenele, Kosten für die Planung von Lichtsignalanlagen, Verkehrssicherungspflichten an Badestellen und Auswirkungen der EU-Kunststoffrichtlinie waren weitere Themen der Ausschusssitzung.

Die nächste Sitzung des Ausschusses findet am 9. September 2020 auf der NordBau in Neumünster statt.

Daniel Kiewitz

Infothek

„Unser Dorf hat Zukunft“:

Abschlussbroschüre 2019 veröffentlicht

In einer aktuell vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichten Broschüre werden die 30 Siegerdörfer des 26. Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ vorgestellt.

Das BMEL ehrt mit dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ alle drei Jahre bürgerschaftliches Engagement und macht positive Entwicklungen in ländlichen Regionen sichtbar. Seit 1961 steht der Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten. Seit 1993 werden in dem traditionsreichen Bundeswettbe-

werb die Teilnehmerdörfer der alten und neuen Bundesländer gemeinsam bewertet. Der Bundesentscheid 2016 wurde erstmals als Teil des neuen „Bundesprogramms Ländliche Entwicklung“ durchgeführt.

Beim 26. Bundeswettbewerb sind mehr als 1.900 Orte angetreten, von denen sich 30 Dörfer im Endausscheid um die Medaillen beworben haben. Sie alle sorgen dafür, dass ihr Dorf nicht nur Zukunft hat, sondern auch ihre Zukunft ist. Link zu den Gewinnern 2019: www.bmel.de

Die Bewertung der Dörfer mit ihren Entwicklungs- und Beteiligungsprozessen

erfolgte durch die Kommissionsmitglieder in den vier Fachbewertungsbereichen Entwicklungskonzepte und Wirtschaftsinitiativen, Soziales Engagement und kulturelle Aktivitäten, Baugestaltung und Siedlungsentwicklung und „Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft“, sowie im Rahmen der Gesamtbewertung. In der Bundesbewertungskommission war neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den Landwirtschaftsministerien der Länder sowie weiteren Fachverbänden auch der DStGB vertreten.

Die Broschüre kann unter: www.bmel.de heruntergeladen werden. Die gedruckte Version kann per E-Mail an 812@bmel.bund.de mit der gewünschten Menge angefordert werden.

„Meern int Dörp“

Ein „Multifunktionshaus“ für den ländlichen Zentralort in St. Michaelisdonn

Volker Nielsen, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde St. Michaelisdonn



Der Strukturwandel bei Gaststätten, Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk verändert seit Jahrzehnten Ortsbild und Funktionen der Ortskerne. Die Gemeindevertretung analysierte daher den Bedarf nach heute sinnvollen Angeboten und orientierte sich an nicht oder nur noch teilgenutzten Gebäuden in St. Michaelisdonn. Die Gesundheitsversorgung als auch barrierefreie Wohnungen gerade für Senioren gehören in die Ortsmitte, zudem soziale Treffpunkte für Jung und Alt. Die allgemeinärztliche Versorgung war dauerhaft durch moderne Praxisräume sicherzustellen. Mit diesen Schwerpunkten beauftragte die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn im Februar 2015 seinen Bauausschuss, eine Innenbereichsentwicklung für den Ortskern zu konkretisieren. Ein Konzept mit fünf Bausteinen wurde durch das Planungsbüro Philipp, Albersdorf, in 2016 erstellt, die im Wesentlichen im Jahr 2020 abgeschlossen werden können.

Die Bausteine umfassen

- u. a. ein genossenschaftliches Wohnbauprojekt (www.gruene-insel.info) mit 39 Wohnungen verschiedener Größe in ortskernnaher Lage (nach Abriss des Altbestands – klassische Innenverdichtung),
- eine Gebäudesanierung am Markt-

- platz für eine medizinische Praxis und
- eine Innenverdichtung am Rand des Ortskerns in der Schulstraße mittels „Bebauungsplans im Bestand“ für neue Wohnbauten als auch
- das Multifunktionshaus als Schlüsselprojekt der Ortskernsanierung.

Im Mai 2015 bereits wurde ein Förderantrag beim Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten der Ortskernentwicklung gestellt. Ein Dorfinnenentwicklungskonzept mit einem ersten Baustein „Multifunktionshaus auf dem Grundstück Johannßenstraße 15“ als Schlüsselprojekt sollte die Basis bilden. Ziel der Dorfinnenentwicklung an dieser Stelle war der

- Abriss des Altbestands und Flächenrecycling,
- neue Funktionen für einen zentralen Bereich einschließlich sozialer Treffpunkte,



- Sicherstellung der Daseinsvorsorge insbesondere Arztpraxis,
- Schaffung von neuen Wohnformen mit Begegnungsbereichen,
- Aufwertung des öffentlichen Raums (*1).

In 2016 beschloss die Gemeindevertretung im Rahmen der Ortskernentwicklung ein kommunales Dienstleistungszentrum zu erstellen. Funktional sollten die allgemeinärztliche Versorgung, eine Tagespflege und Begegnungsräume sowie zentrumsnahe Wohnungen dazugehören. Nachdem Zuschüsse zugesagt wurden, musste ein öffentlicher und kostenintensiver Architektenwettbewerb erfolgen. Im Juni 2017 präsentierte das Architekturbüro Jebens u. Schoof aus Heide einen Entwurf zum Bau eines „Multifunktionshauses“ und erhielt den Zuschlag. Nach ersten Auftragsvergaben im März 2018 konnte im Oktober 2018 die Grundsteinlegung erfolgen, Richtfest wurde im März 2019 gefeiert und im Mai 2020 ziehen erste Mieter ein.

Vom anfänglichen Entwurf bis zur endgültigen Ausführung gab es vielfältige Wandlungen. Bürgermeister Volker Nielsen (55, CDU) ging unter anderen auf Allgemeinmediziner, das DRK und Ergotherapeuten

zu. Viele Gespräche auf Initiative des Bürgermeisters fanden statt. Dadurch ergaben sich weitere Analysen und Erkenntnisse. Man erkannte zum Beispiel das Fehlen einer Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren. Ein ortsanässiger Bäcker sah für sich die Chance, im Ortskern sein Hauptgeschäft und ein modernes Café als Mieter der Gemeinde einzurichten. Cafés sind heute wichtige soziale Treffpunkte im ländlichen Raum. Aufgrund der Bedarfsentwicklung bei der Kinderbetreuung konnte das evangelische Kindertagesstättenwerk Dithmarschen gewonnen werden,



Blick auf den Innenhof des Multifunktionshauses in St. Michaelisdonn



Empfangsbereich der integrierten Physiopraxis

im Obergeschoss des Multifunktionshauses eine Außenstelle der örtlichen Kita „Sterntaler“ zu betreiben.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn schätzt sich glücklich, „meern int Döörp“,

- zwei Hausärzte in neuen Praxisräumen, in denen auch vier Ärzte arbeiten können,
- eine Ergotherapeutin mit weiteren Behandlungsangeboten,
- das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Dithmarschen, mit einer vielseitigen Tagebetreuung für Senioren,
- einen ambulanten Pflegedienst des DRK Dithmarschen,
- einen ortsansässigen Bäcker mit La-

dengeschäft und Innen- sowie Außencafé,

- eine Außenstelle der Kindertagesstätte des Ortes mit einer Regelgruppe mit 20 Kindern „Ü 3“ einschließlich Bewegungsraum sowie Außenspielgelände und
- sieben barrierefreie, Zwei- bis Vier-Zimmer-Wohnungen im Obergeschoss,
- zwei Außen - Treffpunkte an der Nord- sowie Westseite des Gebäudekomplexes für soziale Begegnungen und Austausch

in und am Multifunktionshaus Johannßenstraße 15 an der Landesstraße 138 ansiedeln zu können. Der Ortskern hat städte-

baulich ein neues modernes Gesicht. Wichtige Funktionen der Daseinsvorsorge sind gesichert, alles barrierefrei und über kurze Wege erreichbar.

Das Projekt wurde durch GAK-Mittel in Höhe von 750.000 € gefördert, die Kosten für den Neubau belaufen sich auf rund 5,4 Mio. €. Der Kreis Dithmarschen gewährt einen Zuschuss zu den Investitionskosten des Bauteils „Kita“.

Mit diesem Schlüsselprojekt der Ortskernentwicklung werden gleich mehrere Anforderungen der Daseinsvorsorge bedient,

- z.B. multifunktionale Dienstleistungs- u. Versorgungsangebote,
- Sicherstellung der medizinischen Angebote,
- Seniorengerechte, barrierefreie Infrastruktur,
- „Wohnen und Arbeiten“ - mitten im Dorf,
- Kinderbetreuung,
- soziale Treffpunkte,
- kurze Wege durch zentrale Lage (*2).

Die Gemeindewerke St. Michel-Energie GmbH übernehmen Energieversorgung und Gebäudeverwaltung, zuvor traten sie schon unterstützend in der Bauherrenvertretung auf.

Ausblick:

Inzwischen hat sich das Dorffinnenentwicklungskonzept weiterentwickelt, ein neuer Baustein 6 ist beschlossen und in Vorbereitung, nämlich Umgestaltung und Neuaufstellung des Bahnhof / ZOB-Bereiches in Sichtweite des Multifunktionshauses. Hier könnte ein moderner Mobilitätsknotenpunkt aus Bahn/Bus/Fahrrad/E-Fahrzeuge/PKW entstehen, der weitere wichtige Basisdienstleistungen wie Tourismus, Vermarktung heimischer Lebensmittel, „co-working-spaces“, vermietbare Gewerberäume und Reisebüroangebote mit DB-Service unter einem Dach vereint und miteinander verzahnt.

Baustein 7 könnte eine integrierte Überplanung von 9 ha-Fläche gemeinsam mit allen Grundstückseigentümern, darunter auch Kirchengemeinde und Kirchenkreis, sein. Ansprüche für gewerbliche Gebäude, Einfamilienhäuser, soziale Wohnbauten eng miteinander verzahnen statt als sie als „Gegensätze“ zu sehen, ist die Zielrichtung. Von der Landesplanung gab es schon grünes Licht, die Änderung des Flächennutzungsplanes ist angelaufen. Die Gemeinde St. Michaelisdonn wird im neuen Amtsentwicklungskonzept des Amts Burg-St. Michaelisdonn als „aufstrebende Gemeinde durch vorausschauende Ortskernbildung mit positiver Führung“ beschrieben.

Fotos: Volker Nielsen

Quellennachweis

*1) *2) Dorffinnenentwicklungskonzept Planungsbüro Philip, Albersdorf

Kommunale Landesverbände vom 20. März 2020

Statement der Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände zur Lage der Kommunen in der Corona-Epidemie

Kommunen setzen gemeinsam mit dem Land notwendige Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz um, damit sich das Coronavirus langsamer ausbreitet – Zusammenhalt ist Gebot der Stunde

Die Kommunen werben vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zur Corona-Pandemie für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für notwendige Maßnahmen der Gesundheitsämter in den Kreisen und Städten. Die rasante Entwicklung der Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit dient dem Schutz jedes Einzelnen. „Wir appellieren an die Bevölkerung mitzuhelfen und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens zu akzeptieren. Alle leisten damit ihren Beitrag, das Risiko für sich und andere zu minimieren und so die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Gesundheitseinrichtungen an das Ausbreitungsgeschehen angepasst werden können. Die Corona-Epidemie verändert das Miteinander vor Ort spürbar, weil das öffentliche Leben weitgehend ausgesetzt ist. Das ist jetzt aber notwendig und wird nur vorübergehend sein. Die Kreise, Städte und Gemeinden halten die drastischen Maßnahmen vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein für richtig und notwendig. Sie sind sicherlich eine der größten Herausforderungen für uns alle seit Bestehen der Bundesrepublik“, erklärten die Vorsitzenden aller Kommunalen Landesverbände Kiels Oberbürgermeister, **Dr. Ulf, Kämpfer**, Ostholsteins Landrat **Rainhard Sager** und die Bürgermeister **Jörg Sibbel** aus

Eckernförde und **Thomas Schreitmüller** aus Barsbüttel.

In ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Vorsitzenden: „Die gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung stellt die Funktionsfähigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung in Krisenzeiten unter Beweis. Alle Räder müssen ineinandergreifen, damit die Maßnahmen wirksam umgesetzt werden können. Es gelte insbesondere dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Ordnungsbehörden den Rücken zu stärken, die in der Pflicht stehen, auch einschneidende Maßnahmen umzusetzen.“ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsämtern leisten derzeit eine schier unglaubliche Arbeit, die jetzt schon weit über das normale Maß hinausgeht und höchsten Respekt verdient.

Große Anerkennung sprachen die Vorsitzenden der Bevölkerung aus: „Wir nehmen eine große Hilfsbereitschaft und überwiegend auch Disziplin in der Bevölkerung wahr. Wir freuen uns über das anlaufende Engagement in der Nachbarschaftshilfe für die Hilfebedürftigen in unserer Gesellschaft. Ein großer Dank gilt insbesondere den im Gesundheitswesen Tätigen und den Beschäftigten, die für Versorgung der Menschen im Einsatz bleiben, sei es an der Supermarktkasse oder bei der Müllabfuhr, im ÖPNV oder bei den Stadtwerken.“

Der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben auch die wirtschaftlichen Folgen im Blick und erste Hilfsprogramme verabschiedet. Es gehe in diesen Tagen und Wochen auch darum, die wirtschaftlichen Folgen zielgerichtet abzufangen und Handwerker, Gastronomen und weitere betroffene Firmen in dieser schwierigen Phase eine Perspektive geben.

Auch an den Kommunen werde die Krise nicht spurlos vorbeigehen. „Viele Forderungen nach Unterstützung werden an die Kommunen herangetragen. Eltern erwarten die Erstattung von Kita-Beiträgen, die Unternehmen vor Ort erwarten Steuererleichterungen, Vereine, Verbände und Kultureinrichtungen wenden sich mit Hilferufen an die Kommunen. „Das werden die Kommunen nicht alleine stemmen können. Die Hilfsprogramme dürfen sich nicht alleine auf die Wirtschaft und Arbeitnehmer konzentrieren. Auch die Kommunen benötigen Unterstützung, damit alle zielgerichtet vor Ort Hilfestellung leisten können“, betonten die Vorsitzenden und erwarten ein deutliches Signal von Bund und Land. Hier werde auch der Bund gefordert sein, die unmittelbaren und mittelbaren Folgen spürbar abzufedern und Land und Kommunen bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.

„Auch wenn das Ende der Einschränkungen noch nicht absehbar ist, möchten wir allen Mut machen und die Krise auch als Chance für gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sehen. Die dezentrale, bürger-nahe kommunale Selbstverwaltung in unseren Kommunen bietet die Voraussetzungen, die Selbsthilfekräfte der Gesellschaft zu mobilisieren.“, so die Vorsitzenden abschließend.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH)
Dr. Sönke Schulz (SH LKT)
Jörg Bülow (SHGT)

SHGT vom 22. April 2020

SHGT zum kommunalen Finanzausgleich: Landtag muss nachbessern

„Der von der Landesregierung verabschiedete Gesetzentwurf zum kommunalen Finanzausgleich greift keinen einzigen der konstruktiven Vorschläge der Ge-

meinden im Anhörungsverfahren auf. Der Landtag muss daher im Gesetzgebungsverfahren nachbessern und ungerechte Regelungen zu Lasten des gemeindlichen

Bereiches beseitigen, forderte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich des Kabinettsbeschlusses zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs.

Bülow betonte, der Gesetzentwurf zum kommunalen Finanzausgleich setze das richtige Signal, indem die Gemeindestraßen und die Kinder künftig berücksichtigt werden. Der Finanzausgleich habe die Flächenlasten im ländlichen Raum und die Kosten der kleinen Gemeinden bisher

deutlich unterschätzt. Dem könne mit dem Gesetzentwurf nun begegnet werden.

Allerdings wolle die Regierung den meisten Gemeinden die Mittel für die Integration von Flüchtlingen ganz streichen. „Das ist inakzeptabel, denn ohne die nicht zentralörtlichen Gemeinden und Ämter ist die Integration der Flüchtlinge nicht leist-

bar“, kritisierte **Bülow**. Ein großer Teil der Flüchtlinge lebe weiterhin in kleineren Gemeinden.

„Wir können nicht nachvollziehen, warum ausgerechnet der Anteil der Gemeinden an den Finanzmitteln für Infrastruktur gekürzt werden soll“, ergänzte **Bülow**. Bei den Städten und Gemeinden läge die Hauptlast der Infrastrukturinvestitionen.

Viel zusätzliche Bürokratie befürchtet der Gemeindegtag auch durch ein neues Zuschussystem für Schwimmbäder und die Berücksichtigung von Investitionsabschreibungen im Schullastenausgleich. Weniger und nicht mehr Verwaltungsaufwand sei das Gebot der Stunde, so **Bülow** abschließend.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Hinweise des Bundesfeuerwehrarztes zum Umgang mit dem Coronavirus

Die Ausbreitung des Coronavirus nimmt derzeit einen pandemischen und damit exponentiellen Verlauf, alle Kontinente überschreitend. Daher hat die Ausbreitung dieses Krankheitserregers auch Deutschland erreicht. Wenngleich es keinen Grund zur Panik gibt, sollten sich die Feuerwehren vorbereiten und klug verhalten. Die korrekte Bezeichnung des Virus ist SARS-CoV-2, ein relativ umweltresistenter Krankheitskeim, Risikogruppe 3 (gemäß Biostoffverordnung) und wird vornehmlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Vornehmlich findet sich der Erreger im Atemtrakt, dort im Rachenraum. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tagen. Die hierdurch hervorgerufene Krankheit wird unter COVID-19 zusammengefasst. Wir sprechen von einem begründeten Verdachtsfall bei mindestens 2 der folgenden Kriterien:

- Akute Atemprobleme jeder Schwere (Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber)
- Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen
- Aufenthalt in einem Risikogebiet in den letzten 14 Tagen

Wir sprechen von einem bestätigtem COVID-19, wenn neben o.g. Kriterien eine positive Bestätigung (Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum, oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Patientenkontakt:

Hat die Feuerwehr im Rahmen eines Einsatzes (z.B. First Responder, Rettungsdienst) Kontakt zu einem Verdachtsfall, begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Schwer, kritisch, oder lebensbedrohlich erkrankter Patient:

- Ggf. Mundschutz für den Patienten
- Schutzausstattung der Helfer (Mind. FFP-2 Maske, Schutzbrille, Einmalhandschuhe, Einmalschutzkittel, Schutzanzug).
- Notfallmedizinische, symptomorientierte Versorgung
- Hospitalisierung
- Vorinformation der Zielklinik

2. Nicht schwer erkrankter Patient:

- Mundschutz für den Patienten
- Supportive Versorgung und Behandlung
- Schutzausstattung der Helfer (Mind. FFP-2 Maske, Einmalhandschuhe).
- Unverzügliche Information der Gesundheitsbehörde
- Weitere Maßnahmen gemäß Weisung der Gesundheitsbehörde
- Ggf. Unterstützung der Gesundheitsbehörde
- Absonderung und Quarantäne (ggf. Helfer und Patient) gemäß Infektionsschutzgesetz bis zum Ausschluss durch Laboruntersuchung

Feuerwehrdienstleistende können erkrankten Personen bei verschiedenen Einsatzsituationen (First Responder, Rettungsdienst), aber auch im Privatleben begegnen, und wir werden auch erkrankte Personen in eigenen Reihen verzeichnen müssen. Grundsätzlich ist COVID-19 gemäß der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutz meldepflichtig.

Verhalten von Feuerwehrdienstleistenden:

- Abstand von 1-2 Meter zu niesenden oder hustenden Fremdpersonen
- Keine engen Begrüßungszeremonien
- Häufiges Händewaschen (Seife, warmes Wasser)
- Regelmäßige und häufige Händedesinfektion
- Vermeiden von Händeschütteln
- Verwendung Infektionsschutzhandschuhen
- Hustenetikette (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge)
- Verwendung von Papiertaschentücher (richtige Entsorgung)
- Verwendung von Mundschutzmasken
- zuhause verweilen, insbesondere bei eigenen Krankheitsanzeichen

Aufgaben der Wehrführung:

Die Aufgaben ergeben sich vornehmlich aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (DGUV Vorschrift 49):

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung (z.B. www.rki.de)
- Gefährdungsbeurteilung (UVV 49 § 4, Biostoffverordnung § 7)
- Erwirken einer medizinischen Beratung (UVV 49 § 6)
- Bereitstellung ausreichender Schutzausstattung (UVV 49 § 3)
- Bereitstellung ausreichender Menge Desinfektionsmittel (Personen- und Fahrzeugausstattung) ((UVV 49 § 3)
- Information der Einsatzkräfte über Prozeduren (incl. Absonderung)
- Tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft (eigene Erkrankungsfälle)
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Hygiene (begrenzte viruzide Wirkung gemäß rki-Listung)
- Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Kontakterhebung und -ermittlung (Infektionsschutzgesetz)
- Kontaktdokumentation gemäß § 7 Biostoffverordnung

Quelle:

Newsletter des LFV vom 10.02.2020

Personalnachrichten

Thomas Keller im Amt des
Bürgermeisters von Ratekau bestätigt



Am 15. März 2020 waren die rund 12.800 Wahlberechtigten der Gemeinde Ratekau zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Als einziger Kandidat trat der parteilose Amts-

inhaber Thomas Keller zur Wahl an und wurde mit 96 Prozent der Stimmen in seinem Amt bestätigt. Obwohl die Wahl angesichts des Coronavirus unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen stattfand, lag die Wahlbeteiligung bei 29 Prozent.

Der SHGT gratuliert Thomas Keller, der auch Mitglied des Landesvorstandes des SHGT ist, herzlich zur Wiederwahl und wünscht auch für die dritte Amtszeit viel Erfolg.

Matthias Hasse wird Amtsdirektor
des Amtes Eiderstedt

Der 46-jährige Jurist Matthias Hasse wurde als einziger Kandidat mit 43 von 51 Stimmen vom Amtsausschuss des Amtes Eiderstedt zum neuen Amtsdirektor ge-



wählt. Bislang war Matthias Hasse Büroleitender Beamter bei der Stadt Tönning. Er wird sein Amt am 1. August 2020 in der Amtsverwaltung in Garding antreten. Der SHGT gratuliert Matthias Hasse herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Buchbesprechungen

Sander / Benz

Kommunaler Breitbandausbau im Spannungsfeld von Gemeindefinanzierungsrecht und EU-Wettbewerbsrecht
Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden und herausgegeben von der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften e.V.
Schriftenreihe, Band 10, Gutachten
154 Seiten, kartoniert
Format 14,5 x 23,0 cm
Bezugspreis: 29,90 Euro
ISBN: 978-3-8293-1406-0

Der Wunsch von Bürgern und Unternehmen nach schnellen Internetverbindungen besitzt in Deutschland derzeit einen äußerst hohen Stellenwert. Private Telekommunikationsunternehmen kündigen Investitionen in den Glasfaserausbau in Milliardenhöhe an und Bund und Länder stellen stetig steigende Summen an Fördermitteln zur Versorgung von vorrangig ländlichen Gebieten bereit. Immer häufiger wird der Aufbau der so dringend benötigten Breitbandinfrastruktur daher nicht mehr durch einen Mangel an Finanzmitteln erschwert. Vielmehr sind es zumeist rechtliche Hürden, die das Vorschreiten der Ausbauprojekte behindern.

Mit der vorliegenden Studie werden vor allem denjenigen Kommunen Leitlinien an die Hand gegeben, die sich zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Standortunternehmen dem Versagen des Marktes angenommen haben und den Breitbandausbau aus eigener Kraft vorantreiben wollen. Dieses Werk untersucht die für den kommunalen Breitbandausbau wesentlichen Rechtsgebiete des Kommunalwirtschafts- und des Verfassungsrechts sowie des Europäischen Beihilfe- und Vergaberechts. Es unterstützt kommunale Entscheidungsträger und Projektverantwortliche mit einer ganzheitlichen Betrachtung der in der Praxis relevanten rechtlichen Fragestellungen.

Annkathrin Palm

Die Wahrnehmung des Ratsmandates im digitalen Zeitalter

Kommunal- und Schulverlag
Reihe Besonderes Verwaltungsrecht,
Band 6, 2019, 84 Seiten, kartoniert
Format 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 19,80 Euro
ISBN: 978-3-8293-1460-2

Im Zeitalter der Digitalisierung sind sowohl die kommunale Verwaltung wie auch

die politischen Gremien dem Demokratieprinzip gefordert, die Informationsweitergabe und Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen auch mittels aktueller, digitaler Medien zu ermöglichen. Das Kommunikationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert, die technische Entwicklung sowie die Teilnahme an sozialen Netzwerken eröffnen neue Möglichkeiten der Informationsgewinnung und -verarbeitung. Dies gilt auch für die Arbeit der Ratsmitglieder, welche ihr politisches Mandat ehrenamtlich und in der Regel nebenberuflich ausüben und daher ein hohes Interesse an effektiver und effizienter Informationsgewinnung im Rahmen ihrer politischen Willensbildung haben.

Ziel der Thesis ist daher die Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes digitaler Medien, wie der elektronische Sitzungsdienst oder das Livestreaming, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte, des kommunalen Verfassungsrechts, des Datenschutzrechts und des Kunsturheberrechts nach der aktuellen Rechtslage.

Die Bachelorarbeit wurde von der Hochschule für öffentliche Verwaltung NRW als hervorragend ausgezeichnet.



Richtungsweisend für Wissenschaft und Verwaltungspraxis

seit über 70 Jahren!

Jetzt
im **Probeabo**
testen!
3 Ausgaben
für nur
€ 36,-*

Die Öffentliche Verwaltung – DÖV –
der Klassiker unter den Zeitschriften des
öffentlichen Rechts (seit 1948)!

Die **DÖV** setzt ihren Schwerpunkt auf wissen-
schaftliche Erörterungen grundlegender
und aktueller **öffentlich-rechtlicher** sowie
verwaltungswissenschaftlicher Fragen.

Berücksichtigung finden auch Themen der
europäischen und **internationalen** Ebene
sowie **interdisziplinäre** Beiträge.

Namhafte Autoren aus Lehre und Praxis
gewährleisten die anspruchsvolle Behand-
lung der Themen für Wissenschaft und
Verwaltungspraxis.

Kostenloses Probeheft unter Tel. 0711 7863-7280

Ein Abonnement der DÖV bietet Ihnen:

- **Abhandlungen** öffentlich-rechtlicher Problemstellungen
- **Kleinere Beiträge** und Urteilsanmerkungen
- **Berichte**, z.B. über Fachtagungen
- **Buchbesprechungen** von kompetenten, unabhängigen Rezensenten
- **Rechtsprechung** mit aktuellen Entscheidungen
- **Leitsätze**, die einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung geben – ausgewählte zugrunde liegende Entscheidungen sind im Volltext nachzulesen unter **www.doev.de**

Die DÖV erscheint zweimal monatlich.

Abonnement zum Jahresbezugspreis 2020:
€ 305,20 zzgl. Versandkosten € 20,60

Abonnement zum Vorzugspreis 2020 für Auszubildende,
Studenten und Referendare (gegen Bescheinigung):
€ 236,30 zzgl. Versandkosten € 20,60

Probeabo (3 Ausgaben) € 36,-*

Einzelheft: € 19,80 zzgl. Versandkosten.

Auch als Online-Abo über beck-online erhältlich.

Weitere Informationen unter www.doev.de/abonnement.

* Die Versandkosten sind im Preis des Probeabonnements enthalten.
Das Probeabonnement endet nach der Lieferung der drei Ausgaben automatisch
ohne weitere Verpflichtung.

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

Let's do

IT.

Nicole J. (31),
seit zwei Jahren
bei Dataport.

Daten sichern mit kugelsicherer Weste.

Der Sinn-Faktor kommt in IT-Berufen oft zu
kurz. Bei uns ist er sozusagen im Quellcode
festgeschrieben. Wir arbeiten stets mit der
Gewissheit, der Gesellschaft etwas zu geben.
Zum Beispiel eine zeitgemäße IT-Forensik.

www.dataport.de



dataport
GUT FÜR ALLE. GUT FÜR DICH.